

**Samtgemeinde Thedinghausen**  
**Der Samtgemeindebürgermeister**  
Aktenzeichen: S/1/022-34

Thedinghausen, den 10. Oktober 2016

Damen und Herren  
Mitglieder des Samtgemeindeausschusses und  
Samtgemeinderates der Samtgemeinde Thedinghausen

**Sitzung des Samtgemeindeausschusses und Samtgemeinderates am 18.10.2016,  
hier: Nachsendung von Drucksachen**

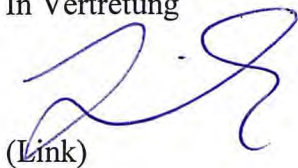
Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu den o.g. Einladungen vom 06.10.2016 wird

zu TOP 4 des SGA und zu TOP 5 des SGR die DS-Nr. S.4.17.692

übersandt.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



(Link)



## Samtgemeinde Thedinghausen

<b>Beschlussvorlage</b>	
- öffentlich -	
<b>S.4.17.692</b>	
Federführendes Amt	Bauamt
Aktenzeichen	S/4/622-11
Datum	06.10.2016

### **12. Änderung des Flächennutzungsplanes ( Erweiterung des Sondergebietes für Windkraftanlagen in Blender)**

- a) **Aufhebung des Feststellungsbeschlusses vom 10.11.2015**
- b) **Beratung und Beschlussfassung über die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen (neuer Abwägungsvorgang)**
- c) **Neuer Feststellungsbeschluss**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>TOP</b>
Samtgemeindeausschuss	18.10.2016	4.
Samtgemeinderat	18.10.2016	5.

#### **Beschlussvorschlag:**

- a) Der Samtgemeinderat hebt den Feststellungsbeschluss vom 10.11.2015 auf.
- b) Der Samtgemeinderat entscheidet über die Anregungen sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (gemäß § 3 Abs.2 BauGB / § 4 Abs. 2 BauGB) zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes „ Windpark Blender“ der Samtgemeinde Thedinghausen (Abwägungsvorgang) gemäß Anlage 2.
- c) Der Samtgemeinderat beschließt aufgrund des § 2 Abs. 1 BauGB die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung der Samtgemeinde Thedinghausen (Anlage 3 und 4).

#### **Sachverhalt:**

Die Samtgemeinde hat den Genehmigungsantrag zum Flächennutzungsplan im Dezember 2015 beim Landkreis eingereicht. Der Landkreis war nicht bereit, die 12. Flächennutzungsplanänderung zu genehmigen. Die Gründe sind dem Schreiben des Landkreises vom 17.02.2016 zu entnehmen (siehe Anlage 1).

Der Landkreis hat eine umfassende Untersuchung zum Artenschutz gefordert.

Diese Raumnutzungsanalyse hat einige Monate gedauert. Es wurden die Flugbewegungen der potentiellen gefährdeten Vogelarten dokumentiert. Das Ergebnis ist, dass „keiner der Tatbestandsmerkmale der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG beim Bau und Betrieb der geplanten Windkraftanlagen nach derzeitigem Kenntnisstand unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schadenbegrenzungsmaßnahmen /Risikomanagement erfüllt wird“.

Die Einzelheiten sind der Abwägungstabelle und der Begründung zu entnehmen.

Der Planer hat alle neuen Erkenntnisse in die Planung eingearbeitet. Die Abwägung und die Begründung wurden überarbeitet. Die Planzeichnung ist gleich geblieben.

Formal muss der Samtgemeinderat den alten Feststellungsbeschluss aufheben, die Abwägung neu beschließen und einen neuen Feststellungsbeschluss fassen.

Danach muss ein neuer Genehmigungsantrag beim Landkreis gestellt werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

Der Samtgemeindebürgermeister

14. 

  
17/12/16

**Anlage(n):**

1. Anlage 1 (Schreiben Landkreis)
2. Anlage 2 (Abwägung)
3. Anlage 3 (Planzeichnung)
4. Anlage 4 (Begründung)

Anlage 1

Landkreis Verden · 27281 Verden (Aller)

Samtgemeinde Thedinghausen  
Postfach 12 40  
27319 Thedinghausen

**Eingegangen**  
22. Feb. 2016  
Samtgemeinde Thedinghausen

Fachdienst <b>Bauordnung</b>
Ihr Schreiben vom 09.12.2015
Ralf Felden <b>Mein Zeichen 63 32 20/The-12</b> Tel.: 04231 15-180 Fax: 04231 15-603 E-Mail: ralf-felden@landkreis-verden.de
Eingang Ost, Zimmer 2120
Besuchszeiten: <b>Für ein persönliches Gespräch vereinbaren Sie bitte einen Termin</b>

Verden (Aller), 17. Februar 2016

### Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 09.12.2015 beantragen Sie die Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Thedinghausen. Ich beabsichtige, die Genehmigung nicht zu erteilen.

Begründung:

Nach § 1 Abs. 7 BauGB hat die Gemeinde bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist zu prüfen, ob das Abwägungsergebnis den Anforderungen des § 1 BauGB entspricht.

Im Rahmen der rechtlichen Prüfung muss die Genehmigungsbehörde darauf achten, dass

- die Abwägung ordnungsgemäß stattgefunden hat,
- alle Belange in die Abwägung eingestellt wurden,
- die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wurden,
- ein Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen vorgenommen wurde.

Hier ist es zu einem Abwägungsfehler in Bezug auf den Artenschutz gekommen.

Der Landkreis Verden äußerte Einwendungen in Bezug auf die Regionalplanung und den Naturschutz. Die Einwendungen der unteren Naturschutzbehörde bezogen sich insbesondere auf die Tatsache, dass es keine Aussagen zur Abarbeitung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG gibt. Nach der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ des Nds. Landkreistages (Stand: Oktober 2014) können Artenerfassungen insoweit auch auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erforderlich sein: Der Schutz bedeutender Lebensräume und Arten sowie des Landschaftsbildes ist ein abwägungsrelevanter Belang, der entsprechend zu ermitteln, zu bewerten und in die planerische Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzubeziehen ist. Das stellt die planende Gemeinde vor die Aufgabe, der Frage nachzugehen, inwieweit die betroffenen Flächen eine solche Bedeutung haben. Sie haben zwar eine Erfassung der betroffenen Arten vorgenommen. Es hat diesbezüglich aber keine Bewertung in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote stattgefunden. Dies betrifft das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und das Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Sofern eine Verletzung des Artenschutzes nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist, müssen Sie sich auch im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung mit dieser möglichen Verletzung des Artenschutzes auseinandersetzen. Sollte bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans Gebiete oder ein-

zelne Teilgebiete aus Artenschutzgründen nicht umsetzbar sein, wäre somit auch keine Grundlage für die weitere Bauleitplanung dort gegeben. In diesem Fall haben Sie mehrere artenschutzrechtlich geschützte Tierarten nachgewiesen und aufgelistet. Es erfolgte aber keine abschließende Bewertung, ob hier ein artenschutzrechtlicher Tatbestand aus § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt sein könnte.

In Ihrer Abwägung der Einwendung der unteren Naturschutzbehörde weisen Sie auf die landschaftspflegerischen Begleitpläne zu den Bebauungsplänen hin. Diese wurden auf Anforderung nachgelegt. In den zwei (fast wortgleichen) landschaftspflegerischen Begleitplänen wird aber ebenfalls keine Artenschutzprüfung durchgeführt.

Innerhalb der Abarbeitung der Eingriffsregelung wird unter dem Punkt Arten und Biotope relativ ausführlich die Avifauna betrachtet; aber stets mit dem Hauptaugenmerk auf die Eingriffsregelung. Die unmittelbar geltenden Vorschriften zum Artenschutz aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG (töten, erheblich stören und Fortpflanzungsstätten zerstören) werden nicht bearbeitet. Es fehlen konkrete Aussagen zum Umgang mit der im östlichen (neuen) Windpark brütenden Rohrweihe. Die Aussagen auf S. 29 / 30 der landschaftspflegerischen Begleitpläne, dass „zur Sicherstellung einer geringen Kollisionswahrscheinlichkeit jährlich überprüft werden **solte**, ob sich Weihenbrutplätze im Nahbereich der Windkraftanlagen befinden“...und dass ...„in Absprache mit dem Landkreis geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen sind“ sind nicht ausreichend. Hier sind eindeutige Lösungswege aufzuzeigen.

Der bestehende Weißstorchhorst in Seestedt wird in der Untersuchung nicht genannt. Es fehlen Aussagen, zu den möglichen artenschutzrechtlichen Auswirkungen durch den neuen Windpark auf den Storch in Seestedt. Da sich der Horst im sog. 1.000 m Prüfradius (LBP, S. 9) befindet, ist m.E. ein spezielles Artenschutzgutachten zu erstellen, um Ergebnisse über die Prüfung der Verbotstatbestände zu erhalten.

Insgesamt liegt somit hier ein Mangel in Bezug auf die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB vor, der zu einer Ablehnung der Genehmigung des Flächennutzungsplans führen würde.

Ich gebe Ihnen daher die Gelegenheit, sich gemäß § 28 VwVfG **bis zum 08.03.2016** zu der beabsichtigten Versagung zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung:



Lück

**Anregungen sowie Stellungnahmen**  
**der Träger öffentlicher Belange**  
**(gemäß § 3 Abs 2 BauGB / § 4 Abs. 2 BauGB)**  
**zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Blender“**  
**der Samtgemeinde Thedinghausen**

**sowie Abwägungs- und Beschlussvorschläge**

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
<b>Öffentlichkeit</b>				
1	NEIF (Blender Windpark GmbH)	04.09.15	<p>Im Zuge des Beteiligungsverfahrens zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit die Gelegenheit zur Stellungnahme wahrgenommen.</p> <p>Im Entwurf der Begründung zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Ermittlung der Potentialfläche mit der Restriktionsanalyse der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes vor der Neuaufstellung begründet. Es wird nicht ersichtlich, mit welcher Methodik die Konzentrationszonen ermittelt worden sind. Die Grundlage und Abwägung der Abstandsflächen und somit die Erkenntnis, auf welcher Grundlage die Abstandskriterien von 750 m zu dörflichen Siedlungen und allgemeinen Wohngebieten sowie der Einzelwohngebäuden im Außenbereich und weiterhin dem Abstand von 1.100 m zu reinen Wohngebieten ist nicht zu erkennen, sodass das planerische Vorgehen fehlerhaft ist. Die Methodik zu Ermittlung der Konzentrationszonen ist nicht dargelegt und somit verfehlt. Ein schlussiges gesamträumliches Plankonzept für den Außenbereich ist nicht vorhanden.</p> <p>Darüber hinaus gilt ein ausreichender Schutzabstand hinsichtlich allgemeiner Wohngebiete und dörflichen Siedlungen zwar nachvollziehbar, die Festsetzung des gleichen</p>	<p>Entsprechend dem kommunalen Planungsziel, die bestehenden Windkraftstandorte in der Samtgemeinde städtebaulich verträglich zu erweitern, hat die Samtgemeinde Thedinghausen sowohl die 10. Änderung aufgestellt, als auch die hier vorliegende 12. Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet. Das Planungskonzept zu beiden Planungen sieht zum einen eine räumliche Erweiterung durch zwei ergänzende Standorte (Windpark „Holdorf“ und Windpark „Blender II“) im direkten Anschluss an die bestehenden Windparks vor und zum anderen wurde für den Standort Blender höhere Windkraftanlagen in Erwägung gezogen. Auf der Ebene der Regionalplanung liegt für beide Planungen ein Zielabweichungsbescheid des Landkreises Verden vor. Für die oben genannten Ergänzungsplanungen greifen somit den Sonderregelungen zur Windenergie des §249 BauGB. Beide Planungen basieren auf dem gesamträumlichen Plankonzept für den Außenbereich, das in der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes erstellt wurde. In dieser Planung wurden die Kriterien genannt, die zu den jeweiligen Abständen zwischen Windkraftanlagen und empfindlichen Nutzungen führten. Anders als durch die NEIF nebenstehenden dargestellt, kann die Kommune im Rahmen der Vorsorge sehr wohl den jeweiligen Nutzungen höhere Schutzansprüche zubilligen und auch durchsetzen. Dass diese Planung bereits inzident gerichtlich geprüft und bestätigt wurde, untermauert diesen Ansatz. Als Ergebnis der gesamträumlichen Planungskonzeption der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden zwei Flächen als</p>



Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>Mindestabstands für Wohngebäude im Außenbereich ist jedoch nicht durchsetzungsfähig. Da der planungsrechtliche Außenbereich von Bebauung freizuhalten ist, muss damit gerechnet werden, dass sich in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft privilegierte Nutzungen, bzw. Windenergieanlagen, ansiedeln (vgl. VG Gießen, Beschluss vom 10.07.2013 - 1 L 847/13.GI). Eine Gleichstellung von Wohngebieten im Innenbereich sowie mit Einzelgebäuden im Außenbereich ist zum einen fehlerhaft und zum anderen wird durch den gewählten Abstand von 750 m für Windenergieanlagen zu Einzelwohngebäuden im Außenbereich der Windenergie im Ergebnis nicht substantziell Raum gewährt.</p> <p>Die Intention der 12. Änderung des Flächennutzungsplans hinsichtlich der Schaffung von Repowering-Möglichkeiten durch die Abschaffung der Höhenbegrenzung von 100 m für Windenergieanlagen wird begrüßt. Die Beschränkung auf eine Anlagenhöhe von 150 m ist jedoch zu restriktiv hinsichtlich des Repowerings von Anlagen nach dem heutigen Stand der Technik. Insbesondere wird hier der Bezug auf das in Aufstellung befindliche Regionale Raumordnungsprogramm 2013 genommen, nach welchem im Landkreis die zu errichteten Windenergieanlagen dem neuesten Stand der Technik entsprechen sollen. Eine Anlagenhöhe von 150 m spiegelt diesen jedoch nicht wieder.</p> <p>Es soll aufgrund der geringen zur Verfügung stehenden Flächenpotentiale in der Gemeinde von rund 13,5 ha für die Windenergie (Vgl. S. 6 Vorentwurf 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 18) ein höchst möglicher Wirksamkeitsgrad der zu repowernden Windenergieanlagen erzielt werden. Dies ist mit einer Anlagenhöhe von maximal 150 m jedoch nicht zu erreichen, eine wirtschaftliche Ausnutzung ist schwer darstellbar.</p>	<p>Sondergebiete (WP Beppener Bruch und WP Blender) dargestellt. Mit der Realisierung der Planungen führte dies dazu, dass mittlerweile in der Samtgemeinde Windkraftanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 70 Megawatt (MW) errichtet wurden. Betrachtet man gleichgroße Kommunen, so wird deutlich, dass mit diesem Ansatz der Windenergie bereits ausreichend substantziell Raum gewährt wurde.</p> <p>Die in der 50. Änderung erfolgte Abwägung (unter anderem auch zu den Abständen zu empfindlichen Nutzungen) wurde sowohl der 10. als auch der vorliegenden 12. Änderung des FNP zugrunde gelegt und bezüglich eventuell geänderter Rahmenbedingungen kontrolliert.</p> <p>Zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes ist außerdem anzumerken, dass der Landkreis Verden diese Planung hinsichtlich der Ausschlusswirkung gem. §35 Abs. 3 Satz 3 BauGB rechtlich geprüft hat. Im Schreiben vom 29.06.2015 kommt der Landkreis zum Ergebnis, dass der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde sehr wohl die o.g. Ausschlusswirkung entfaltet. Auch die Ergänzung bzw. die Änderung der ursprünglichen Planung zum Zweck des Repowering ändert in diesem Zusammenhang nichts (vgl. §249 [1] BauGB).</p> <p>Ferner wird der Geltungsbereich der vorliegenden 12. Änderung im aktuellen RROP-Entwurf der Windpark Blender in seinen Abmessungen vom Landkreis Verden als Vorranggebiet ausgewiesen. Auch in der Abwägung zum Gesamtkonzept auf Landkreisebene wurden demnach entsprechende Abstände zu Wohnnutzungen ermittelt.</p> <p>Als Ziel der Raumordnung wird hier textlich dargestellt, dass die Vorranggebiete Windenergiegewinnung optimal zu nutzen sind. Zudem wird dargestellt, dass die Städte, Gemeinden und die Samtgemeinde im Rahmen der Bauleitplanung weitere städtebauliche Regelungen zur Konkretisierung treffen können.</p> <p>Mit diesen Formulierungen bleibt der Samtgemeinde die Möglichkeit offen, im Rahmen der Bauleitplanung zwischen den potentiellen Auswirkungen auf das Landschaftsbild auf der einen Seite und einer maximal Höhenentwicklung auf der anderen Seite abzuwägen. Dies nimmt</p>

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>Auch unter dem Aspekt der abzuwägenden privaten und öffentlichen Belange ist eine Höhenbeschränkung auf 150 m nicht gerechtfertigt, insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Das Landschaftsbild ist durch den bestehenden Windpark sowie die querende 220 kV-Hochleitungstrasse erheblich geprägt, sodass eine weitere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht zu erkennen ist.</p> <p>Auch werden durch den Windpark keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Avifauna entstehen, wie sowohl der landschaftspflegerische Begleitplan als auch die Umweltprüfung im Rahmen des RROP Entwurfes 2013 attestieren.</p> <p>Demnach sind ausreichend vertretbare städtebauliche Gründe für eine Begrenzung der Anlagenhöhe auf 150 m nicht gegeben.</p> <p>Aus diesen Gründen ist für unsere künftige Planung am Standort wenig ausreichende Rechtssicherheit und somit Planungssicherheit gegeben, obgleich ein Repowering in Blender grundsätzlich zu prüfen ist und sinnvoll erscheint. Aufgrund des fehlenden gesamträumlichen Planungskonzeptes, dem nicht substanziellen Raum für die Windenergie sowie die ungerechtfertigte Höhenbegrenzung von 150 m würden wir anregen, die Planung zu überarbeiten.</p>	<p>die Samtgemeinde Thedinghausen im vorliegenden Fall wahr. Insbesondere in Bezug auf die Belange:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Landschaftsbild,</li> <li>- Anlagenhöhe im südlich angrenzenden Windpark Hustedt,</li> <li>- visuelle Beeinträchtigung durch Kennzeichnungspflicht,</li> </ul> <p>entschied sich die Samtgemeinde Höhe baulicher Anlagen auf 150m zu begrenzen.</p> <p>Dabei wird nicht verkannt, dass bereits größere, z.T. 200 m hohe Anlagen auf dem Markt sind, die bezüglich der Leistung, der Störanfälligkeit sowie der Energieausbeute deutliche Vorteile gegenüber niedrigeren Anlagen aufweisen. Demgegenüber wird jedoch auch gesehen, dass mit der nun angestrebten Flächenerweiterung und einer Vergrößerung der Anlagen von 100 auf 150 m eine nicht unbeträchtliche Leistungssteigerung erwartet werden kann.</p> <p>Zusammenfassend wird, auch unter Würdigung der hier vorgebrachten Aspekte, daher an dem bisherigen Abwägungsergebnis festgehalten. Der Anregung, die Planung zu überarbeiten, wird nicht gefolgt.</p>
<b>Nachbarkommunen</b>				
2	Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	06.09.15	<p>Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen wurde zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Thedinghausen gem. §§3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Nach Beschluss des Samtgemeindeausschusses wird zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung genommen:</p> <p>In der Begründung der 12. Änderung des Flächennut-</p>	<p>Gemäß der allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen aus dem Jahr 2007 (Teil 3 Abschnitt 1) sind die Schaltzeiten und Blinkfolge aller Feuer innerhalb von Windenergieanlagen-Blöcken untereinander zu synchronisieren.</p> <p>Im Hinblick auf das Gebot, die Auswirkungen der Windkraftnutzung weitestgehend zu minimieren, wird eine Synchronisation der Befeue-</p>



Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>zungsplanes wird auf Seite 25 unter Punkt 4.1 als weiteres Ziel für die verbindliche Bauleitplanung u.a. die Kennzeichnung der WEA zur Flugsicherung und Beleuchtung der Anlagen aufgeführt. In unmittelbarer Nähe zu den vorgesehenen Sondergebieten für WEA befindet sich der Windpark Hustedt in der Gemeinde Martfeld. Die dort befindlichen Windenergieanlagen haben eine synchronisierte Beleuchtung. Wie bereits in der Vorabstimmung vom 12.09.2014 dargestellt, wird für die WEA der in der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sondergebiete eine Synchronisierung der Beleuchtung der Anlagen mit den WEA des Hustedter Windparks gefordert. In die Begründung der Änderung des Flächennutzungsplanes ist somit eine Ergänzung aufzunehmen, die besagt, dass nicht nur auf eine synchrone Taktung der WEA im Sondergebiet zu achten ist, sondern ebenfalls auch auf eine Synchronisierung der Beleuchtung dieser WEA mit den WEA des benachbarten Hustedter Windparks. Neben dieser Ergänzung der Begründung ist ebenfalls in der Planzeichnung eine entsprechende textliche Festsetzung aufzunehmen.</p> <p>Gerade in Hinblick auf belastenden Auswirkungen der „Feuer“ auf das Wohnumfeld und die Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft erscheint es sinnvoll, dass eine Synchronisation aller WEA sowohl in Hustedt als auch in Blender erfolgt. Andernfalls führt ein Aufleuchten der „Feuer“ zu unterschiedlichen Zeitpunkten zu einer Beunruhigung und stärkeren Belastung des Umfeldes.</p>	<p>rung auch von der Gemeinde Blender und von der Samtgemeinde Thedinghausen angestrebt. Daher werden in den verbindlichen Bebauungsplänen ein Zusatz in die örtliche Bauvorschrift aufgenommen, wonach eine synchrone Befeuerng der neuen Anlagen mit den Anlage im angrenzenden Nachbarwindpark anzustreben ist. Diese Soll-Vorschrift wurde vor dem Hintergrund eventueller technischer oder vertraglicher Erschwernisse gewählt. Sollten sich beispielsweise die Betreiber der Anlagen in der Gemeinde Martfeld dazu entschließen, ein anderes Befeuerngssystem zu installieren (etwa das neue, radarunterstützte Befeuerngssystem), wären die Betreiber in Blender dann verpflichtet, das vielleicht gerade neu installierte Befeuerngssystem entsprechend umzurüsten. Umgekehrt wären die Betreiber der Anlagen in der Gemeinde Martfeld nicht dazu verpflichtet, die aktuelle Befeuerng auf die Befeuerngsart in der Gemeinde Blender umzustellen. Da die Gemeinde Martfeld für Ihren Windpark keinen Bebauungsplan aufgestellt hat, greifen hier lediglich die Vorgaben der o. g. Verwaltungsvorschrift. Ein abgestimmtes gemeindeübergreifendes Plankonzept wäre nur durch einen entsprechenden Bebauungsplan auf dem Gebiet der Gemeinde Martfeld umzusetzen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird auf der Flächennutzungsplaneben weiterhin das Ziel formuliert, dass auf Gemeindeebene eine synchrone Befeuerng anzustreben ist. Da auf der Planungsebene des Bebauungsplanes die Festsetzungen sowie die örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung nur auf den Geltungsbereich des jeweiligen Bebauungsplanes richten können, wird sich die Umsetzung des Ziels synchronen Befeuerng im Zuge der aufzustellenden Bebauungspläne voraussichtlich nur durch vertragliche Regelungen verwirklichen lassen.</p> <p>Die Anregungen und die Abwägung hierzu werden jedoch in die Begründung aufgenommen und sind auf der verbindlichen Planungsebene durch die Investoren / Vorhabenträger bei der Realisierung der Baumaßnahmen zu berücksichtigen.</p>



Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
3	Gemeinde Martfeld	06.08.15	<p>Die Gemeinde Martfeld wurde zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Thedinghausen gem. §§3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Nach Beschluss des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Martfeld wird zur der Bauleitplanung wie folgt Stellung genommen:</p> <p>In der Begründung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf Seite 25 unter Punkt 4.1 als weiteres Ziel für die verbindliche Bauleitplanung u.a. die Kennzeichnung der WEA zur Flugsicherung und Beleuchtung der Anlagen aufgeführt. In unmittelbarer Nähe zu den vorgesehenen Sondergebieten für WEA befindet sich der Windpark Hustedt in der Gemeinde Martfeld. Die dort befindlichen Windenergieanlagen haben eine synchronisierte Beleuchtung. Wie bereits in der Vorabstimmung vom 12.09.2014 dargestellt, wird für die WEA der in der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sondergebiete eine Synchronisierung der Beleuchtung der Anlagen mit den WEA des Hustedter Windparks gefordert. In die Begründung der Änderung des Flächennutzungsplanes ist somit eine Ergänzung aufzunehmen, die besagt, dass nicht nur auf eine synchrone Taktung der WEA im Sondergebiet zu achten ist, sondern ebenfalls auch auf eine Synchronisierung der Beleuchtung dieser WEA mit den WEA des benachbarten Hustedter Windparks. Neben dieser Ergänzung der Begründung ist ebenfalls in der Planzeichnung eine entsprechende textliche Festsetzung aufzunehmen.</p> <p>Gerade in Hinblick auf belastenden Auswirkungen der „Feuer“ auf das Wohnumfeld und die Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft erscheint es sinnvoll, dass eine Synchronisation aller WEA sowohl in Hustedt als auch in Blender erfolgt. Andernfalls führt</p>	<p><u>Die Stellungnahme der Gemeinde Martfeld hat den gleichen Wortlaut wie die Stellungnahme Bruchhausen - Vilsen. Auf die Abwägung hierzu mit folgenden Inhalt wird verwiesen:</u></p> <p><i>Gemäß der allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen aus dem Jahr 2007 (Teil 3 Abschnitt 1) sind die Schaltzeiten und Blinkfolge aller Feuer innerhalb von Windenergieanlagen-Blöcken untereinander zu synchronisieren.</i></p> <p><i>Im Hinblick auf das Gebot, die Auswirkungen der Windkraftnutzung weitestgehend zu minimieren, wird eine Synchronisation der Befeu-erung auch von der Gemeinde Blender und von der Samtgemeinde The-dinghausen angestrebt. Daher werden in den verbindlichen Bebau-ungsplänen ein Zusatz in die örtliche Bauvorschrift aufgenommen, wo-nach eine synchrone Befeu-erung der neuen Anlagen mit den Anlage im angrenzenden Nachbarwindpark anzustreben ist. Diese Soll-Vorschrift wurde vor dem Hintergrund eventueller technischer oder vertraglicher Erschwernisse gewählt. Sollten sich beispielsweise die Betreiber der Anlagen in der Gemeinde Martfeld dazu entschließen, ein anderes Be-feuerungssystem zu installieren (etwa das neue, radarunterstützte Be-feuerungssystem), wären die Betreiber in Blender dann ver-pflichtet, das vielleicht gerade neu installierte Befeu-erungssystem entsprechend umzurüsten. Umgekehrt wären die Betreiber der Anlagen in der Ge-meinde Martfeld nicht dazu verpflichtet, die aktuelle Befeu-erung auf die Befeu-erungsart in der Gemeinde Blender umzustellen. Da die Gemeinde Martfeld für Ihren Windpark keinen Bebauungsplan aufgestellt hat, greifen hier lediglich die Vorgaben der o. g. Verwaltungsvorschrift. Ein abgestimmtes gemeindeübergreifendes Plankonzept wäre nur durch einen entsprechenden Bebauungsplan auf dem Gebiet der Gemeinde Martfeld umzusetzen.</i></p> <p><i>Vor diesem Hintergrund wird auf der Flächennutzungsplaneben weiter-hin das Ziel formuliert, dass auf Gemeindeebene eine synchrone Befeu-erung anzustreben ist. Da auf der Planungsebene des Bebauungsplanes die Festsetzungen sowie die örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung nur auf den Geltungsbereich des jeweiligen Bebauungsplanes richten kön-</i></p>

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			ein Aufleuchten der „Feuer“ zu unterschiedlichen Zeitpunkten zu einer Beunruhigung und stärkeren Belastung des Umfeldes.	<p><i>nen, wird sich die Umsetzung des Ziels synchronen Befeuerung im Zuge der aufzustellenden Bebauungspläne voraussichtlich nur durch vertragliche Regelungen verwirklichen lassen.</i></p> <p><i>Die Anregungen und die Abwägung hierzu werden jedoch in die Begründung aufgenommen und sind auf der verbindlichen Planungsebene durch die Investoren / Vorhabenträger bei der Realisierung der Baumaßnahmen zu berücksichtigen.</i></p>
<b>Träger öffentlicher Belange</b>				
4	Avacon AG, Syke	06.08.15	<p>Bezüglich der Aufnahme regenerativer Energien durch Avacon AG sind folgende Hinweise zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. VDEW-Empfehlung „Abstand von Windenergieanlagen zu elektrischen Anlagen (Freileitungen / Freiluftschaltanlagen)“.</li> <li>2. Technische Richtlinie: „Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen mit dem Mittelspannungsnetz“. Herausgeber: Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke VDEW e.V. 2. Ausgabe 1998</li> <li>3. Technische Richtlinie zur Bestimmung der Leistungskurve, des Schalleistungspegels und der elektrischen Eigenschaften von Windenergieanlagen Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e.V. 01.09.2002</li> <li>4. Zusätzliche technische und organisatorische Regeln für den Netzanschluss von Eigenerzeugungsanlagen in den Netzgebieten: Avacon AG, EAM Energie AG, EWE AG, Hanse AG" vom 01.10.2004 als Ergänzung zur VDEW-Richtlinie "Eigenerzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz" 2. Ausgabe 1998</li> </ol> <p>Hiernach müssen u.a. zur Vermeidung von Netzzrückwir-</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden den WEA-Berteibern zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der weiterführenden verbindlichen Planung (Bebauungspläne / BImSCH-Geenhmigung) sind diese Hinweise zu beachten.



Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			kungen durch Eigenerzeugungsanlagen letztere so betrieben werden, dass andere Kundenanlagen und Betriebsmittel des VNB nicht gestört werden. Die Höhe der möglichen Einspeiseleistung durch Windenergieanlagen ist in jedem Einzelfall gesondert mit netztechnischen Berechnungen zu ermitteln.	
5	Avacon AG Prozesssteuerung, Salzgitter	04.08.15	Ihre Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
6	Bundesnetzagentur	24.07.15	<p>Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der regionalen Raumordnungs- bzw. Flächennutzungsplanung. Bei diesen Planungen spielt u.a. auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle. Daher möchte ich auf Folgendes hinweisen:</p> <p>- Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 09.05.2012 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig</p>	<p>Die Stellungnahme bezieht sich sowohl auf Richtfunktrassen als auch auf die erforderlichen Abstände zur Hochspannungsleitung. Die Hinweise hierzu werden zur Kenntnis genommen. Sie wurden bereits bei der Vorentwurfsplanung berücksichtigt und sind insbesondere den Beteiligten für die Anlagenplanung zur Verfügung zu stellen. Bezüglich der genannten Richtfunktrasse der Polizeidirektion wird auf die Abwägung zu Punkt 21 verwiesen. Die in der Stellungnahme genannten Behörden für potentielle Richtfunktrassen wurden im Verfahren beteiligt.</p> <p>Bezüglich der Hochspannungsleitung ist anzumerken, dass sich die Geltungsbereichsgrenze der vorliegenden 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (zwischen den beiden Teilgeltungsbereichen) an der bestehenden Leiterseilen orientiert. Der gewählte Abstand von 80m bemisst sich aus der zugrunde gelegten Referenzanlage sowie den hier vorgebrachten Anforderungen. Die Tennet als Betreiber der Trasse wurde beteiligt und hat keine Bedenken vorgebracht.</p>

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.</p> <p>- Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.</p> <p>- Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern, im Rahmen des Frequenzzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen.</p> <p>- Hinsichtlich einer Bekanntgabe von in Betrieb befindlichen Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen, möchte ich darauf hinweisen, dass dieses Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist (keine Dokumentationspflicht) und nur eine dem Ermessen überlassene Maßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung dar-</p>	



Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>stellt, die auch durch die öffentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt wird. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen ist nur möglich, wenn die Betreiber dies ausdrücklich wünschen und mit einer Veröffentlichung ihrer Richtfunk-Standortdaten einverstanden sind (Datenschutz). Zu den Betreibern von Richtfunkstrecken gehören z.B. die in Deutschland tätigen großen Mobilfunkunternehmen. Diese erfüllen zwar einen öffentlichen Auftrag, sind jedoch untereinander Wettbewerber. Übersichten zu den Netzstrukturen gehören daher zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, ihre Veröffentlichung unterliegt grundsätzlich den Wettbewerbsstrategien der Betreiber. Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es auf regionaler Ebene somit kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen.</p> <p>- Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen von Bauwerken mit einer Höhe von über 20m (z.B. Windkraftanlagen), empfehle ich Ihnen, entsprechende Anfragen an mich (Anschrift lt. Kopfzeile dieses Briefes) zu richten. Bei Abforderung einer Stellungnahme sind bitte die geografischen Koordinaten (WGS 84) des Baugebiets anzugeben und ausreichend übersichtliches topografisches Kartenmaterial mit genauer Kennzeichnung des Baubereiches sowie das Maß der baulichen Nutzung zu übermitteln.</p> <p>- Unabhängig davon, dass es sich im vorliegenden Fall noch nicht um konkrete Bauplanungen handelt, habe ich zu Ihrer allgemeinen Vorinformation eine Überprüfung des angefragten Gebietes durchgeführt. Der Anlage</p>	



Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie das Ergebnis entnehmen.</p> <p>- Die anliegende Übersicht gibt Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, die Richtfunkbetreiber in die weiteren Planungen einzu beziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind.</p> <p>- Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden</p> <p>- Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.</p> <p>- Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der</p>	



Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>BNetzA werden nach bisherigem Stand durch die Planungen nicht beeinträchtigt.</p> <p>Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme, wie z.B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen, bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme im Planbereich können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.</p> <p>Zusätzliche Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlagegenehmigung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen:</li> </ul> <p>„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen &gt;3 x Rotordurchmesser;</li> <li>- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen &gt; 1 x Rotordurchmesser.</li> </ul>	



Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter <math>&gt; 1 \times</math> Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf." Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer“ Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.</p> <p>Darüber hinaus sind Betreiber von Windenergieanlagen seit August 2014 nach dem Erneuerbare Energien-Gesetz (EEG) und der darauf erlassenen Anlagenregister-Verordnung verpflichtet, der BNetzA unter anderem Standort und Leistung ihrer Anlagen zu melden. Die Meldepflicht umfasst dabei auch aufgrund von Bundesgesetzen erteilte Genehmigungen. Hierzu finden sich Formulare auf der Internetseite der BNetzA (<a href="http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1411/DE/Home/home_node.html">http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1411/DE/Home/home_node.html</a>). Sofern die Registrierung nicht erfolgt, reduziert sich der Anspruch auf finanzielle Förderung für die betreffende Anlage nach dem EEG auf null, was mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sein kann. Die Meldung an das Register muss zusätzlich zur Beteiligung der Bundesnetzagentur als TÖB</p>	



Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>am oben genannten Verfahren erfolgen.</p> <p>Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.</p> <p>Der Stellungnahme wurden Koordinaten einer Richtfunktrasse der Zentralen Polizeidirektion Hannover übermittelt. (vgl. Punkt 21)</p>	
7	DEA Deutsche Erdoel AG	05.08.15	Es werden keine DEA - Belange berührt. Bitte beachten Sie unsere Namensänderung (s. unten) und nutzen Sie für künftige Anfragen die untenstehende Adresse.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
8	Deutsche Telekom	01.09.15	Gegen die o.a. Planung haben wir weder Einwände noch Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
9	EWE NETZ GmbH	11.08.15	Bezug nehmend auf die aktuelle Anfrage vom 22. Juli 2015 haben wir keine weiteren Anmerkungen, so dass unsere Stellungnahme vom 28. Juli 2014 weiterhin ihre Gültigkeit behält. Wir weisen darauf hin, dass unsere bestehenden Stromversorgungsnetze bereits in einem hohen Maße durch dezentrale Erzeugungsanlagen belastet sind. Der Anschluss neuer Erzeugungsanlagen oder die Erhöhung von Anschlussleistungen bestehender Erzeugungsanlagen kann den Neubau von Umspannwerken bzw. die Anbindung an Übertragungsnetze in der Hoch- und Höchstspannungsebene erforderlich machen. Betreiber dieser Netze sind die AVACON bzw. TenneT in Bayreuth.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
10	GASCADE Gastransport GmbH	04.08.15	Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann nur für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben (s. o.).	
11	Kreishandwerkerschaft	23.07.15	Nach Prüfung und Rücksprache mit den von der o. g. Maßnahme betroffenen Betrieben teilen wir mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
12	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	12.08.15	Aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
13	Landkreis Diepholz	07.09.15	Grundsätzlich sind die Belange des Landkreises Diepholz sind nicht unmittelbar betroffen. Im Hinblick auf die anzustellenden artenschutzfachlichen Betrachtungen wird auf mögliche Barrierewirkungen für Avifauna und Fledermäuse im Zusammenhang mit den südlich gelegenen WEA im Bereich Schwärme Hustedt verwiesen. Spezielle Erfassungen und Belege zu Vogel- und Fledermausvorkommen liegen jedoch nicht vor. Ggf. wäre die Möglichkeit der Einbeziehung der Erfassungsergebnisse aus der Windparkplanung Schwärme-Hustedt zu klären.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wie in der Begründung und im Umweltbericht dargestellt ist, wurden die Erfassungsergebnisse aus der Windparkplanung Hustedt bei der Bearbeitung berücksichtigt. Die Planung wurde beim Landkreis Diepholz eingesehen. Demnach liegen die Jagdgebiete mit höherer Bedeutung außerhalb des Windparks Blender. Gemäß den Erfassungsergebnissen wurde festgestellt, dass insbesondere der wenig strukturierte landwirtschaftlich genutzte Raum im Osten Hustedts als Gebiet mit geringer Bedeutung für Fledermäuse einzuordnen ist. Evtl. artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen können durch geeignete Abschaltzenarien gelöst werden. Hierfür wird ein Fledermausmonitoring durchgeführt, das auf der verbindlichen Planungsebene festgelegt wird.



Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
14	Landkreis Nienburg	31.08.15	Aus Sicht der beteiligten Fachdienste bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
15	<b>Landkreis Verden</b>	11.08.14	<p>Zu der Bauleitplanung der Samtgemeinde Thedinghausen nehme ich seitens des Landkreises Verden wie folgt Stellung:</p> <p><u>1. Regionalplanung:</u></p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen immer noch Bedenken. Ich verweise hierzu auf meine Stellungnahme vom 11.08.2014.</p> <p>Es ist derzeit immer noch unklar, ob das Gebiet „Blender“ im neuen Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Verden erneut als Vorranggebiet Windenergienutzung enthalten sein wird.</p> <p>Das Land Niedersachsen hat in seiner Stellungnahme vom 17.10.2013 zum 1. Entwurf des RROP u.a. die unzureichende Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Windenergieplanung des Landkreises bemängelt. Davon ist auch das Gebiet Blender betroffen (vollständige Lage in einem „avifaunistisch wertvollen Bereich mit regionaler Bedeutung für Brutvögel).</p> <p>Derzeit wird der 2. Entwurf des neuen RROP erarbeitet. Es ist vorgesehen, im Oktober 2015 im Kreistag den Entwurfsbeschluss zu fassen. Daran würde sich die Beteiligung öffentlicher Stellen und die Öffentlichkeitsbeteiligung anschließen.</p> <p>Da es sich bei der Planung um einen raumbedeutsamen Windpark handelt, hat dies Auswirkungen auf Ihre Bauleitplanung. Zurzeit besteht weiterhin die Möglichkeit, dass Ihre beabsichtigte Planung den zukünftigen Zielen der Raumordnung entgegensteht. Dies ist der Fall, wenn sich das Gebiet „Blender“ im Rahmen des RROP's des Landkreises Verden als nicht geeignet für ein „Vorranggebiet Windenergienutzung“ herausstellen sollte.</p> <p>Der Landkreis müsste die Planung der Samtgemeinde The-</p>	<p><b>Die bisherige Abwägung zur Stellungnahme wird wie folgt neu gefasst:</b></p> <p>zu 1. Regionalplanung / Raumordnung:</p> <p>In der Stellungnahme wird dargestellt, dass weiterhin die Möglichkeit besteht, dass die beabsichtigte Planung den zukünftigen Zielen der Raumordnung entgegenstehen könnte. Dies wäre der Fall, wenn sich das Gebiet „Blender“ im Rahmen des RROP's des Landkreises Verden als nicht geeignet für ein „Vorranggebiet Windenergienutzung“ herausstellen sollte.</p> <p>Zwischenzeitlich wurde vom Landkreis bereits der Satzungsentwurfassung des künftigen RROP veröffentlicht. Demnach sind die Erhebungen des Landkreises abgeschlossen und eine Abwägung der Potenzialflächen hat stattgefunden. Gemäß dem nun vorliegenden Abwägungsergebnis soll der Standort Blender inklusive der östlichen Erweiterung (TH 09) im RROP als Vorranggebiet dargestellt werden. Wie die Samtgemeinde bisher, kommt nun auch Landkreis zu dem Ergebnis, dass sich die beiden Standortbereiche als Standort für die Windenergie eignen. Bei dem Vorranggebiet werden jedoch weiterhin Vorbehalte geäußert, wonach mit dem Vorkommen streng geschützter Vogelarten (Weißstorch, Rot-, Schwarzmilan, Weißstorch) zu rechnen ist und es hierdurch auf der Genehmigungsebene zu Einschränkungen kommen kann. Möglicherweise müssen Abschaltzeiten vorgesehen werden oder gegebenenfalls sind auch nur Teilflächen nutzbar. Dies muss auf der nächsten Planungsebene, dem Flächennutzungsplan abschließend dargestellt werden.</p> <p>Nach der Vorlage der 12. Änderung zur Genehmigung wurde seitens des Landkreises signalisiert, dass der Flächennutzungsplan aus Gründen der Raumordnung und der abuarbeitenden Umweltbelange nicht genehmigungsfähig sei. Daher zog die Samtgemeinde den Genehmi-</p>



Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>dinghausen befristet untersagen. Um dies zu vermeiden, empfehle ich, die weitere Entwicklung des RROP's abzuwarten.</p>	<p>gungsantrag zurück. In Gesprächen mit dem Landkreis wurde der Sachverhalt wie folgt dargestellt:</p> <p>Im RROP Satzungsentwurf 2016 wurde die Potenzialfläche „Thedinghausen-Blender“ als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen. Neben der Aussage, dass kein signifikantes Tötungsrisiko zu erwarten ist, wurde jedoch auch dargestellt, dass ein Vorkommen streng geschützter Vogelarten (Weißstorch, Rot-, Schwarzmilan, Weißstorch) möglich ist und es dadurch auf der Genehmigungsebene zu Einschränkungen kommen kann. Ggf. ist mit Abschaltzeiten zu rechnen bzw. sind eventuell nur Teilflächen des Potenzialgebietes nutzbar. Dies beträfe ggf. auch die Geltungsbereichsabgrenzung der vorliegenden FNP Änderung.</p> <p>Die Ansicht, wonach die artenschutzrechtlichen Belange vollständig erst auf der verbindlichen Bauleitplanungsebene bzw. im Zuge der Genehmigung nach BImSchG dargestellt werden können und dass für die Ebene des Flächennutzungsplanes, auf der noch keine Anlagenstandorte, keine Anlagenzahl und keine Anlagenart festgesetzt wird, die eingereichten Unterlagen zur Risikobeurteilung ausreichen, wurde vom Landkreis nicht geteilt.</p> <p>Inwieweit die artenschutzrechtlichen Belange ggf. dazu führen könnten, dass der Geltungsbereich der vorliegenden Änderung möglicherweise verkleinert werden müsste, war daher in einer sogenannten Raumnutzungsanalyse zu prüfen. Gegenstand dieser, dann in Auftrag gegebenen Raumnutzungsanalyse war es, die Flugbewegungen der potentiellen gefährdeten Vogelarten zu dokumentieren und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung potenzieller Gefährdungen zu definieren. Diese sollten dann in den vorliegenden Flächennutzungsplan eingearbeitet und als Vorgaben für die verbindliche Bauleitplanungen dargestellt werden.</p> <p>Im August 2016 wurde die Raumnutzungsanalyse mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass „keiner der Tatbestandsmerkmale der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG beim Bau oder beim Betrieb der geplanten WEA nach derzeitigem Kenntnisstand unter Berücksichtigung</p>



Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>2. <u>Naturschutz und Landschaftspflege:</u>  Diese Änderung des Flächennutzungsplans steht zurzeit unter einem regionalplanerischen Vorbehalt (siehe oben); dies vorangestellt gebe ich meine Stellungnahme als Untere Naturschutzbehörde ab.  Der Umweltbericht wurde zwar vervollständigt, aber es fehlen noch artenschutzrechtliche Aussagen zur Avifauna. Auch die Aussagen zum Monitoring bei den Fledermäusen sind zu konkretisieren, insbesondere wird das einjährige Monitoring nicht für ausreichend erachtet.</p>	<p>der Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen / Risikomanagements erfüllt wird. Es bedarf ferner keiner weiteren vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“.</p> <p>Einen weiteren Vorbehalt, der erst nach der 3. Auslegung des Entwurfes aufgenommen wurde, betrifft eine seismische Erdbeben-Messstation. Die Vorrangfläche liegt mit der nördlichen Hälfte im 5-km- Schutzkreis. Bei der Errichtung von Repowering-Anlagen sind daher Einschränkungen bei der Errichtung von höheren WEA möglich. Dies kann auf der Genehmigungsebene zu Einschränkungen führen. Um die Windkraftbetreiber auf dieses Risiko hinzuweisen, wird in der Begründung ein Hinweis auf die teilweise Lage des Windparks Blender im 5-km-Schutzkreis um die seismische Messstation aufgenommen.</p> <p>Obgleich die RROP-Neuaufstellung noch nicht abgeschlossen ist, kann aufgrund des nun vorliegenden Sachverhalts angenommen werden, dass die 12. Änderung der Samtgemeinde das in Aufstellung befindliche Windenergiekonzept des Landkreises weder unmöglich machen, noch wesentlich erschweren wird. Insofern können sowohl die Bebauungspläne der Gemeinde Blender als auch die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes in den bisherigen Grenzen aufgestellt werden.</p> <p>Insofern wurde der hier vorgebrachten Empfehlung, die weitere Entwicklung des RROP abzuwarten, gefolgt. Die Begründung wird hierzu aktualisiert.</p> <p>Zu (2)  Wie unter Punkt 1 bereits dargestellt, beabsichtigt die Samtgemeinde, auf der Grundlage des aktuellen Entwurfes des RROP und der durchgeführten Raumnutzungsanalyse die Bauleitplanungen zum Windpark Blender fortzuführen.</p> <p>Zum Thema Artenschutz ist anzumerken, dass die avifaunistischen Erhebungen der Samtgemeinde bereits im Jahr 2015 abgeschlossen waren. Wie die Ergebnisse hierzu aufzeigten, waren artenschutzrechtliche Konflikte nicht zu erwarten. Im Umweltbericht wurde dies entsprechen dar-</p>



Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>Die Bewertung der festgestellten Vogelarten ist nicht mehr Thema, falls das neue Raumordnungsprogramm des Landkreises hier einen Vorrangstandort ausweisen würde.</p> <p>Im Flächennutzungsplan sind die Fragen aus § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (Stichwort: vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) zu beantworten. Die Antworten sind auch bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zu geben, denn nur so kann die Samtgemeinde die Umsetzungsfähigkeit dieser Planung dokumentieren. Ein Verschieben dieser Fragen und Antworten auf die Ebene der verbindlichen Planung oder sogar auf die Genehmigungsebene ist nicht zulässig. Hier sind Ergänzungen erforderlich.</p>	<p>gestellt. In Kap. U1.3 heißt es hierzu wörtlich:</p> <p><i>„Zu den Bebauungsplänen wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt, in dem insbesondere die potentiellen Auswirkungen der betroffenen Schutzgüter Tier und Pflanzen, Boden und Landschaftsbild dargestellt sind. Unter anderem wird hierin vorsorglich dargestellt, dass die Verbotstatbestände des Artenschutzes der Planung nicht dauerhaft entgegenstehen.“</i></p> <p>Wie oben zu Punkt „Regionalplanung“ beschrieben, wurden nach der Vorlage der 12. Änderung zur Genehmigung seitens des Landkreises signalisiert, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes aus Gründen der Raumordnung und der abzuarbeitenden Umweltbelange nicht genehmigungsfähig sei. Daher zog die Samtgemeinde den Genehmigungsantrag zurück. Auf den Sachverhalt und die Abwägung zu dem Punkt „Regionalplanung / Raumordnung“ wird verwiesen.</p> <p>Aufgrund der Inhalte des Landschaftspflegerischer Begleitplanes und mit der Vorlage der Raumnutzungsanalyse bzw. der Stellungnahme des Gutachters, dass auch nach den nun vorliegenden Ergebnissen, die artenschutzrechtlichen Belange der Planung nicht entgegenstehen, kommt die Samtgemeinde nach wiederholter Prüfung erneut zum Ergebnis, dass die artenschutzrechtlichen Belange der Planung nicht entgegenstehen. Somit wurde die oben aus Kapitel U1.3 des Umweltberichtes zitierte Feststellung zum Artenschutz bestätigt, so dass nun die Planung in ihrer ursprünglichen Fassung weitergeführt werden kann.</p> <p>Ergänzend zur unverändert gebliebenen artenschutzrechtlichen Aussage des Umweltberichtes wird als Hinweise für die nachfolgenden Bebauungsplänen in der Begründung dargestellt, dass folgende Maßnahmen zur Vermeidung potentieller Gefährdungen festgesetzt werden muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Zum Schutz des Rotmilans sowie des Weißstorches sind zur „Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos“ während</i></li> </ul>



Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>Auch für die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind Ausgleichsräume zu suchen und im Rahmen dieser Änderung zu benennen. Ob diese Flächen mit dem Planzeichen nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB zu belegen sind, hängt von der Art der geplanten Maßnahmen ab.</p>	<p><i>bodenwendenden Bearbeitungen und Erntearbeiten im Radius von 150 m um die Mastachse der jeweiligen Windkraftanlage im Zeitraum von 15. März bis 15. Juli abzuschalten.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>Zum Schutz der Weihen ist zur „Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos“ für die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlagen jährlich im Zeitraum von 1. April bis 15. Mai zu untersuchen, ob im Nahbereich der Energieanlagen Weihen brüten. Bei einer Brut in einem Radius von 150 m um die Mastachse ist die jeweilige Windkraftanlage im Zeitraum von 1. April bis 15. August zwischen der morgendlichen Dämmerung und der abendlichen Dämmerung abzuschalten. Zudem ist für maximal 2 Gelege ein geeigneter Brut- und Gelegeschutz durchzuführen.</i></li> </ul> <p>Neben den Vermeidungsmaßnahmen bzgl. der Rohrweihe und des Weißstorches soll auch zur Fledermausfauna mit Hilfe des Monitorings den artenschutzrechtlichen Belangen entsprochen werden. Für die Dauer von 2 Jahren nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist ein Fledermausmonitoring bestehend aus einem Gondelmonitoring sowie einer Suche nach Anflugopfern durchzuführen. Die Maßnahmen bezüglich der Weihen und der Fledermäuse wurde bereits im Umweltbericht dargestellt. Bezüglich der Maßnahmen zu bodenwendenden Bearbeitungen und Erntearbeiten ist anzumerken, dass auf der Ebene des verbindlichen Bebauungsplanes Maßnahmen vorgesehen werden können, die zur Ablenkung der Flugbewegungen führen könnten. Daher ist die im Bebauungsplan näher zu konkretisieren. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Wie Erfahrungen aus vielen Windparkprojekten in der Samtgemeinde gezeigt haben, ist bezüglich <u>der Kompensation</u> weiterhin anzumerken, dass die abschließende Planung und Festlegung von Kompensationsmaßnahmen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes, wo weder die Anlagenstandorte noch die Anlagentypen festgelegt werden, nicht möglich. Da im Flächennutzungsplan lediglich die Grundzüge der Planung dargestellt werden, können hier lediglich Suchräume aufgezeigt werden,</p>

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>3. Aus Sicht der übrigen von mir zu vertretenden Belange habe ich zu der Planung weder Bedenken noch Anregungen.</p>	<p>in denen dann entsprechende Maßnahmen auf der verbindlichen Planungsebene umgesetzt werden können. Diese wurden in der 50. Änderung entsprechend dargestellt. Hierauf wird verwiesen, so dass eine Ergänzung der Planung nicht erforderlich wird.</p> <p>Zu 3) Der Hinweis, dass zu den übrigen, vom Landkreis zu vertretenden Belange weder Bedenken noch Anregungen zur Planung bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>
16	Niedersächsische Landesforsten	26.08.15	<p>Aus forstwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Bauplanungen keine Bedenken, da Waldbelange nicht anstehen. Diese Stellungnahme ist mit dem Forstamt der Landwirtschaftskammer Nordheide - Heidmark gemäß §5 (3) NWaldLG abgestimmt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
17	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bremerförde	28.07.15	<p>Nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir mit, dass aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ zu der o.g. Bauleitplanung der Samtgemeinde Thedinghausen keine Bedenken bestehen.</p> <p>Wir regen an, dass bei der Erschließung der geplanten Windkraftanlagen sicherzustellen ist, dass die vorhandenen öffentlichen Gemeinde-Wirtschaftswege, die unter anderem auch für die landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen weiterhin erforderlich sind, durch Bau, Unterhaltung und Betrieb der Windkraftanlagen nicht beschädigt werden.</p> <p>Durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit den zukünftigen Windanlagenbetreibern sollte geregelt werden, dass die Wirtschaftswege nach Abschluss der Bauphase in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand erhalten bleiben bzw. wieder hergestellt werden.</p> <p>Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Zufahrten möglichst entlang der Bewirtschaftungsgrenzen verlaufen und die Zuwegungen den Flächenzuschnitt nicht erheblich</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden aufgegriffen und sind bei der konkretisierenden Planung zu berücksichtigen.</p>

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			verändern, damit die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ohne zusätzlich Aufwand erfolgt kann.	
18	Mittelweserverband	04.09.15	<p>Aus den uns vorliegenden Unterlagen ergeben sich keine Widersprüche zur Verbandssatzung des Mittelweserverbandes (und hier insbesondere § 6) bzw. ergeben sich keine Änderungen für die Verbands- bzw. Unterverbandsgewässer im Zuständigkeitsbereich des Mittelweserverbandes.</p> <p>In Kapitel 6.2 der Begründung zum Plan sind die Forderungen u. Anmerkungen des Mittelweserverbandes aufgeführt und finden hierdurch Berücksichtigung.</p> <p>Sollten im Zuge der Umsetzung der F-Plan - Änderung Kompensationsmaßnahmen an Verbandsgewässern des Mittelweserverbandes oder seiner Unterverbände geplant und umgesetzt werden, können diese nur in Absprache und im Einvernehmen mit dem Mittelweserverband durchgeführt werden.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Erforderliche/geplante Kompensationsmaßnahmen wird auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, in der die konkreten Maßnahmen festgelegt werden, verwiesen.
19	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Luftfahrtbehörde, Oldenburg	02.09.15	<p>Zur o. g. Bauleitplanung der Samtgemeinde Thedinghausen gebe ich aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange folgende Hinweise:</p> <p>Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale (Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt) vorliegen. In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer</p>	Im bisher ausgearbeiteten Entwurf, wurde die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen bereits berücksichtigt. Es wurde bereits davon ausgegangen, dass Anlagen mit Bauhöhen von mehr als 100 m über Grund künftig nach dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift kennzeichnungspflichtig sind. Dies wird in der verbindlichen Planung berücksichtigt.



Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>Tages- und Nachtkennzeichnung besteht.</p> <p>Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, die die zuständigen militärischen Stellen beteiligt. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.</p> <p>Daneben ist allerdings auch § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit</p> <p>Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainen-graben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.</p>	
20	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	14.08.15 sowie 01.08.14	<p>Auf meine Stellungnahme vom 01.08.14, die ich im Rahmen der TöB - Beteiligung abgegeben habe sowie auf das fernmündliche Gespräch Banaschik/Link (SG Thedinghausen) vom 14.08.15, nehme ich Bezug.</p> <p>In Ergänzung meiner v. g. Stellungnahme bestehen gegen das o. g. Planvorhaben keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte im Rahmen der weiteren Planungen beachtet werden:</p> <p>1. Hinsichtlich der Anlieferung von Anlagenteilen im Rahmen eines Schwertransports, ist ein Nutzungsvertrag zur Seitenraumnutzung abzuschließen, um temporäre Aus-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung sowie auf der Genehmigungsebene wird für die potentiellen Vorhaben eine konkrete Streckenprüfung zur verkehrlichen Anbindung des Plangebiets vorgelegt. (Eine Streckenprüfung liegt bereits vor.) Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes wird darauf verwiesen, dass bereits heute im Windpark bzw. in der näheren Umgebung Windenergieanlagen errichtet wurden, so dass angenommen werden kann, dass auch die verkehrliche Anbindung für weiterer Vorhaben bzw. für Repoweringmaßnahmen hergestellt werden kann. Die hier genannten Hinweise werden dabei zu berücksichtigen sein. Soweit die entsprechende Hinweise noch nicht in der Begründung dargestellt wur-</p>

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>bauten von Fahrbahn- oder Einmündungsbereichen an Bundes- oder Landesstraßen sowie an Anschlussstellen in Zuge der Bundesautobahnen zu regeln.  Der Antrag ist über die Straßen- und Autobahnmeisterei Oyten (Tel.: 04207-9144-0) zu stellen. Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an den Geschäftsbereich Verden, Frau Emigholz (Tel.: 04231-9239-178).</p> <p>2. In dem o. g. fernmündlichen Gespräch Bana-schik/Link vom 14.08.15 wurde mir von Herrn Link mitgeteilt das eine genaue Festlegung der verkehrlichen Anbindung (Abschnitt / Station) im Zuge der entsprechenden Landesstraßen noch nicht erfolgte.</p> <p>3. In Ergänzung des Punktes 2. meiner o. g. Stellungnahme vom 01.08.14 ist der Ausführungsentwurf der Baumaßnahme vor Bauausführung im Rahmen eines Sicherheitsaudits der Auditphase 3 zu unterziehen.</p> <p>Die eingereichten Unterlagen habe ich zu meinen Akten genommen.  Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.</p> <p><u>Die Stellungnahme vom 1.8.14 hat folgenden Inhalt:</u>  <i>Die beiden Geltungsbereiche der o. g. Planvorhaben liegen südlich der Ortschaften Seestedt und Lake und südöstlich der Ortschaft Holtum - Marsch sowie zwischen den Ortschaften Hustedt und Oiste in der Gemarkung Blender der Samtgemeinde Thedinghausen. Die Geltungsbereiche der o. g. Planvorhaben liegen in Abständen von 850 bis 1850 m zu den Fahrbahnrandern der Landesstraßen 201, 202 und 203.</i>  <i>Die verkehrliche Erschließung der Sondergebiete für Windenergieanlagen erfolgt über das untergeordnete gemeindliche Straßennetz mit Anbindung an v. g. Landes-</i></p>	<p>den, werden sie entsprechend ergänzt.</p>



Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>straßen. Eine genaue Aussage über die verkehrliche Anbindung (km / Abs.-Nr. / Station) kann bezugnehmend auf das fernmündliche Gespräch Banaschik / Stechow vom 31.07.14 erst im weiteren Bauleitplanverfahren getroffen werden.</p> <p>Ziel und Zweck der o. g. Planvorhaben ist ein Repowering der Windenergieanlagen im Plangebiet „B-Plan Nr. 18“ sowie die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für den Bau von 2 neuen Windenergieanlagen im Plangebiet „B-Plan Nr. 20“.</p> <p>Gegen die o. g. Planvorhaben bestehen keine Bedenken, wenn die folgenden Auflagen und Bedingungen beachtet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Im Hinblick auf eine verkehrsgerechte Erschließung der o. g. Planvorhaben zur Landesstraße und zur weiteren Abstimmung zwischen dem Landkreis Verden - untere Verkehrsbehörde-, der Polizei, der Gemeinde und der hiesigen Straßenbauverwaltung wird ein detaillierter Lageplan im Maßstab 1:250 mit Darstellung des Bestandes und der Planung erforderlich. In dem Plan sind Schleppkurvennachweise für das größte in Frage kommende Bemessungsfahrzeug zu führen, ein Begegnungsverkehr im Einmündungsbereich muss möglich sein. Der Anschnitt zum Landesstraßenrand ist in einem Ausbauquerschnitt im Maßstab 1:50 mit Angabe der Befestigung darzustellen.</li> <li>2. Nach Abstimmung mit der hiesigen Straßenbauverwaltung ist ggf. vor Anfertigung der Bauausführungsunterlagen der Vorentwurf der Planung im Rahmen eines Sicherheitsauditverfahrens der Auditphase 2 zu unterziehen.</li> </ol> <p>Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist ein abschließendes Sicherheitsaudit der Phase 4 zur Verkehrsfreigabe durchzuführen.</p> <p>Die Gemeinde beauftragt zur Durchführung des Audit-</p>	



Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p><i>verfahrens einen externen Auditor aus der von der BAST zusammengestellten aktuellen Auditorenliste. Die Ergebnisse des Sicherheitsaudits nebst Stellungnahme hierzu seitens des Planers sind dem Land zur Prüfung vorzulegen.</i></p> <p><i>Die Kosten für das Sicherheitsauditverfahren sowie die eventuell sich daraus resultierenden Anpassungen bzw. Änderungen sind durch die Gemeinde zu tragen.</i></p> <p>3. <i>Vor Ausführung baulicher Maßnahmen im Zuge der o. g. Landesstraßen und in den o. g. Plangebieten wird eine Vereinbarung erforderlich, in der die rechtlichen Beziehungen zwischen der Gemeinde Blender und dem Land Niedersachsen, vertreten durch die Leiterin des regionalen Geschäftsbereichs Verden der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, zu regeln sind. Provisorische bzw. vorübergehende Zufahrten von den Landesstraßen in die Plangebiete sind unzulässig.</i></p> <p>4. <i>In Einmündungsbereichen zu Landesstraßen sind Sichtdreiecke gem. RAL (Ausgabe 2012) bzw. RAS 06 anzulegen. Die Sichtdreiecke sind von jeglichen sichtbehindernden Gegenständen höher 0,80 m, einzelne Bäume ausgenommen, freizuhalten. Einen entsprechenden Vermerk bitte ich in den „Textlichen Festsetzungen“ aufzunehmen.</i></p> <p>5. <i>Brauch- und Oberflächenwasser darf dem Landesstraßengelände nicht zugeführt werden.</i></p> <p><i>Der Landkreis Verden -untere Verkehrsbehörde- und die Polizeiinspektion Verden/Osterholz erhalten je eine Durchschrift zur Kenntnis.</i></p> <p><i>Die eingereichten Unterlagen habe ich zu meinen Akten genommen.</i></p> <p><i>Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.</i></p>	



Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
21	Zentrale Polizeidirektion Hannover	01.09.15	<p>Bezüglich Ihrer Anfrage v. 22.7.2015 - Ihr Zeichen: TH-15-04 - Bebauungsplan Nr. 107 - und der BOS-Richtfunkstrecken im angezeigten Bereich bestehen unsererseits keine Bedenken, solange ein Mindestabstand von 30 m (horizontal und vertikal) zum max. Rand des Hindernisses - z.B. WEA-Rotorblätter, Freileitung - eingehalten wird. Abschließend kann ich auf Grundlage Ihrer gelieferten Daten noch keine Aussage treffen. Hierzu werden genaue Standortangaben der geplanten WEA benötigt. Ich bitte Sie, uns weiterhin über die Planung/Änderungen zu informieren und zu beteiligen.</p> <p>Hinweis: Eine Veröffentlichung der Richtfunkstrecken ist nicht zulässig. Es handelt sich um Informationen die VS-NfD eingestuft sind.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die Ausführungen zur Stellungnahme der Bundesnetzagentur wird verwiesen. Die hier angesprochene Richtfunktrasse wird im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen sein. Eine Prüfung im Rahmen des Vorwurfes hat ergeben, dass die WEA-Nutzung des Plangebiets nicht beeinträchtigt wird. Auf eine zeichnerische Darstellung im FNP ist nicht erforderlich.</p>
22	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt	03.08.15	<p>Gegen die Durchführung der o. g Bauleitplanung nach Maßgabe der mir vorgelegten Unterlagen bestehen unter Berücksichtigung der von hier zu vertretenden Belange keine Bedenken. Änderungen oder Ergänzungen werden nicht vorgeschlagen. Um Übersendung einer Ausfertigung Ihrer Entscheidung wird gebeten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
23	TenneT TSO GmbH	03.09.15	<p>Die von uns zu vertretenden Belange hinsichtlich unserer o. a. bestehenden 220-kV-Leitung Landesbergen-Sottrum sind in den Unterlagen zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt.</p> <p>TenneT ISO GmbH, Bayreuth, plant den Ersatz der bestehenden rund 40 Jahre alten 220-kV-Leitung Stade - Landesbergen durch eine leistungsstärkere 380-kV-Leitung. Ein Teilstück dieser Leitungsverbindung stellt die 220-kV-Leitung Landesbergen - Sottrum dar. Der Verlauf der neuen Trasse wird im Rahmen der behördlichen Genehmigungsverfahren festgelegt. Als Teil dieser Verfahren werden auch die Auswirkungen des Projekts auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser,</p>	<p>Dass die Belange der TenneT bei der Planung berücksichtigt wurden, wird zur Kenntnis genommen. Zwischen dem ruhenden Leitungsseil und der Grenze des Geltungsbereiches wurde entsprechend ein Abstand von 80 m vorgesehen.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass im Bebauungsplan die genaue Größe der Anlagen bzw. die Größe der Rotordurchmesser nicht explizit vorgegeben wird, resultiert dieser Abstand aus einer am Markt gängigen „kleineren“ 2 Megawattanlage. Größere Anlagen, wie sie aktuell im Geltungsbereich geplant werden, müssen einen entsprechend größeren Abstand einhalten. (Bei den geplanten E92 beträgt der Abstand von der äußeren Blattspitze 92 m zum Leitungsseil.</p>

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>Tiere und Pflanzen sowie Kultur- und Sachgüter detailliert untersucht sowie erforderliche Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen bestimmt.</p> <p>Da beabsichtigt ist, den Neubau weitgehend innerhalb der bestehenden Trasse zu realisieren, kommt es unter Berücksichtigung des anzuwendenden Regelwerkes DIN EN 50341-2-4 (aktualisierte Fassung) hinsichtlich des zwischen Freileitungen und Windenergieanlagen einzuhaltenden Mindestabstandes aktuell zu keinem Konflikt der Planungen.</p> <p>Ergänzend wird von TenneT TSO GmbH, Bayreuth, jedoch darauf hingewiesen, dass sich bei der derzeit diskutierten Änderung der DIN EN 50341-2-4 zu den Mindestabständen zu WEA Abstände ergeben, die einen standortgleichen Neubau mit Vergrößerung der Rotordurchmesser für die leitungsnahe WEA nicht zulassen, solange die Freileitung Bestand hat bzw. ersetzt wird.</p> <p>Weitere Einzelheiten lassen sich unserer Homepage zu Stade-Landesbergen entnehmen (<a href="http://www.tennet.eu/de/netz-und-projekte/onshore-projekte/stade-landesbergen.html">http://www.tennet.eu/de/netz-und-projekte/onshore-projekte/stade-landesbergen.html</a>). Unsere weitere Beteiligung an der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Thedinghausen ist erforderlich</p>	<p>Gemäß der Stellungnahme der TenneT ist nun ein Ausbau der Hochspannungsleitung von 220-kV- auf 380-kV- geplant. Hierfür werden ggf. größere Masten mit breiteren Auslegern erforderlich. Die Trassenbreite (heute bei ca. 22m) kann sich dann auf 30 m erhöhen. Ggf. kann sich hierdurch der je nach WEA erforderliche Abstand zum Leitungsseil um ca. 4 m erhöhen. Bei der Festlegung der konkreten Standorte sollte in Abhängigkeit der jeweiligen Anlagenkonfiguration dieser Puffer berücksichtigt werden.</p> <p>Dieser Sachverhalt ist bei der Realisierung der Baumaßnahmen durch die Investoren / Vorhabenträger zu berücksichtigen.</p>
24	wesernetz Bremen GmbH	23.07.15	<p>Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 22.07.2015 bezüglich des in der Betreffzeile genannten Vorgangs teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 01.08.2014 weiterhin Bestand hat, diese füge ich als Anhang zu Ihrer Information nochmals an.</p> <p>Die Stellungnahme hat folgenden Inhalt: In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 30. Juni 2014 teilen wir mit, dass gegen die von Ihnen geplante Maßnahme</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>seitens wesernetz Bremen GmbH grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Nach vorliegendem Planwerk befinden sich in der von Ihnen dargestellten Fläche keine Versorgungsleitungen oder Anlagen der wesernetz Bremen GmbH.</p>	
25	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	23.07.15	<p>Für Flächen kann lediglich eine mögliche Betroffenheit der Bundeswehr festgestellt werden. In Ihrer 12. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Potentialfläche innerhalb des Interessenbereiches der militärischen LV-Radaranlage Visselhövede. Ob eine tatsächliche Beeinträchtigung dieses Interessenbereiches und / oder militärischer Richtfunkstrecken vorliegt, kann erst in einem offiziellen Genehmigungsverfahren nach BImSch-Gesetz, bei Vorlage konkreter Daten wie Anzahl der Anlagen, Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Gesamthöhe, Standortkoordinaten in WGS 84 (Grad°Minute'Sekunde"), beurteilt werden. Die Bundeswehr behält sich vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend machen.</p> <p>Zur Klärung einzelner Fragen im Vorfeld eines Genehmigungsverfahrens steht Ihnen bezüglich LV-Radaranlagen diese Mail-Adresse zur Verfügung: LufABw31leLV@bundeswehr.org</p> <p>Militärische flugbetriebliche Belange nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) werden ausschließlich über das Verfahren der zivilen Luftverkehrsbehörden Niedersachsen geltend gemacht.</p> <p>Zur Klärung einzelner Fragen im Vorfeld bezüglich § 14 LuftVG steht Ihnen (bei freier Kapazität werden diese bearbeitet) diese Mail-Adresse zur Verfügung: windenergie@bundeswehr.org</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe Stellungnahme des Luftfahrtamtes der Bundeswehr und dem nachfolgenden Punkt.



Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
26	Luftfahrtamt der Bundeswehr	17.08.15	<p>Mit oben angegebenem Bezug baten Sie das Luftfahrtamt der Bundeswehr Referat 3 II e Anteil Luftverteidigung um eine fachtechnische Stellungnahme zu Ihrer Voranfrage zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Thedinghausen im Bereich BLENDER.</p> <p>Gegen die Umsetzung der Planung gibt es keine Einwände, wenn die WEA mit ihren dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen (Turm, Gondel, Rotorblattswurzel - etwa unteres Drittel des Rotorblatts) nicht höher gebaut werden als die nachfolgend aufgeführten Bauhöhen über Normalnull.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fläche S01, keine Einwände bis zu einer Bauhöhe von 204,6 m über Normalnull</li> <li>• Fläche S02, keine Einwände bis zu einer Bauhöhe von 205,9 m über Normalnull</li> </ul> <p>Werden die WEA mit den dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen höher gebaut, so ragen diese in den Erfassungsbereich der Luftverteidigungsanlage VISSELHÖVEDE hinein.</p> <p>Bei einer ungünstigen Anordnung der WEA in der Fläche kann es zu einer Überlagerung der Störpotenziale der einzelnen WEA kommen und somit zu einer Beeinträchtigung der Radarerfassung. Dies gilt es in jedem Fall zu vermeiden, daher ist zwischen den WEA, die dämpfungs- und verschattungswirksam werden, ein Separationsabstand im Seitenwinkel (Abstand zwischen den Radialen) von mindestens 0,3° oder größer einzuhalten.</p> <p>Um mehrere WEA auf der Fläche anzuordnen gibt es auch die Möglichkeit der engen Staffelung. Das bedeutet, dass zwei WEA exakt auf einem Radial mit dem maximalen Abstands des 3fachen Rotordurchmessers errichtet werden. Dies hat den Vorteil, dass das Störpotenzial der beiden WEA in der Summe unwesentlich größer ist als das eines einzelnen WEA.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Geländehöhe im Plangebiet liegt zwischen 12 und 13 m ü. NN. Die textliche Darstellung besagt, dass die maximale Gesamthöhe der Anlagen nicht mehr als 150 m über Gelände betragen darf. In der Summe werden die künftigen Windenergieanlagen somit eine Bauhöhe von 163 m ü. NN nicht überschreiten. Um eventuelle Konflikte zu vermeiden, sollen auch vor diesem Hintergrund Anlagen ohne Höhenbegrenzung nicht zulässig sein.</p> <p>Daher sind keine grundlegenden Änderungen in der Planung vorzunehmen.</p>



Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>Als Referenz zur Ausrichtung der Radiale und zur Ausmessung der Separationsabstände im Seitenwinkel dient folgende geographische Koordinate (WGS84): 009°38'11.379" Ost, 52°59'39.740" Nord.</p> <p>Ich hoffe dass ich Ihnen mit dieser Information weiterhelfen konnte, sollten sich noch Fragen ergeben können Sie uns unter den oben angegebenen Kontaktdaten erreichen.</p> <p>Zum Schluss darf und muss ich Sie noch darauf hinweisen, dass die Ihnen hier vorliegende Stellungnahme / Bewertung zur Ihrer Voranfrage / Planung nur einen informellen Charakter hat und nicht rechtsverbindlich ist.</p> <p>Sie bildet nur die Interessen des Einsatzführungsdienstes Luftwaffe vertreten durch das Luftfahrtamt der Bundeswehr Referat 3 II e Anteil Luftverteidigung ab. Etwaige andere militärische Bedarfsträger wurden von mir nicht berücksichtigt und können ebenfalls noch ihre Belange geltend machen.</p> <p>Des Weiteren ist diese Stellungnahme / Bewertung nur eine Momentbetrachtung unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Situation im Bereich ihrer Voranfrage / Planung, die bei einer Veränderung der Sach- und Rechtslage ihre Gültigkeit verliert.</p>	
27	Wintershall Holding GmbH Barnstorf	11.09.15	<p>Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Verfahrens liegt außerhalb unserer bergrechtlichen Erlaubnisfelder. Unter unserer Betriebsführung stehende Bohrungen oder Anlagen sind von den o. g. Verfahren ebenfalls nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des o. g. Vorhabens.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



**Preface**  
 Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) LV.m. § 58 / § 98 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKOmVG) hat der Rat der Samtgemeinde Thedinghausen diese 12. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der nebenstehenden textlichen Darstellung beschlossen.

Thedinghausen, den .....  
 (Samtgemeindebürgermeister)

Verfahrensvermerke

**Aufstellungsbeschluss**

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Thedinghausen hat in seiner Sitzung am 06.09.2012 die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 18.07.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Thedinghausen, den .....  
 (Samtgemeindebürgermeister)

**Planunterlagen**

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:1000 (ALK im M. 1:10.000)  
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung  
 © 2013 LGLN  
 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen  
 Regionaldirektion Verden

**Planverfasser**

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von Stefan Winkenbach, Raum- und Umweltingenieur, Delmenhorst.

Delmenhorst, den .....  
 Winkenbach

**Öffentliche Auslegung**

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Thedinghausen hat in seiner Sitzung am 23.06.2015 dem Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 24.07.2015 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 04.08.2015 bis 04.09.2015 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Thedinghausen, den .....  
 (Samtgemeindebürgermeister)

**Feststellung**

Der Rat der Samtgemeinde Thedinghausen hat nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am ..... beschlossen.

Thedinghausen, den .....  
 (Samtgemeindebürgermeister)

**Genehmigung**

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.: ..... ) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch ..... kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Verden, den .....  
 Landkreis Verden

**Beitrittsbeschluss**

Der Rat der Samtgemeinde Thedinghausen ist den in der Genehmigungsverfügung vom ..... (Az.: ..... ) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am ..... beigetreten. Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Thedinghausen, den .....  
 (Samtgemeindebürgermeister)

**Inkrafttreten**

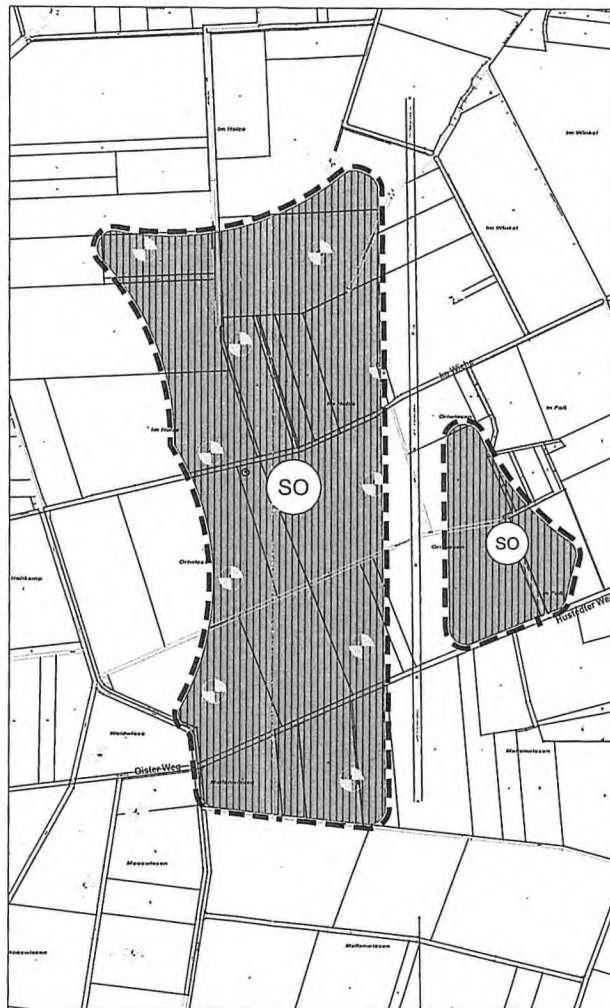
Die Erteilung der Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ..... im Amtsblatt des Landkreises Verden bekannt gemacht worden. Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am ..... wirksam geworden.

Thedinghausen, den .....  
 (Samtgemeindebürgermeister)

**Verletzung von Vorschriften**

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Thedinghausen, den .....



**Planzeichenerklärung**

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)



Sondergebiet für Windenergieanlagen (§ 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 12. FNP-Änderung

Hinweise

Vorhandene Windenergieanlage

Maßgeblich ist die BauNVO i.d.F.v. 23.1.1990

**Textliche Darstellung**

1.) Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB darf die Gesamthöhe der Windenergieanlagen jeweils 150 m über der maßgeblichen Geländeoberfläche gem. § 16 NBauO nicht überschreiten.

**Hinweise**

**Denkmalschutz**

Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden (z. B. Scherben von Tongefäßen, Holzkohleansammlungen, Schlacken oder auffällige Bodenverfärbungen oder Steinhaufungen, auch geringe Spuren solcher Funde), so wird darauf hingewiesen, daß diese Funde nach § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig sind. Die Meldung hat bei der Bezirksregierung Lüneburg oder beim Landkreis Verden - Untere Denkmalschutzbehörde - zu erfolgen (Tel.: 04231 115-432).

**Planvorbehalt**

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen der Einrichtung von Windkraftanlagen außerhalb des dargestellten Sondergebiets in der Regel öffentliche Belange entgegen.

**Samtgemeinde Thedinghausen**  
**12. Änderung des**  
**Flächennutzungsplans**  
**"Erweiterung des Sondergebiets**  
**für Windkraftanlagen in Blender"**

Beschluss Datum: 20.09.2016 Maßstab: 1:10.000 i.O. Nord ▲

**Schwarz + Winkenbach**

Bürogemeinschaft für  
 Raum- und Umweltingenieurwesen

Hasberger Dorfstraße 9, 27751 Delmenhorst  
 Telefon 04221 / 444 02 Telefax 444 49



Samtgemeinde Thedinghausen

## 12. Änderung des Flächennutzungsplanes

### Repowering und Erweiterung der Windkraftnutzung in Blender

Begründung

Beschlussfassung  
(20.09.16)

**Schwarz + Winkenbach**  
Bürogemeinschaft für  
**Raum- und Umweltplanung**

Dipl. Ing. Stefan Winkenbach  
Hasberger Dorfstraße 9  
27751 Delmenhorst  
Telefon 04221 / 444 02 Fax 444 49  
Mail [winkenbach@michaelschwarz-planer.de](mailto:winkenbach@michaelschwarz-planer.de)



Impressum

Bearbeitung:

**Schwarz + Winkenbach**  
Bürogemeinschaft für  
Raum- und Umweltplanung  
Hasberger Dorfstraße 9  
27751 Delmenhorst

Projektleiter:

Dipl.-Ing. Stefan Winkenbach

Bearbeitungszeitraum:

ab Januar 2014

Delmenhorst, 22. August 2016

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>		<b>Seite</b>
<b>Teil 1: Begründung</b>		
1.	Vorbemerkungen / Ziel und Erfordernis der Planung	1
1.1	Vorbemerkungen / Planungshistorie	1
1.2	Ziel, Erfordernis und wesentlicher Inhalt der Planung	3
1.3	Rechtliche Grundlagen	4
2.	Räumlicher Geltungsbereich und Flächenentscheidung	5
2.1	Flächenbetrachtung im Erweiterungskonzept	5
2.1.1	Ermittlung des Repoweringpotentials	6
2.1.2	Überprüfung der Potentialflächen	6
2.1.3	Erweiterungspotential an weiteren Standorten	7
2.2	Entscheidung über die Erweiterungsflächen	9
2.2.1	Detailbetrachtung potentieller Flächen	9
2.2.2	Referenzanlagen	11
2.2.3	Höhe der Anlagen	12
2.3	Lage und Abgrenzung der Plangebiete	13
3.	Raumordnerische und städtebauliche Rahmenbedingungen	17
3.1	Regionalplanung	17
3.2	Flächennutzungsplan	21
3.3	Bebauungspläne	21
3.4	Städtebauliche Rahmenbedingungen	22
3.4.1	Struktur und Nutzungen	22
3.4.2	Erschließung der Standorte	22
3.4.3	Bestehende Emissionen / Immissionen	23
3.4.4	Richtfunktrasse	24
3.4.5	Natur und Landschaft	24
3.4.6	Artenschutz	24
4.	Flächennutzungsplan-Darstellung	25
4.1	Darstellung von Sonderbauflächen	25
5	Auswirkungen der Planung	28
5.1	Zulässigkeit von Vorhaben	28
5.2	Schallimmissionen	29
5.3	Schattenimmissionen	29
5.4	Weitere Emissionsformen	30
5.5	„Bedrängen“ von Nachbarnutzungen	31
5.6	Flugsicherungskennzeichnung	31
5.7	Eisschlag	32
5.8	Sonstige Sicherheitsrisiken	32
5.9	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter	32
5.10	Auswirkungen auf die Belange der Jägerschaft	33
5.11	Auswirkungen auf die Natur und Landschaft	33
6.	Hinweise	33
6.1	Bodenfunde	33
6.2	Hinweise zum Boden- und Gewässerschutz	34
6.3	Seismische Messstation	35

<b>Teil 2: Umweltbericht</b>	36	
U1	Einleitung / Bericht zum Untersuchungsumfang	36
U1.1	Inhalt und Ziele der Planung	36
U1.2	Bisherige Untersuchungen	36
U1.3	Umweltziele aus Fachgesetzen und Fachplänen	37
U1.3.1	FFH Gebiet / EU Vogelschutz	40
U1.4	Untersuchungsumfang	41
U2	Schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	43
U2.1	Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit	43
U2.2	Schutzgut Pflanzen	44
U2.2.1	Biotoptypen	45
U2.3.	Schutzgut Tiere	45
U2.3.1	Avifauna	45
U2.3.1.1	Ergebnisse der Brutvogelerfassung	45
U2.3.1.2	Bewertung der Brutvogelerfassungsergebnisse	50
U2.3.1.3	Ergebnisse der Rastvogelerfassung	53
U2.3.1.4	Bewertung	56
U2.3.2	Fledermausfauna	56
U2.4	Schutzgut Boden	59
U2.5	Schutzgut Wasser	61
U2.6	Schutzgut Klima, Luft	62
U2.7	Schutzgut Landschaftsbild	63
U2.7.1.	Festlegung des erheblich beeinträchtigten Gebietes	64
U2.7.2.	Methodik der Geländeerfassung	64
U2.7.3.	Ergebnis der Sichtbarkeitsanalyse	64
U2.7.4.	Beschreibung des beeinträchtigten Landschaftsbildes	66
U2.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	68
U2.9	Wechselbeziehungen der einzelnen Schutzgüter untereinander	68
U2.10	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-durchführung der Planung	69
U2.11	Eingriffsbeurteilung und Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	69
U2.11.1	Kompensation der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	69
U2.12	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	72
U3	Zusätzliche Angaben	73
U3.1	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	73
U3.1.1	Erfassung der avifaunistischen Verhältnisse	73
U3.1.2	Methodik der Brutvogelerfassung	73
U3.1.3	Methodik der Rast-/Gastvogelerfassung	74
U3.1.4	Methodik der Geländeerfassung	75
U3.2	Überwachung der geplanten Maßnahmen	76
U3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	76
<b>Verfahrensvermerke</b>	79	

## **1. Vorbemerkungen / Ziel und Erfordernis der Planung**

### **1.1 Vorbemerkungen / Planungshistorie**

Angesichts der neu formulierten Ziele einer nachhaltigen Energie –, Klima- und Umweltpolitik in der Bundesrepublik Deutschland und in Niedersachsen wird allgemein der Einsatz regenerativer Energie angestrebt. Im Zuge dieser Neuausrichtung der Energiepolitik wurden auch in der Samtgemeinde Thedinghausen Überlegungen und Ziele formuliert, um einen Beitrag dazu zu leisten. Daher ist die Samtgemeinde Thedinghausen bestrebt, regenerative Energien zu fördern und in einer vertraglichen Form auszubauen. Mit der vertraglichen Nutzung der Windkraft wird eine ressourcenschonende Art der Energieerzeugung nachhaltig erreicht und dem Grundsatz einer umweltverträglichen Energieversorgung, der Luftreinhaltung sowie dem Klimaschutz entsprochen.

Zur Förderung der regenerativen Energie und um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von Windkraftanlagen zu schaffen, hat die Samtgemeinde Thedinghausen mit ihren Mitgliedsgemeinden bereits in der Vergangenheit Bauleitplanung für die Windkraftnutzung in der Samtgemeinde durchgeführt.

#### **50. Änderung des FNP (vor der Neuaufstellung)**

Maßgebend für die Flächenausweisung von so genannten Windkraftanlagenkonzentrationszonen ist die 50. Änderung des Flächennutzungsplans (vor der Neuaufstellung), in der auf der Grundlage einer Restriktionsanalyse Flächen herausgearbeitet wurden, die sich aufgrund der geringen Konfliktdichte potentiell für die Nutzung von Windenergieanlagen eignen. Hieraus wurden die zwei Windparks „Beppener Bruch“ und „Blender“ entwickelt, die im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Thedinghausen als Fläche für die Landwirtschaft, überlagert mit Sondergebiet für Windenergieanlagen“ darstellt wurden. Mit der Ausweisung der Windparks, als so genannte Konzentrationszonen greift der Planungsvorbehalt des §35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, wonach Windenergieanlagen an andere Stelle in der Regel ausgeschlossen sind.

#### **52. Änderung des FNP (vor der Neuaufstellung)**

Im Zuge der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes (2004-2005) wurde die maximale Gesamthöhe der Windkraftanlagen im Windpark "Beppener Bruch" auf 120 m begrenzt. Insbesondere vor dem Hintergrund der ab 100 Meter erforderlichen Kennzeichnungspflicht wurde für den Windpark "Blender" eine entsprechende Darstellung nicht in Erwägung gezogen.

## **Städtebauliches Konzept zur Erweiterung der Windkraftnutzung in der Samtgemeinde Thedinghausen<sup>1</sup>**

Veranlasst durch die Energiewende entschloss sich die Samtgemeinde im Jahr 2011 zu prüfen, inwieweit ein Ausbau der Windenergienutzung in verträglicher Form umzusetzen ist. Ausgehend von der Bestandssituation und unter der Prämisse einer raum-, wohn- und landschaftsverträglichen Ausgestaltung wurde hierfür eine Konzeption entwickelt, die sowohl das Repoweringpotential als auch die Erweiterungspotentiale der Windparks im Samtgemeindegebiet aufzeigt.

Ausgehend von der planerischen Konzeption der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes auf Samtgemeindeebene wurde in zwei Schritten geprüft, inwieweit sich eine Erweiterung der Windenergienutzung im Rahmen der bisherigen Konzeption vereinbaren lässt.

Als Ergebnis des ersten Schritts wurde das Repoweringpotential in den bestehenden Windparks dargestellt. Für den bestehenden Windpark Blender wurde festgestellt, dass insbesondere die fünf älteren Anlagen (4 DeWind / 0,75 MW und eine Vestas / 0,66 MW) durch neue Anlagen der Megawattklasse ersetzt werden sollten.

In Schritt 2 wurde die, in der 50. FNP-Änderung ermittelten Konzentrationszonen auf eine verträgliche Ergänzung überprüft. Für den Windpark Blender ergibt sich hiernach eine zusätzliche Fläche östlich der Hochspannungsleitung. Hier besteht unter Berücksichtigung der 5 km Radien zu den umliegenden Windparks sowie angesichts des Wohnfriedensabstands eine geeignete Erweiterungsfläche.

### **10. Änderung des FNP (nach der Neuaufstellung)**

Mit dem o. g. Erweiterungskonzept wurde auch das Verfahren zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet. Gemäß den Ergebnissen der Studie war es zunächst Ziel der Planung, sowohl den Windpark "Bepener Bruch" als auch den Windpark "Blender" verträglich zu erweitern. Zugrunde gelegt wurde hierzu die Restriktionsanalyse der 50. FNP-Änderung sowie eine Überprüfung der hierfür ermittelten Rahmenbedingungen. Da der Rat der Gemeinde Blender in seiner Sitzung am 17.04.12 beschloss, die Gesamthöhe der Windkraftanlagen im gesamten „Windpark Blender“ von bisher 100 auf 150 Meter Gesamthöhe zuzulassen, wurde dieses Verfahren auf die Erweiterung der Windparks "Bepener Bruch" beschränkt.

Mit dieser wirksamen 10. Änderung wurden somit die planungsrechtlichen Grundlagen für den Bau von 4 zusätzlichen Windkraftanlagen im Windpark "Holtorf", nördlich der Gemeindestraße "Bruchweg" in der Gemeinde Thedinghausen geschaffen.

Auf der Grundlage des städtebaulichen Konzepts zur „Erweiterung der Windkraftnutzung in der Samtgemeinde Thedinghausen“ vom 24.Mai 2011<sup>2</sup> wurde von der Samtgemeinde ein Verfahren zur Abweichung von Zielen des RROP beantragt. Mit dem Zielabweichungsbescheid vom 28.09.2011 erklärte der Landkreis Verden die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen außerhalb der Vorrang-

<sup>1</sup> Städtebauliches Konzept zur Erweiterung der Windkraftnutzung in der Samtgemeinde Thedinghausen, Schwarz – u. Winkenbach, Bürogemeinschaft für Raum- und Umweltplanung Delmenhorst, 5/2011

<sup>2</sup> Schwarz + Winkenbach, Delmenhorst

standorte für Windenergiegewinnung an den Standorten "Holtorf" und "Blender" gemäß RROP 1997 abweichend von dem Ziel D 3.5 D05 Satz 3 des RROP 1997 für zulässig.

### **Bestehende Windkraftanlagen im Samtgemeindegebiet**

In der Samtgemeinde Thedinghausen bestehen derzeit 43 Windenergieanlagen, die zusammen eine installierte Windenergiekapazität von über 74 Megawatt (MW Nennleistung) aufweisen. Mit der Umsetzung des Windparks Holtorf sind nun die letzten Standorte in der Samtgemeinde bebaut worden, so dass aktuell im Samtgemeindegebiet keine unbebauten Standorte für Windkraftanlagen zur Verfügung stehen.

## **1.2 Ziel, Erfordernis und wesentlicher Inhalt der Planung**

Gemäß dem oben bereits dargestellten Entwicklungskonzept zur Erweiterung der Windkraftnutzung in der Samtgemeinde, besteht in der Gemeinde Blender östlich der 220-kV Hochspannungsleitung -Landsbergen – Sottrum eine Potentialfläche für Windenergieanlagen, die gemäß dem Zielabweichungsbescheid vom 28.09.2011 unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist. Diese Potentialfläche soll im Flächennutzungsplan nun als Sondergebiet für Windenergieanlagen dargestellt werden, um somit die planungsrechtlichen Grundlagen für den Bau von 2 zusätzlichen Windkraftanlagen zu schaffen. Da diese Fläche im bisherigen Flächennutzungsplan nicht als Sondergebiet für Windenergieanlagen dargestellt war, wird hierfür eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Zudem soll im bestehenden Windpark westlich der Hochspannungsleitung das Repowering von älteren Anlagen realisiert werden können. Hier ist es Planungsziel, drei ältere Windenergieanlagen im Windpark (Vestas V47 / Höhe 99,5 m, Dewind D4/48/ Höhe 84 m, Dewind D4/48/ Höhe 94 m) und zwei ältere Windenergieanlagen außerhalb des Windparks (zwei Dewind D4/48-Anlagen/ Höhe 94 m) abzubauen. Im Windpark sollen hierfür drei neue Enercon Anlagen der Baureihe E92 mit einer Gesamthöhe von 150 m errichtet werden. Für die bestehenden sieben 100 m hohen Windenergieanlagen der Gamesa- Baureihe (G 80/2000), für die aufgrund des jüngeren Baujahrs aktuell kein Repowering vorgesehen ist, soll dennoch langfristig der Ersatz durch höhere Anlagen berücksichtigt werden.

Die bisher hier geltende Höhenbegrenzung soll entsprechend der bestehenden Windenergieanlagen in der Nachbargemeinde Martfeld (Windpark Hustedt) auf 150m erhöht werden. Da im bisherigen Flächennutzungsplan eine Höhenbegrenzung von 100m textlich dargestellt war, wird auch für den bestehenden Bereich westlich der Hochspannungsleitung eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der geänderten Zielsetzung zu schaffen, ist der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde in beiden Teilbereichen zu ändern. Da die Errichtung der vorgesehenen Windenergieanlagen nicht auf § 35 Abs. 1 BauGB gestützt werden soll, wird parallel zu der 12. Änderung des FNP der Bebauungsplan Nr. 18 geändert und für den Erweiterungsbereich ein neuer Bebauungsplan Nr. 20 aufgestellt.

Der ca. 105,4 ha große Geltungsbereich für die Änderung des Flächennutzungsplanes ist identisch den Geltungsbereichen der aufzustellenden Bebauungspläne.

Planungsinhalt der Flächennutzungsplanänderung ist insbesondere:

- Die geänderte Darstellung des Geltungsbereiches mit dem Erweiterungsbereich.
- Die Darstellung von Sondergebiet für Windenergieanlagen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO.
- Änderung der textlichen Darstellung zur maximal zulässigen Höhe für Windenergieanlagen von 100 m auf 150 m.

Der Flächennutzungsplanänderung wird ein Umweltbericht beigefügt, in dem die potentiellen Auswirkungen der Änderung dargestellt werden und Möglichkeiten der Kompensation der potentiellen Eingriffe in die Natur und Landschaft aufgeführt werden.

### **1.3 Rechtliche Grundlagen**

Die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt nach folgenden Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) m.W.v. 24.10.2015.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) 2012: in der Fassung vom 8. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 132), zuletzt geändert und ergänzt am 24.09.2012; Änderung und Ergänzung in Kraft getreten am 03.10.2012.

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), Landkreis Verden, 1997.

1. Änderung des RROP 1997 (Aufhebung der Ausschlusswirkung für raumbedeutende Windenergieanlagen)

Neuaufstellung des Regionales Raumordnungsprogramms (RROP), Landkreis Verden, 2016 (Im Satzungsentwurf wird der Geltungsbereich der vorliegenden 12. Änderung als Vorranggebiet dargestellt).

## 2. Räumlicher Geltungsbereich und Flächenentscheidung

Vorzustellen ist, dass der Landkreis Verden Parallel zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) neu aufstellt. Auf die Ausführungen hierzu unter Kapitel 3.1 wird verwiesen. Mit Inkrafttreten des neuen RROP werden die Standorte raumbedeutsamer Windenergieanlagen auf Landkreisebene neu festzulegen und sie gleichzeitig außerhalb der Vorranggebiete auszuschließen. Die abschließende Standortentscheidung erfolgt damit nicht mehr auf der Samtgemeindeebene. Mit der Darstellung des Windparks Blender als Vorranggebiet im Entwurf des RROP 2016 war im Zuge des Verfahrens festzustellen, dass die bisher formulierten Ziele der Samtgemeinde Thedinghausen mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung übereinstimmen.

Solange jedoch das RROP noch nicht rechtsverbindlich ist, werden die nachfolgenden Ausführungen zur Flächenentscheidung auf Samtgemeindeebene in die Abwägungsentscheidung eingestellt. Zudem wird festgestellt, dass während der Aufstellungsphase des RROP bzw. im Falle dessen Nichtigkeit der Planungsvorbehalt des §35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf Samtgemeinde weiterhin greift.

### 2.1 Flächenbetrachtung im Erweiterungskonzept

Gemäß den in Kapitel 1.1 genannten allgemeinen Zielen zum Klimaschutz ist die Samtgemeinde Thedinghausen bestrebt, weitere geeignete Windkraftstandorte zu entwickeln. Hierbei sollte besonderen Wert auf einen raum-, wohn- und landschaftsverträgliche Ausgestaltung gelegt werden. Ausgehend von der Bestandssituation wurde daher durch die Samtgemeinde Thedinghausen in einem Konzept zur Erweiterung der Windparks<sup>3</sup> sowohl die Repoweringpotentiale als auch die Erweiterungspotentiale der Windparks im Samtgemeindegebiet ermittelt. Da in der vorliegenden 12. Änderung auf die Ergebnisse dieses Entwicklungskonzeptes zurückgegriffen wird und die hier ermittelten Standorte Grundlage für die Standortkonkretisierung sind, werden nachfolgend die wesentlichen Inhalte dieses Entwicklungskonzeptes dargestellt.

Wie oben bereits dargestellt wurde, ist durch die Ausweisung von Konzentrationszonen im Rahmen der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes und den hierdurch ausgelösten Planungsvorbehalt (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) in Verbindung mit den bestehenden Bebauungsplänen die Zahl der zu errichtenden Windenergieanlagen in der Samtgemeinde Thedinghausen ausgeschöpft. Auch nach der Erweiterung des Windparks Bepener Bruch durch den Windpark Holtorf stehen keine Standorte für Windkraftanlagen zu Verfügung. Außerhalb der Konzentrationsflächen können Windenergieanlagen nur zugelassen werden, wenn sie die planerische Konzeption der Samtgemeinde nicht in Frage stellen. Daher wurde geprüft, inwieweit sich eine Erweiterung der Windenergienutzung im Rahmen der bisherigen Konzeption vereinbaren lässt. Diese Prüfung erfolgte in zwei Schritten.

<sup>3</sup> Städtebauliches Konzept zur Erweiterung der Windkraftnutzung in der Samtgemeinde Thedinghausen, Schwarz – u. Winkenbach, Bürogemeinschaft für Raum- und Umweltplanung Delmenhorst, 5/2011

- Schritt 1 ist die Überprüfung der bestehenden Windparks auf ihr Repoweringpotentiale.
- Schritt 2 ist die Überprüfung der ermittelten Konzentrationszonen auf eine verträgliche Ergänzung.

Die Ergebnisse dieser Prüfung führte bereits zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Ausweisung des Windparks Holtorf. Daher soll nachfolgen nur noch auf die Ergebnisse eingegangen werden, die sich auf den Windpark Blender, dessen Repowering sowie dessen Erweiterung beziehen.

### **2.1.1 Ermittlung des Repoweringpotentials**

In einem ersten Schritt wurde im Entwicklungskonzept eine Überprüfung der bestehenden Windparks auf ihr Repoweringpotential durchgeführt. Für den bestehenden Windpark Blender wurde hierzu folgendes untersucht:

*Neben den 7 neueren 2 MW Anlagen (Gamesa G80) bestehen im Geltungsbereich noch drei älteren 0,6 MW Anlagen (2 DeWind und eine Vestas). Zusammen mit den 2 außerhalb des Geltungsbereiches liegenden Anlagen könnten diese, 3 - 4 größere Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches ersetzt werden. Als Abstand der Anlagen untereinander wurden der 5-fache Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung und der 3-fache in Nebenwindrichtung als Richtwert betrachtet. Da der Bebauungsplan Nr. 18 bestandsorientiert konzipiert wurde, wäre eine Änderung/ Erweiterung der festgesetzten Baugrenzen für ein Repowering erforderlich. Hierbei sind die erforderlichen Abstände zu der Hochspannungsleitung sowie zu einer querenden Richtfunktrasse zu berücksichtigen. Wenn man die potentiellen 4 neuen Standorte beispielsweise mit 100 m hohen 2 MW- Gamesa (G80) bestücken würde, wäre hierdurch eine Leistungssteigerung von 3,1 MW auf 8 MW möglich. Hierfür ist der Bebauungsplan Nr. 18 zu ändern (...).*

Im Jahr 2011 / 2012 wurde in der Nachbarschaft zum Windpark Blender, auf dem Gebiet der Gemeinde Martfeld, Ortsteil Hustedt in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ein Windpark mit 4 Windkraftanlagen errichtet. Ein Bebauungsplan oder aber örtliche Bauvorschriften wurden von der Gemeinde Martfeld für diesen Windpark bisher nicht aufgestellt. Auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes wurden hier 4 Enercon E82 -Anlagen mit einer Anlagenhöhe von je 150 Meter gebaut. Die Befeuerng der Anlagen erfolgt durch rot blitzende Feuer (Feuer W-Rot) für die Nachtstunden bzw. weiß blitzende Feuer für die Tagesstunden. Das Feuer soll sichtweitenabhängig gedimmt werden. Mit diesen Neuanlagen verändert sich das Umfeld des Windparks Blender so dass auch für den Windpark Blender in Erwägung gezogen wurde, die Gesamthöhe der WEA von 100 m auf 150 m zu erhöhen.

### **2.1.2 Überprüfung der Potentialflächen**

Im Entwicklungskonzept wird auf die Analysen der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes zurückgegriffen. Bei dieser vorbereitenden Bauleitplanung wurde anhand einer Restriktionsanalyse Potentialflächen ermittelt, die sich bezüglich der festgelegten Schutzabstände für die Nutzung von Windenergie eigenen. Anhand der

Schutzabständen insbes. zu Wohnnutzungen, der Abständen zu Erholungseinrichtungen, der Abstände zu Infrastruktureinrichtungen sowie den Belangen der Natur und Landschaft wurden 15 Potentialflächen ermittelt. Nach Prüfung kommt die Samtgemeinde zum Ergebnis, dass diese Vorgehensweise der 50. Änderung sowie die gewählten Kriterien, die zu diesen Potentialflächen geführt haben, weiterhin als Entscheidungsgrundlage dienen. Auch wenn zum Teil höhere Anlagen errichtet wurden (vgl. 52. Änderung des FNP / Beppler Bruch) sind nur wenige Änderungen bei den Rahmenbedingungen aufgetreten, so dass auf das Standortkonzept mit der hierfür zugrunde gelegten Restriktionsanalyse zurückgegriffen werden kann.

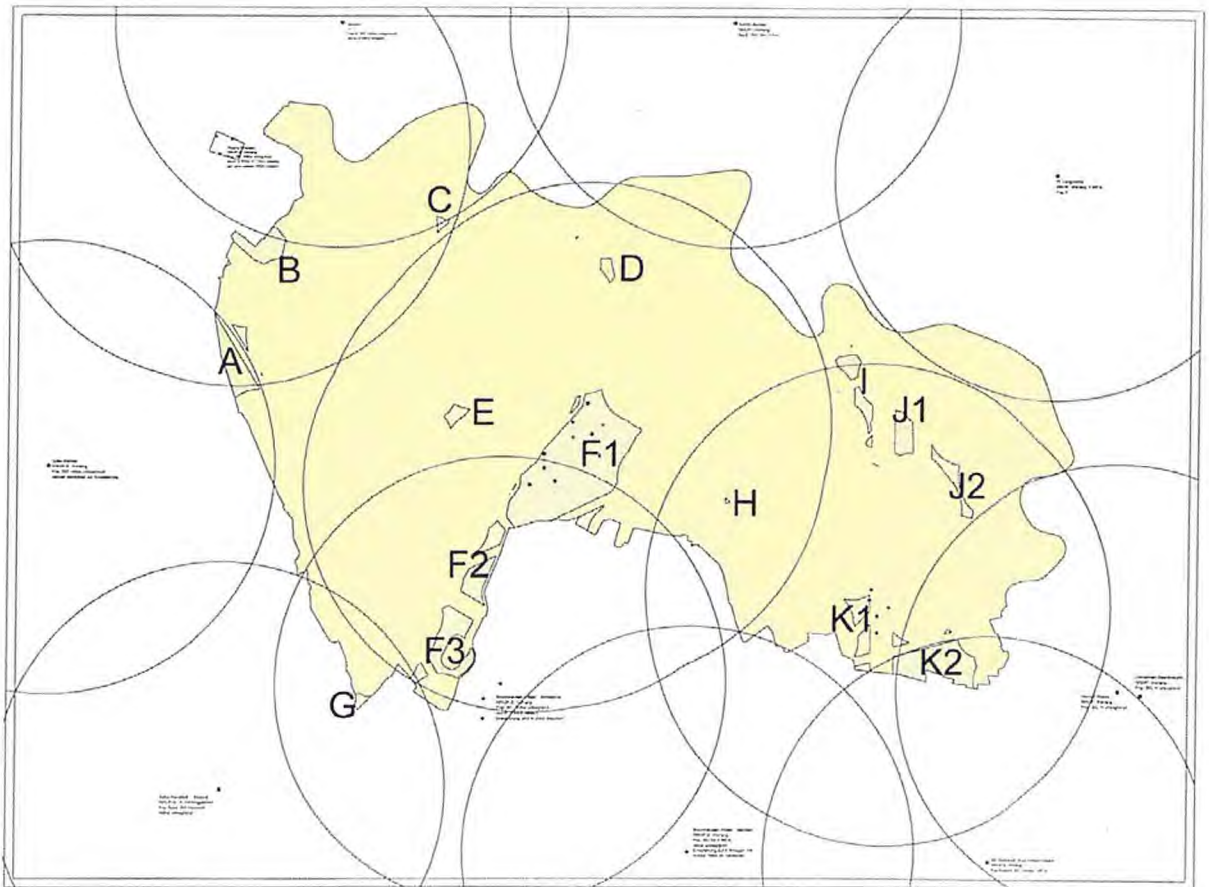
In der Gegenüberstellung und Abwägung der einzelnen Potentialflächen kristallisierten sich in der 50. Änderung des FNP die Flächen F1 und K1 mit einer geringen Konfliktdichte heraus. Sie sind besser geeignet als die anderen Flächen im Samtgemeindegebiet.

Auch vor dem Hintergrund, dass eine Erweiterung eines bestehenden Windparks bzgl. dem potentiellen Eingriff in Natur und Landschaft Vorteile gegenüber eine Neuausweisung hat, war zu prüfen, ob die Potentialflächen F1 und K1, bereits ausgeschöpft wurden (s. Kap. 2.2 Entscheidung über die Erweiterungsflächen) und ob sich durch ggf. geänderte Rahmenbedingungen zusätzliche Potentialflächen (*s.u. Erweiterungspotential an weiteren Standorten*) aufdrängen.

### **2.1.3 Erweiterungspotential an weiteren Standorten**

Wie oben bereits dargestellt, wurden in der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes Potentialflächen ermittelt und bezüglich ihrer Konfliktdichte bewertet. Ein bedeutendes Ziel bei der Abwägung zu den Potentialflächen war die Konzentration der Anlagen an einzelnen Standorten. Zur Verhinderung einer übermäßigen Dominanz im Landschaftsbild sollen unbelasteten Räumen freigehalten werden. Hierbei wurde dem Abstand zwischen den Windparks („5 km-Kriterium“) eine hohe Bedeutung beigemessen. An diesem Ziel hält die Samtgemeinde Thedinghausen auch weiterhin fest.

In der nachfolgend dargestellten Übersichtskarte des Samtgemeindegebiets aus der Begründung der 50. FNP-Änderung sind die in Frage gekommenen Flächen sowie die o. g. 5-km Radien dargestellt.



**Karte** aus der 50. Änderung des FNP (Potentialflächen und der 5 km Abstand) ohne Maßstab

Vor dem Hintergrund der baulichen Weiterentwicklung der Windenergieanlagen in den Nachbarkommunen war zu prüfen, ob sich durch veränderte Rahmenbedingungen neue Ergebnisse aufdrängen. Bezogen auf den Windpark Blender hat die Bestandsüberprüfung gezeigt, dass eine verträgliche Erweiterung innerhalb der Potentialfläche K1 möglich ist.

## **2.2 Entscheidung über die Erweiterungsflächen**

### **2.2.1 Detailbetrachtung potentieller Flächen**

Mit der Entscheidung für eine konzentrierte Betrachtung der bestehenden Windparks wurden die Potentialflächen F1 (Beppener Bruch) bereits in der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes behandelt und als Sondergebiet dargestellt. Daher bezieht sich die nachfolgende Betrachtung nur noch auf die Fläche K1 (Blender).

Die Abgrenzung der Fläche ergibt sich grundsätzlich aus den in der Restriktionsanalyse der 50. Flächennutzungsplanänderung erläuterten Kriterien. Aufgrund von bestehenden Sicherungsmaßnahmen (Einbau von Schwingungsdämpfer) an der hier vorhandenen Hochspannungsleitung umfasst die Darstellung des Sondergebietes eine erweiterte Fläche. Vor dem Hintergrund weitere Sicherungsmaßnahmen an der Hochspannungsleitung im südlichen Teil der Potentialfläche und wegen dem Wegfall der südlichen Richtfunkstrecke wurden bereits im Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Blender die Grenzen des Windparks konkretisiert. Mit dem Ziel in der Gemeinde Blender Anlagenhöhen von bis zu 150 m zu erlauben sowie mit der erneuten Überprüfung der Richtfunkstrecken ergibt sich schon für den Bestandsbereich eine veränderte Abgrenzung der Flächennutzungsplandarstellung. Daneben war es auch für Erweiterungsmöglichkeiten erforderlich, eine Konkretisierung der Flächenabgrenzung für den Windpark in Blender vorzunehmen. In der nachfolgenden Karte sind die Potentialfläche K1 sowie die Geltungsbereichsgrenze des Sondergebietes überlagernd dargestellt.

Bei der Überprüfung der Erweiterungsmöglichkeiten standen folgende Belange im Vordergrund.

#### Betrachtung der nördlichen und westlichen Abgrenzung

Die Nord- und Westgrenzen des Windparks Blender ergeben sich aus dem begründeten 750 m-Abstand zu den Wohngebäuden. Zwei Windenergieanlagen liegen außerhalb der Sonderbaufläche im Wohnfriedensabstand und genießen lediglich Bestandsschutz. Gegen die Option, diese beiden Standorte dennoch in den Windpark zu integrieren, spricht die große Bedeutung des 750 m Wohnfriedensabstandes. Eine Erweiterung in diesen Bereich wird daher nicht vorgenommen.

#### Betrachtung der südlichen Abgrenzung

Die Gemeindegrenze stellt gleichzeitig die Südgrenze des Windparks Blender dar. Angegliedert an den Windpark Blender wurden in der Nachbargemeinde ebenfalls Windenergieanlagen errichtet.

### Betrachtung einer östlichen Erweiterung

Die östliche Grenze des Windparks wird durch die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Hochspannungsleitung gebildet. Im Osten dieser Hochspannungsleitung besteht eine Windenergieanlage. Sie überschreitet damit eine optische Grenze in der Landschaft. Wie die Darstellung im Flächennutzungsplan, so ist auch der Vorrangstandort an der Hochspannungsleitung abgegrenzt. Eine Überschreitung dieser optisch erkennbaren Grenze wurde bisher aus Gründen des Landschaftsschutzes vermieden. Diese bestehende Windenergieanlage liegt jedoch auch im Wohnfriedensabstand, so dass sie nicht in den Windpark integriert werden kann.

Sieht man die Hochspannungsleitung als technische Anlage an, die nicht als Grenze in der Landschaft zu betrachten ist, sind die östlich liegenden Potentialflächen konkretisierend zu betrachten. Östlich der Hochspannungsleitung sind neben dem Wohnfriedensabstand insbesondere auch die oben beschriebenen 5 km Radien zu den umliegenden Windparks (insbesondere Hilgermissen) zu berücksichtigen. Im Zusammenhang mit dem Schutzabstand zur Hochspannungsleitung ergibt sich im östlichen Bereich eine geeignete Erweiterungsfläche. Hier sind die Voraussetzungen für eine Anpassung der raumordnerischen Ziele in Zuge eines Zielabweichungsverfahrens erfüllt.

Vor dem Hintergrund dass aufgrund bestehender Karteninformationen (RROP, Landschaftsrahmenplan) keine wesentlichen entgegenstehenden Belange gegen eine Windenergienutzung zu verzeichnen sind, wird der Bereich östlich der Hochspannungsleitung für eine Erweiterung als geeignet betrachtet.

In der konkretisierenden der Grenzziehung der östlichen „Dreiecksfläche“ waren folgende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

Zum einen musste der 750 Meter Abstand zum nächstgelegenen östlich gelegenen Wohngebäude (Im Wiehe 5) berücksichtigt werden. Hierdurch wird die Fläche nach Osten begrenzt. Da in der vorliegenden Planung dem 5 km-Abstand zwischen den Windparks eine hohe Bedeutung beigemessen wird, waren zum anderen die Abstände zu den nächstgelegenen Windparks „Verden-Rieda“ (RROP: Vorrang FNP: SO, H unbegrenzt) und Windpark Hilgermissen (RROP-E: Vorrang FNP: SO, Hmax 100 m) einzuhalten. Obgleich der 5 km Abstand zum Windpark Hilgermissen südlich des Hustedter Weges befindet wurde dieser Weg als südlich Grenze angenommen, da südlich des Weges im Flächennutzungsplan (50.Änd) eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zu Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt wurde. Hierin befindet sich eine Gehölzfläche. Auch sollten potentielle Anlagen mit den Rotoren nicht über die, auch als Fahrradweg genutzte, Straße streichen.

Im Westen ist der Abstand zur 220-kV-Leitung Landsbergen – Sottrum zu berücksichtigen. Aufgrund von bereits eingebauten Schwingungsdämpfern wird der Abstand durch den 1-fachen Rotordurchmesser zwischen der Fläche, die durch Rotoren überstrichen wird und den äußeren Leiterseilen gebildet. Um kleinere Anlagen nicht auszuschließen, wird hier ein Abstand von 80 Meter zwischen den äußeren Leiterseilen und der durch den Rotor überstrichene Fläche eingehalten. Im anschließenden Bebauungsplan sind die Abstände durch überbaubare Grundstücksflächen zu konkretisieren.

Die in der nebenstehenden Darstellung schraffierte Fläche stellt eine mögliche Erweiterungsfläche dar.



### 2.2.2 Referenzanlagen

Die Grundlagenermittlung beruht darauf, dass sich die wissenschaftliche Ermittlung der Auswirkungen von Windenergieanlagen und die Wirkprognosen regelmäßig auf den Maststandort bzw. die Mastachse beziehen. Die so ermittelte Grenze des Eignungsgebietes gilt für die Mastachsen. Da jedoch die Windkraftanlagen mit allen Anlagenteilen vollständig innerhalb der Sondergebiete liegen müssen, ist der Radius der Rotoren bei der Abgrenzung des Geltungsbereiches mit zu berücksichtigen. Als Basis für die Planung soll die MW-Anlage des dt. Marktführers Enercon E92 mit 92 m Rotordurchmesser dienen. Demnach werden die Grenzen so ausgeformt, dass diese Anlagen bei Einhaltung der ermittelten Abstände vollständig innerhalb des Geltungsbereiches errichtet werden können. Bei einer festgelegten Höhe von 150 Meter ist diese Größe so gewählt, dass auch Anlagen mit ähnlich großem Rotor und ähnlicher Gesamthöhe aber einer anderen Nennleistung nicht ausgeschlossen werden. In den verbindlichen Bauleitplänen kann die Feinsteuerung durch die Festsetzung von überbaubaren Grundstücksflächen geregelt werden.

### 2.2.3 Höhe der Anlagen

In der Abwägung zur Erweiterungsplanung und zur Erhöhung des Parkwirkungsgrades wurde die Gesamthöhe der WEA bereits diskutiert. Vor dem Hintergrund, dass mit der Höhe einer WEA die mögliche Energieleistung und Lebensdauer einer Anlage zunehmen, ist es zunächst erstrebenswert große Anlagen zu errichten. Aufgrund der geringeren Turbulenzen und der konstanteren Windverhältnisse in entsprechender Höhe ist es technisches und somit wirtschaftliches Ziel, die Anlagen so hoch wie möglich zu bauen. Hierdurch wird die Nutzung der regenerativen Energie effizienter. Diesem Ziel gegenüber stehen der mögliche Eingriff in das Landschaftsbild, in die Erholungsnutzung und die Beeinträchtigung durch Schattenwurf. Zudem besteht bei Anlagen, die höher als 100m sind, eine Kennzeichnungspflicht gemäß der *Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen*. Ein wesentlich höherer Flächenverbrauch bzw. eine wesentlich höhere Versiegelung resultiert hieraus nicht.

Die Mehrzahl der bestehenden Windenergieanlagen im Windpark Blender weisen eine Gesamthöhe von 100 Meter über der Geländeoberfläche auf. Die ganz alten WEA auch unter 100 Meter. Eine Flugsicherungskennzeichnung besteht in Blender nicht, da Anlagen bis max. 100 Meter entsprechende Vorrichtungen nicht erforderlich sind.

Im Jahr 2011 / 2012 wurde in der Nachbarschaft zum Windpark Blender, auf dem Gebiet der Gemeinde Martfeld, Ortsteil Hustedt in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ein Windpark mit 4 Windkraftanlagen (Enercon E82 -Anlagen) mit einer Anlagenhöhe von je 150 Meter errichtet. Die Befeuerung der Anlagen erfolgt durch rot blitzende Feuer (Feuer W-Rot) für die Nachtstunden bzw. weiß blitzende Feuer für die Tagesstunden. Vor diesem Hintergrund verändert sich das Umfeld des Windparks Blender. Insbesondere die Befeuerung der neuen Anlagen widerspricht dem Ziel der Gemeinde Blender, die Störungen durch die Lichter und damit die ständige optische Präsenz zu vermeiden. Insbesondere im Zuge der Überlegungen zum Repowering der älteren Anlagen wurde die Diskussion um die Anlagenhöhe im Windpark Blender neu entfacht. Die Befeuerung der neuen Anlagen widerspricht dem Ziel der Gemeinde Blender, die Störungen durch die Lichter und damit die ständige optische Präsenz zu vermeiden. Die hierdurch entfachte Diskussion um die Anlagenhöhe im Windpark Blender führte dazu, dass die Gemeinde Blender nun die Anlagenhöhe ebenfalls auf 150 Meter festlegen möchte. Nach Prüfung schloss sich die Samtgemeinde dieser Entscheidung an. Als gewichtiger städtebaulicher Belang spricht für größere Höhen, dass auf derselben Fläche mit gleich großen Rotoren auf höheren Türmen und sehr ähnlichen Schall- und Schattenbelastungen des Umfeldes erheblich mehr regenerative Energie gewonnen werden kann als mit niedrigeren Anlagen. Die Samtgemeinde hat bereits in der Vergangenheit der Windenergie substantielle Entwicklungsmöglichkeiten gegeben und in großem Umfang die Gewinnung regenerativer Energie ermöglicht, ohne dadurch die konkurrierenden Belange ungebührlich zu beeinträchtigen. Diesen Kurs will sie beibehalten. Aufgrund technischer Entwicklungen bei der Flugsicherungskennzeichnung sieht die Samtgemeinde nun die Möglichkeit, dass in Zukunft eine der wesentlichen nachteiligen Auswirkungen größerer Anlagenhöhen, die Beeinträchtigung durch die Gefahrenbefeuerung zur Flugsicherung, deutlich vermindert wird. Sie setzt sich erneut

mit den konkurrierenden Belangen auseinander, die für und gegen Anlagenhöhen von mehr als 100 m sprechen.

In der Abwägung zwischen den Belangen Wohnumfeldschutz sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft auf der einen Seite und dem höheren Ertrag an regenerativer Energie auf der anderen Seite, entschied sich die Samtgemeinde Thedinghausen daher für die größeren Anlagen und für den damit verbundenen Beitrag an CO<sub>2</sub> reduzierter Energiegewinnung.

### 2.3 Lage und Abgrenzung der Plangebiete

Der Geltungsbereich der vorliegenden 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Thedinghausen umfasst zwei Teilgeltungsbereiche in der Mitgliedsgemeinde Blender. Der ca. 91,9 ha große Teilgeltungsbereich 1 umfasst im Wesentlichen den bestehenden Windpark westlich der 220 kV Hochspannungsleitung, der durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 (1. Änderung) bestimmt wird. Der Teilgeltungsbereich 2 umfasst einen ca. 13,5 ha großen Erweiterungsbereich östlich der 220 kV Hochspannungsleitung.

Zur Abgrenzung der beiden Geltungsbereiche wurden die Schutzabstände auf der Grundlage der planerischen Konzeption der Samtgemeinde, die in der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt wurde, aufgegriffen und auf ihrer Aktualität überprüft.

Da die Samtgemeinde dem Schutz des Wohnens vor den Auswirkungen von Windenergieanlagen eine große Bedeutung beimisst, wurde im Ergebnis des Abwägungsprozesses zur Flächennutzungsplan entschieden, dass gegenüber

Einzelwohngebäuden im Außenbereich	750 m,
allgemeinen Wohngebieten und dörflichen Siedlungen	750 m und
reinen Wohngebieten	1100 m einzuhalten

sind.

Neben den übrigen Kriterien wurden diese Schutzabstände auf das gesamte Samtgemeindegebiet angewendet. Die oben genannten Schutzabstände bezogen sich auf den Mittelpunkt einer Windenergieanlage. Da gemäß einer richterlichen Entscheidung die Rotoren innerhalb des Geltungsbereiches liegen müssen und die Rotoren der hier angestrebten Anlagen einen Durchmesser von bis zu 92 m aufweisen, bemisst sich der Abstand von den Wohngebäude zum Geltungsbereich auf 704 m (= *750 m abzüglich dem halben Rotordurchmesser von 46 m*). Da die Rotoren weitestgehend eine Kreisfläche überstreichen, wird der Geltungsbereich in den die Ecken mit einem Radius von 46m abgerundet.

Die Lage und Abgrenzung der beiden Teilgeltungsbereiche ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte zu ersehen. Die Geltungsbereichsgrenzen werden wie folgt ermittelt.

## Teilgeltungsbereich 1

Der Teilgeltungsbereich 1 befindet sich in der Gemeinde Blender und umfasst den dort bereits ausgewiesenen und im Bebauungsplan Nr. 18 konkretisierten "Windpark Blender". Die Grenzen dieses Teilgeltungsbereiches werden im parzellenscharf im Bebauungsplan Nr. 18 1. Änderung ermittelt und in den Maßstab des Flächennutzungsplanes übertragen. Dabei ergibt sich folgende Abgrenzung:

- Die nördliche Grenze des Geltungsbereiches wird begrenzt durch den 704 m Abstand zu dem im Norden nächstgelegenen Wohnhaus (Außenwand) der Ortschaft „Einste“ in der Gemeinde Blender. Auf dem Flurstück 39/4 (Einster Hauptstraße Nr. 5 / Gemeinde Blender, Gemarkung Einste, Flur14) befindet sich ein zu Wohnzwecken genutztes Gebäude. Im Vergleich zu der übrigen Bebauung entlang der Straße ist dieses Gebäude von der Straße nach Süden versetzt. Das heißt, das Gebäude ragt in den freien unbebauten Bereich hinein. Und bildet den südlichen Ortsrand von Einste.
- Ausgehend vom östlichsten Punkt dieser nördlichen Grenze wird die nordöstliche Grenze durch den Abstand zur Wohnbebauung in „Seestedt“ gebildet. Maßgeben für den 704 m – Abstand ist hier die Hausecke des Wohnhauses „Seestedter Richtweg“ Nr. 3 auf dem Flurstück mit der Nummer 17 (Gemeinde Blender, Gemarkung Blender, Flur 12).
- Die westliche Abgrenzung der nördlichen Grenze wird durch den Abstand zur Wohnbebauung entlang der "Einster Landstraße" (L202) gebildet. Maßgeben für den 704 m – Abstand ist hier die Hausecke des Wohnhauses „Einster Landstraße“ Nr. 19 auf dem Flurstück mit der Nummer 3/1 (Gemeinde Blender, Gemarkung Einste, Flur14).
- Die östliche Abgrenzung bemisst sich aus dem Abstand zur Hochspannungsleitung. Hier wird ein Abstand zwischen dem äußeren Leiterseil und der Geltungsbereichsgrenze von 80 m angenommen. Bei diesem Abstand wurde berücksichtigt, dass auch Anlagen mit geringerem Rotordurchmesser nicht ausgeschlossen werden sollen.
- Im Süden zwischen der Hochspannungsleitung und der Steinstraße bildet die Samtgemeindegrenze die Geltungsbereichsgrenze.
- Im Südwesten am Hustedter Weg bildet die Steinstraße den Geltungsbereich.
- Die westliche Abgrenzung des Geltungsbereiches wird durch den Abstand zur Wohnbebauung an der "Kleinen Heide" gebildet. Maßgeben für den 704 m – Abstand ist hier die Hausecke des Wohnhauses „Keine Heide“ Nr. 1 auf dem Flurstück mit der Nummer 7/1 (Gemeinde Martfeld, Gemarkung Hustedt, Flur 3).  
Weiter nördlich wird die westliche Abgrenzung des Geltungsbereiches durch den Abstand zur Wohnbebauung an der "Heidstraße" gebildet. Maßgeben für den 704 m – Abstand ist hier die Hausecke des Wohnhauses „Heidstraße“

Nr. 3 auf dem Flurstück mit der Nummer 13 (Gemeinde Blender, Gemarkung Holum-Marsch, Flur 11).

## Teilgeltungsbereich 2

Der Teilgeltungsbereich 2 „Erweiterung des Windparks Blender“ befindet sich südlich der Ortschaft Blender im östlichen Anschluss an den Windpark „Blender“. Er erstreckt sich östlich der Hochspannungsleitung und nördlich des Hustedter Weges, der von Oiste nach Hustedt führt. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 13,5 ha.

Die Flächenabgrenzung ergibt sich aus der konkretisierenden Flächendiskussion gemäß Kapitel 2.2. Die konkrete Abgrenzung des nebenstehend abgebildeten Geltungsbereiches ergibt sich wie folgt:

- Im **Osten** ergibt sich die Grenze des Geltungsbereiches durch den Abstand zum nächstgelegenen Wohngebäude. Maßgeben für den 704 m – Abstand ist hier die Hausecke des Wohnhauses „Im Wiehe“ Nr. 5 auf dem Flurstück mit der Nummer 12/2 (Gemeinde Blender, Gemarkung Blender, Flur 13). Im **Südosten** wird die Grenze durch den Abstand zum nächstgelegenen Windpark „Verden-Rieda“ (RROP: Vorrang FNP: SO, H unbegrenzt) bestimmt. Ausgehend von den Abwägungsprozessen im Zuge der 50. Änderung des FNP wurde der 5- km Abstand im beschlossenen Entwicklungskonzept zugrunde gelegt.
- Im **Süden** wird die Grenze durch den Hustedter Weg gebildet. Diese Grenze ergibt sich zum einen durch den Abstand zum nächstgelegenen Windpark Hilgermissen (RROP-E: Vorrang FNP: SO, Hmax 100 m); zum anderen wurde südlich des Hustedter Weges im Flächennutzungsplan (50.Änd) eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zu Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.
- Im **Westen** wird die Grenze durch den Abstand zur 220-kV-Leitung Landsbergen – Sottrum bestimmt. Aufgrund von bereits eingebauten Schwingungsdämpfern wird der Abstand durch den 1-fachen Rotordurchmesser zwischen der Fläche, die durch Rotoren überstrichen wird und den äußeren Leiterseilen gebildet.

In der Übersicht (ohne Maßstab) stellen sich die Geltungsbereiche wie folgt dar:



dargestellten Sondergebiete Änderungen (10. 12. +50.) sind im Gebiet der Samtgemeinde Thedinghausen keine weiteren Windenergieanlagen zulässig.

### **3. Raumordnerische und städtebauliche Rahmenbedingungen**

#### **3.1 Regionalplanung**

Bis zur Rechtswirksamkeit des neuen Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Verden ist der rechtswirksame Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Verden von 1997 (RROP 1997) gültig. Im Gebiet der Samtgemeinde Thedinghausen wurden im Regionalen Raumordnungsprogramm 1997 des Landkreises Verden zwei Vorrangstandorte für die Windenergienutzung festgelegt (W4 und W5). Die Vorgaben des RROP zur Windenergienutzung stehen jedoch unter dem Vorbehalt, dass „eine Ergänzung des RROP vorgesehen“ ist, „sobald sich der Bedarf nach weiteren Standorten erkennen lässt“. „Die Städte und Gemeinden werden dann gebeten, ... Vorschläge für zusätzliche Standorte zu machen“ (RROP 1997, Erläuterung zu Ziel D 3.5 05). Entsprechende Ergänzungen des RROP wurden mit einer „Teiländerung Windenergie“ durchgeführt.

Der hier in Rede stehende westliche Teil des Windparks Blender war als Vorrangstandort für Windenergieanlagen dargestellt. Für die östliche Erweiterung wurde im Rahmen der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt.

Mit der am 18. März 2016 in Kraft getretenen 1. Änderung des RROP 1997 wurde das textlich dargestellte, als rechtsunwirksam erachtete Ziel der Ausschlusswirkung aufgehoben.

Gemäß der Stellungnahme des Landkreises im Zuge eines ersten Behördentermins (12.2.2014) wurde angemerkt, dass bei der Neuaufstellung des RROP auch die bisher in Flächennutzungsplänen dargestellten und im Zuge von Zielabweichungsverfahren legitimierten Windenergieanlagenstandorte auf den „Prüfstand“ gestellt werden müssen. Da die Ergebnisse hierzu noch völlig offen sind, muss auch damit gerechnet werden, dass möglicherweise einzelne Flächen im neuen RROP nicht mehr als Potenzialflächen dargestellt werden. Wenn zu befürchten ist, dass die nun anstehende Planung die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde, kann der Landkreis als untere Landesplanungsbehörde gemäß §19 Abs. 3 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz NROG die Vorhaben untersagen. Daher wurde vom Landkreis empfohlen, die Planungen zum Windpark Blender solange zurückzustellen, bis das RROP (Thema Windkraftanlagen) neu aufgestellt ist.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Diskussionen zur Änderung des Energieeinspeisegesetzes (EEG) besteht dem gegenüber von den bauwilligen Investoren das Ziel einer schnellen Umsetzung der Planung. Da die Samtgemeinde Thedinghausen nach wie vor bestrebt ist, den Ausbau der regenerativen Energien zu fördern, ist es

auch das Ziel der Samtgemeinde, eine ergebnisoffene Planung des neuen RROP nicht abzuwarten und die vorbereitenden Bauleitplanung einzuleiten. Dies ergibt sich auch aus § 1 Abs. 3 BauGB wonach Bauleitpläne aufzustellen sind sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung erforderlich ist. Dabei stützt sich die Samtgemeinde auch auf den wirksamen Zielabweichungsbescheid vom 28.09.2011.

### **Zielabweichungsverfahren zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Der Erweiterungsbereich östliche der Hochspannungsleitung war bereits Inhalt des Vorentwurfes zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes. Auch für diesen Erweiterungsbereich des Windparks Blender hat die Samtgemeinde Thedinghausen mit dem Schreiben vom 01.06.2011 die Durchführung eines Verfahrens zur Abweichung von Zielen des RROP beantragt. Als Grundlage hierfür diente das städtebauliche Konzept zur „Erweiterung der Windkraftnutzung in der Samtgemeinde Thedinghausen“ vom 24. Mai 2011<sup>5</sup>, in dem mögliche Erweiterungsflächen in Thedinghausen-Beppen und Blender gekennzeichnet wurden.

Mit dem Zielabweichungsbescheid vom 28.09.2011 erklärte der Landkreis Verden die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen außerhalb der Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung gemäß RROP 1997 abweichend von dem Ziel D 3.5 D05 Satz 3 des RROP 1997 für zulässig. In der Begründung zu diesem Bescheid führte der Landkreis insbesondere folgendes aus:

- *Gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 11 Abs. 1 NROG kann im Einvernehmen mit den fachlich berührten Stellen sowie im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden eine Zielabweichung zugelassen werden. Voraussetzung ist, dass die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. **Wie die raumordnerische Prüfung ergeben hat, liegen diese Voraussetzungen vor. Dem Antrag wird daher entsprochen.***  
(....)
- *Es liegt auch eine Ausnahmesituation vor. Von den zehn im RROP 1997 enthaltenen Vorrangstandorten für Windenergiegewinnung wäre eine Erweiterungsmöglichkeit lediglich für den Standort Achim-Borstel gegeben. Darüber wird im neuen RROP zu befinden sein. Alle anderen Standorte sind nicht erweiterbar, hauptsächlich auf Grund zu geringer Abstände. Daraus ergibt sich, dass es sich um einen Einzelfall mit Ausnahmecharakter handelt. Berufungsfälle sind nicht zu erwarten. **Die Abweichung wird somit als vertretbar eingestuft.***  
(....)
- *Insgesamt lässt sich aber feststellen, dass durch die Erweiterungsflächen die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Zum einen grenzen die beiden Flächen direkt an die bestehenden Windparks an. Zum anderen sind diese von ihrem Ausmaß her eher als geringfügig zu bezeichnen. Auch die Anzahl der zusätzlichen möglichen Windenergieanlagen ist sehr begrenzt (eine zu-*

<sup>5</sup> Schwarz + Winkenbach, Delmenhorst

sätzliche Anlage in Blender, 3 - 4 zusätzliche Anlagen in Beppen). **Die Grundzüge der Planung werden somit nicht berührt.**

■ **Einvernehmenserteilung**

Im Verfahren wurden die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde, sowie die untere Naturschutzbehörde als fachlich berührte Stellen um ihr Einvernehmen gebeten. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat ihr Einvernehmen mit Schreiben vom 13.07.2011 erteilt. Die untere Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 28.09.2011 ihr Einvernehmen erklärt. **Das Einvernehmen der fachlich berührten Stellen liegt somit vor.**

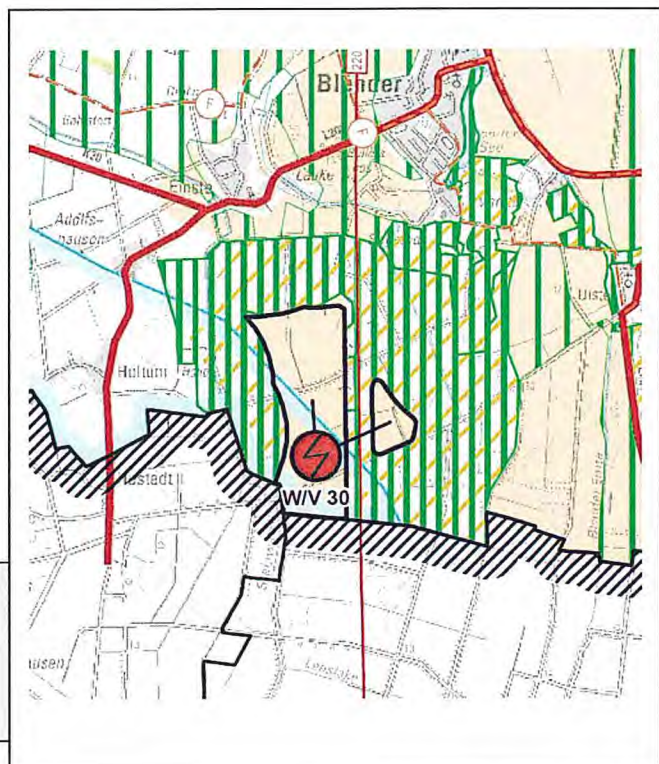
(....)

■ **Ermessen**

(...) Hier bietet es sich an, bereits bestehende Flächen für erneuerbare Energien auszuweiten, da dort bereits Belastungen vorliegen. Dies ist aber nur möglich, wenn dadurch andere Nutzungen nicht über Gebühr beeinträchtigt werden. Hier sollen bereits bestehende Flächen für Windkraft geringfügig ausgeweitet werden, um das steigende öffentliche Interesse an erneuerbaren Energien zu befriedigen. Gleichzeitig werden diese Flächen aber auch aus ihrer bisherigen Nutzung herausgenommen. Da dies aber nur in einem geringen Umfang passiert und somit auch der Eingriff als wenig belastend zu bezeichnen ist, ist hier das öffentliche Interesse an der Schaffung weiterer Flächen für Windkraftanlagen als stärker zu betrachten. **In diesem Fall ist daher eine Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms als ermessensfehlerfrei anzusehen.**

### Satzungsentwurf zur Neuaufstellung des RROP

Zwischenzeitlich wurde vom Landkreis der Satzungsentwurf des künftigen RROP veröffentlicht. Demnach sind die Erhebungen des Landkreises abgeschlossen und eine Abwägung der Potenzialflächen hat stattgefunden. Gemäß dem nun vorliegenden Abwägungsergebnis soll der Standort Blender inklusive der östlichen Erweiterung (TH 09) im RROP als Vorranggebiet dargestellt werden.



(Auszug RROP-Satzungsentwurf 9/2016)

Der Landkreis kommt zu dem Ergebnis, dass sich die beiden Standortbereiche als Standort für die Windenergie eignen. Obgleich das Verfahren zum RROP noch die abgeschlossen ist, kann mit dem vorgelegten Entwurf angenommen werden, dass die 12. Änderung der Samtgemeinde das in Aufstellung befindliche Windenergiekonzept des Landkreises weder unmöglich machen, noch wesentlich erschweren wird.

Im Zuge der Neuerstellung des regionalen Raumordnungsprogramms beabsichtigt der Landkreis Verden die Standorte raumbedeutsamer Windenergieanlagen neu festzulegen und sie gleichzeitig außerhalb der Vorranggebiete auszuschließen. Hierzu wurde Thematik „Standorte Windkraftanlagen“ durch den Landkreis vollständig neu untersucht, wobei auch die bisher ausgewiesenen Vorranggebiete auf dem Prüfstand gestellt wurden. Auf der Grundlage einer landkreisweiten Analyse sogenannter „harter“ und „weicher“ Ausschlusskriterien wurden zunächst die Potenzialflächen bestimmt und dann im Ergebnis die Vorranggebiete neu festgelegt. Auch der Standorte Blender wurde als Vorranggebiet (Th\_09 Thedinghausen-Blender) dargestellt. Um den Belangen des Artenschutzes hinsichtlich der jeweiligen Vorranggebiete bereits auf der Regionalplanungsebene Rechnung zu tragen, hat der Landkreis Verden ein avifaunistisches Gutachten (Potenzialeinschätzung zum Vorkommen von Brutvögeln in 41 möglichen Vorranggebieten zur Windenergiegewinnung im Landkreis Verden) erstellen lassen.

Neben der Aussage, dass kein signifikantes Tötungsrisiko zu erwarten ist, wurde jedoch auch dargestellt, dass ein Vorkommen streng geschützter Vogelarten (Weißstorch, Rot-, Schwarzmilan, Weißstorch) möglich ist und es dadurch auf der Genehmigungsebene zu Einschränkungen kommen kann. Ggf. ist mit Abschaltzeiten zu rechnen bzw. sind eventuell nur Teilflächen des Potenzialgebietes nutzbar. Dies betrifft auch die Geltungsbereichsabgrenzung der vorliegenden 12. FNP Änderung.

Inwieweit die artenschutzrechtlichen Belange ggf. dazu führen könnten, dass der Geltungsbereich der vorliegenden Änderung möglicherweise verkleinert werden müsste, war daher in einer sogenannten Raumnutzungsanalyse zu prüfen. Gegenstand dieser, dann in Auftrag gegebenen Raumnutzungsanalyse war es, die Flugbewegungen der potentiellen gefährdeten Vogelarten zu dokumentieren und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung potenzieller Gefährdungen zu definieren. Diese sollten dann in den vorliegenden Flächennutzungsplan eingearbeitet und als Vorgaben für die verbindliche Bauleitplanungen dargestellt werden.

Im August 2016 wurde die Raumnutzungsanalyse mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass „keiner der Tatbestandsmerkmale der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG beim Bau oder beim Betrieb der geplanten WEA nach derzeitigem Kenntnisstand unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen / Risikomanagements erfüllt wird. Es bedarf ferner keiner weiteren vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“. Ebenso wenig konnte eine Änderung des Geltungsbereiches abgeleitet werden. Die Empfehlungen der Raumnutzungsanalyse zu verbindlich festzusetzenden, vorbeugenden Maßnahmen zum Artenschutz werden in Kapitel 3.4.6 aufgenommen.

Einen weiteren Vorbehalt, der erst nach der 3. Auslegung des Entwurfes aufgenommen wurde, betrifft eine seismische Erdbeben-Messstation. Die Vorrangfläche liegt mit der nördlichen Hälfte im 5-km- Schutzkreis. Bei der Errichtung von Repowering-Anlagen sind daher Einschränkungen bei der Errichtung von höheren WEA möglich. Dies kann auf der Genehmigungsebene zu Einschränkungen führen. Um die Windkraftbetreiber auf dieses Risiko hinzuweisen, wird unter Kapitel 6.3 ein Hinweis auf die teilweise Lage des Windparks Blender im 5-km-Schutzkreis um die seismische Messstation aufgenommen.

Ogleich die RROP-Neuaufstellung noch nicht abgeschlossen ist, kann aufgrund des nun vorliegenden Sachverhalts angenommen werden, dass die 12. Änderung der Samtgemeinde das in Aufstellung befindliche Windenergiekonzept des Landkreises weder unmöglich machen, noch wesentlich erschweren wird. Insofern können sowohl die Bebauungspläne der Gemeinde Blender als auch die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes in den bisherigen Grenzen aufgestellt werden.

### **3.2 Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Thedinghausen stellt für den Änderungsbereich „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Der westliche Teilgeltungsbereich der vorliegenden 12. Änderung des FNP wurde teilweise bereits als Sondergebiet für Windkraftanlagen dargestellt, er war Gegenstand der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes (vor der Neuaufstellung).

In der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde eine Fläche südlich des Hustedter Weges als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Die hiermit verbundenen Ziele stehen der vorliegenden Planung nicht entgegen und haben weiterhin Gültigkeit. Durch Richtfunktrassen wurde die Windparkfläche unterbrochen.

### **3.3 Bebauungspläne**

Um eine geordnete Entwicklung der Windenergienutzung im Windpark „Blender“ zu gewährleisten, wurden von der Mitgliedsgemeinde Blender der Bebauungsplan Nr. 18 aufgestellt. Abgeleitet aus den Vorgaben der Flächennutzungsplanung wurden die Grenzen der Geltungsbereiche den örtlichen Rahmenbedingungen angepasst, wobei die Abstands- und Höhenvorgaben aus dem Flächennutzungsplan zugrunde gelegt wurden. Der Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Blender ist am 17.09.2004 in Kraft getreten. Auf der Grundlage eines Planungskonzepts wurden hier insbesondere die Lage, die Anzahl und die Gestaltung der Windkraftanlagen im Windpark festgelegt. Die Gesamthöhe der WEA ist auf 100 m festgesetzt. Parallel zur vorliegenden 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 aufgestellt. Vor dem Hintergrund einer effektiveren Nutzung regenerativer Energien ist es das Ziel der Gemeinde Blender hier alte Anlagen durch 150 m hohe Windenergieanlagen der neuen Generation zu ersetzen.

Für den östlichen Erweiterungsbereich wird ebenfalls parallel zur vorliegenden 12. FNP-Änderung das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 20 durchgeführt.

### **3.4 Städtebauliche Rahmenbedingungen**

#### **3.4.1 Struktur und Nutzungen**

Die Grundstücke innerhalb der Teilgeltungsbereiche werden überwiegend landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt. Daneben bestehen noch Straßen- und Wegegrundstücke sowie kleinere Gräben. Entlang der Wege gliedern Hecken und Feldgehölzstrukturen die Gebiete. Großflächiger, intensiver Ackerbau und das Fehlen regionaltypischer Strukturelemente der ursprünglichen Auenlandschaft sind insbesondere die Folgen der in den 70er Jahren durchgeführten Flurneuordnung. Das Gelände kann allgemein als eben bezeichnet werden.

In der weiteren Umgebung befinden sich Streusiedlungsbereiche, die über ein Wegenetz mit den umliegenden Siedlungsbereichen verbunden sind.

Das Landschaftsbild ist zum einen durch die bestehenden Windenergieanlagen und zum anderen durch die in Nord – Südrichtung verlaufende 220 KV – Leitung sehr stark vorgeprägt. Aktuell wurde in der Nachbarschaft im Gebiet der Samtgemeinde Bruchhausen- Vilsen vier 150m- hohe WEA errichtet, die durch ihre Höhe aber auch durch die Befeuerng den Raum noch deutlicher prägen.

#### **3.4.2 Erschließung der Standorte**

Der Teilbereich 1 westlich der Hochspannungsleitung wird durch die beiden Straße "Im Wiehe" und "Hustedter Weg" in Richtung Nordwesten gequert. Daneben kleiner befestigte landwirtschaftliche Wege, welche die Fläche in Nord- Südrichtung erschließen un an die beiden oben genannten Straßen anknüpfen.

Im Teilbereich 2 führt in Nord-Südrichtung ein landwirtschaftlicher Weg durch das Gebiet. Dieser mündet im Süden in den in Ost-West-Richtung führenden Hustedter Weg, der die Ortschaften Oiste und Hustedt miteinander verbindet und die südliche Grenze des Plangebiets darstellt. In Oiste ist schließt dieser Weg an die Landesstraße L 201 und in Hustedt erreicht man die Landesstraße L202.

Die Wege werden neben der Nutzung als landwirtschaftliche Wege auch als Radwanderwege genutzt. Für den Bau der Windkraftanlagen und dem damit verbundenen Transport der Anlagenteile sind die hierfür erforderlichen Ausbauplanungen mit der Samtgemeinde Abzustimmen.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung wurde von der Straßenbauverwaltung folgende Anforderungen an die verkehrliche Erschließung der beiden Teilgeltungsbereiche gestellt. Dies sind in der verbindlichen Bauleitplanung sowie im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen:

- 1. Im Hinblick auf eine verkehrsgerechte Erschließung der o. g. Planvorhaben zur Landesstraße und zur weiteren Abstimmung zwischen dem Landkreis Verden -untere Verkehrsbehörde-, der Polizei, der Gemeinde und der hiesigen Straßenbauverwaltung wird ein detaillierter Lageplan im Maßstab 1:250 mit Darstellung des Bestandes und der Planung erforderlich. In dem Plan sind Schleppkurvennachweise für das größte in Frage kommende Bemessungsfahrzeug zu führen, ein Begegnungsverkehr im Einmündungsbereich muss*

*möglich sein. Der Anschnitt zum Landesstraßenrand ist in einem Ausbauquerschnitt im Maßstab 1:50 mit Angabe der Befestigung darzustellen.*

- 2. Nach Abstimmung mit der hiesigen Straßenbauverwaltung ist ggf. vor Anfertigung der Bauausführungsunterlagen der Vorentwurf der Planung im Rahmen eines Sicherheitsauditverfahrens der Auditphase 2 zu unterziehen.*

*Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist ein abschließendes Sicherheitsaudit der Phase 4 zur Verkehrsfreigabe durchzuführen.*

*Die Gemeinde beauftragt zur Durchführung des Auditverfahrens einen externen Auditor aus der von der BAST zusammengestellten aktuellen Auditorenliste.*

*Die Ergebnisse des Sicherheitsaudits nebst Stellungnahme hierzu seitens des Planers sind dem Land zur Prüfung vorzulegen.*

*Die Kosten für das Sicherheitsauditverfahren sowie die eventuell sich daraus resultierenden Anpassungen bzw. Änderungen sind durch die Gemeinde zu tragen.*

- 3. Vor Ausführung baulicher Maßnahmen im Zuge der o. g. Landesstraßen und in den o. g. Plangebieten wird eine Vereinbarung erforderlich, in der die rechtlichen Beziehungen zwischen der Gemeinde Blender und dem Land Niedersachsen, vertreten durch die Leiterin des regionalen Geschäftsbereichs Verden der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, zu regeln sind. Provisorische bzw. vorübergehende Zufahrten von den Landesstraßen in die Plangebiete sind unzulässig.*

- 4. In Einmündungsbereichen zu Landesstraßen sind Sichtdreiecke gem. RAL (Ausgabe 2012) bzw. RSt 06 anzulegen. Die Sichtdreiecke sind von jeglichen sichtbehindernden Gegenständen höher 0,80 m, einzelne Bäume ausgenommen, freizuhalten. Einen entsprechenden Vermerk bitte ich in den „Textlichen Festsetzungen“ aufzunehmen.*

- 5. Brauch- und Oberflächenwasser darf dem Landesstraßengelände nicht zugeführt werden.*

### **Einspeisung der erzeugten Energie ins Netz**

Die bestehenden Windkraftanlagen werden über Erdkabel untereinander verbunden und übergeben ihre erzeugte elektrische Energie dem Versorgungsträger. Entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Versorgungsträger und den Betreibern bestehen. Die neuen Anlagen sollen durch eine Netzerweiterung an vorhandene Umspannwerke angebunden werden.

### **3.4.3 Bestehende Emissionen / Immissionen**

Der Planungsraum ist bereits durch die Immissionen der vorhandenen Windkraftanlagen in der Umgebung der Plangebiete vorbelastet. Hier sind insbesondere die Schall- und Schattenimmissionen zu nennen, die bei der weiteren verbindlichen Planung zu berücksichtigen sind. Von den übrigen aktuellen Nutzungen im Plangebiet selbst (Landwirtschaftliche Nutzung / Verkehr) gehen selbst geringe Emissionen aus.

Immissionspunkte in der weiteren Umgebung sind Einzelhäuser sowie Siedlungsbe-  
reiche. Im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes wird zu diesen Wohnberei-  
chen ein Mindestabstand von 750 Meter zu den Mastachsen eingehalten.

#### **3.4.4 Richtfunktrasse**

Gemäß den Angaben der Bundesnetzagentur sind im Bereich der Planung eine  
"Punkt- zu - Punkt" Richtfunkstrecke bekannt. Um Störungen der Richtfunkübertra-  
gung zu vermeiden, sind zu Richtfunktrassen Schutzabstände einzuhalten. Um die  
konkreten Abstandsanforderungen zu erhalten, wurden die Richtfunkbetreiber im  
Zuge des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens angeschrieben. Gemäß den Rückant-  
worten kreuzt eine Richtfunkstrecke das Plangebiet im südlichen Bereich in etwa  
entlang des Hustedter Weges. Hierzu ist ein 30 m Abstand (Rand des Hindernisses  
z.B. WEA Rotorblätter) einzuhalten, wonach lediglich der Teilbereich 1 betroffen ist.  
Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren wird dieser Abstand zu berücksichtigen  
sein. Hinweise auf eventuelle Konflikte werden hierdurch nicht gesehen. Gemäß der  
Stellungnahme der Vodafone werden die bestehenden als auch die geplanten Richt-  
funkverbindungen durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Die 2003 aktuelle Richtfunkstrecke der "Kabel-Deutschland", welche für die Park-  
konfiguration des westlichen Teilbereiches von Bedeutung war, wurde von der  
Bundesnetzagentur nicht mehr genannt. Hierdurch besteht nun für den Ersatz älte-  
rer Anlagen, insbesondere im Bereich der Straße "Im Wiehe" ein größerer Gestal-  
tungsspielraum.

Vor dem Hintergrund der nun abgeklärten Richtfunkführung sowie deren erforderli-  
chen Schutzabstände werden im vorliegenden Entwurf der 12. Änderung des Flä-  
chennutzungsplanes (im Vergleich zu den Sondergebietsdarstellungen der 50. Än-  
derung) keine Flächen mehr ausgeklammert.

#### **3.4.5 Natur und Landschaft**

Die Bestandserfassung zu Themenfeld Natur und Landschaft wird im Umweltbericht  
dargestellt.

#### **3.4.6 Artenschutz**

Die Bestandserfassung zu Themenfeld Natur und Landschaft wird im Umweltbericht  
dargestellt. Im Entwurf der vorliegenden 12. Änderung wurde dargestellt, dass ar-  
tenschutzrechtliche Belange der Planung nicht entgegenstehen. Im Zuge der Neu-  
aufstellung des RROP wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich beson-  
ders gefährdeter Vogelarten Einflussbereich der Vorranggebiete des Landkreises  
durchgeführt. Im Ergebnis wurde für den Windparks Blender dargestellt, dass auf-  
grund artenschutzrechtlicher Belange gegebenenfalls nur eine Teilfläche des Vorr-  
anggebietes ausgewiesen werden dürfte. Mit dieser Verlagerung auf die vorberei-  
tende Bauleitplanungsebene wurde es erforderlich, die artenschutzrechtlichen Be-  
lange in der hier vorliegenden 12. Flächennutzungsplanänderung ergänzend prüfen.  
Daher wurden im Zuge einer Raumnutzungsanalyse die Flugbewegungen der be-

sonders geschützten und kollisionsgefährdeten Vogelarten festgestellt. eine Raumnutzungsanalyse zu den betroffenen Vogelarten durchgeführt. Im August 2016 wurde die Raumnutzungsanalyse mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass „keiner der Tatbestandsmerkmale der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG beim Bau oder beim Betrieb der geplanten WEA nach derzeitigem Kenntnisstand unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen / Risikomanagements erfüllt wird. Es bedarf ferner keiner weiteren vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“. Die im Entwurf des vorliegenden Planes bereits vertretene Auffassung, dass die Verbotstatbestände des Artenschutzrechtes der Planung dauerhaft nicht entgegenstehen, wurde somit bestätigt. Eine Änderung der Planung bezüglich der Darstellungen des Flächennutzungsplanes wurde daher nicht erforderlich. Jedoch ist für die nachfolgende Planungsebene darzustellen, dass folgende verbindliche Festsetzungen zu Abschaltzeiten bzw. zum Monitoring getroffen werden müssen:

- Hinsichtlich der Weihen ist im Rahmen eines Bebauungsplanes oder spätestens im Zuge der Anlagengenehmigung ein artspezifisches Risikomanagements vorzusehen. **Dabei** ist jährlich zu überprüfen, ob sich Weihenbrutplätze im Nahbereich zu den Windenergieanlagen befinden. Bei einer Brut von Weihen im direkten Nahbereich der WEA müssen die Anlagen während der Brutzeit abgeschaltet werden.
- Während der Brutzeit sind bei bodenwendenden Bearbeitungen und Erntearbeiten im Nahbereich zu den geplanten WEA-Standorten diese abzuschalten.
- Um eventuelle artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen zu vermeiden, ist nach der Inbetriebnahme für die Dauer von 2 Jahren ein Fledermausmonitoring durchzuführen. Deuten die Erfassungsergebnisse dennoch auf ein erhöhtes Schlagrisiko hin, müssen die jeweiligen Windkraftanlagen in den relevanten Zeiten und in Abhängigkeit der Witterungsbedingungen abgeschaltet werden.

Die Maßnahmen bezüglich der Weihen und der Fledermäuse wurde bereits im Umweltbericht dargestellt. Bezüglich der Maßnahmen zu bodenwendenden Bearbeitungen und Erntearbeiten ist anzumerken, dass auf der Ebene des verbindlichen Bebauungsplanes Maßnahmen vorgesehen werden können, die zur Ablenkung der Flugbewegungen führen könnten.

## **4. Flächennutzungsplan-Darstellung**

### **4.1 Darstellung von Sonderbauflächen**

In der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden bereits die am besten geeigneten Flächen für die Windenergienutzung in der Samtgemeinde anhand der städtebaulichen Gegebenheiten bestimmt. Anhand der Kriterien dieser 50. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden die Potentialflächen ermittelt, die zur Ausweisung von Sondergebieten für Windenergieanlagen führten. Mit dem Ziel,

weitere geeignete Standorte für Windkraftanlagen in der Samtgemeinde darzustellen, wurde geprüft, ob die Potentialflächen aus der 50. Änderung des FNP bereits ausgeschöpft wurden und ob sich durch ggf. geänderte Rahmenbedingungen zusätzliche Potentialflächen ergeben. Im Ergebnis wurden zwei Teilgebiete ermittelt, welche die bestehenden Windparks in der Samtgemeinde erweitern.

Die 12. Flächennutzungsplanänderung stellt im Geltungsbereich „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ dar. Unter der Anwendung der gewählten Abstandskriterien kommt die gesamte Fläche des dargestellten Sondergebietes für die Windenergienutzung in Frage. Allerdings dürfen Straßen-, Gehölz- oder Gewässerflächen nicht zum Anlagenstandort werden. Denn dafür müsste die bestehende verkehrliche oder wasserwirtschaftliche Nutzungen bzw. Rechte beseitigt oder aufgehoben oder Gehölzbestand gerodet werden, was angesichts der verfügbaren übrigen Flächen und dem Ziel der Samtgemeinde, diese Strukturen zu erhalten, nicht vorgesehen ist. Auf eine Darstellung der kleinteiligen Elemente innerhalb des Geltungsbereiches wird auf der Flächennutzungsplan-Ebene jedoch abgesehen.

Innerhalb dieser Flächen ist die Landwirtschaft die flächenmäßig eindeutig dominierende Nutzung. Sie soll als Freiflächennutzung weiter betrieben werden. Die Errichtung landwirtschaftlicher baulicher Anlagen in den Sondergebieten soll dagegen vermieden werden. Diese Beschränkung ergibt sich daraus, dass Gebäude der üblichen Kubatur, die in der Nähe von Großwindanlagen stehen, deren Dimension in der Landschaft besonders augenscheinlich und deutlich machen. In der Kulturlandschaft der Samtgemeinde gibt es keine anderen Elemente, die den Windenergieanlagen in der Höhe ähnlich wären. Mit einem direkten Vergleich zwischen Windenergieanlagen und 'darunter stehenden', normalen Gebäuden werden die gewohnten ästhetischen Maßstäbe außer Kraft gesetzt. Zudem können entsprechend flächenhaft errichtete Gebäude die Nutzungsmöglichkeit der wenigen Potentialstandorte in der Samtgemeinde einschränken, sodass ggf. weniger Anlagen auf den Standorten errichtet werden können. In den nachfolgenden bzw. parallel aufzustellenden Bebauungsplänen soll die Art der baulichen Nutzung konkretisiert werden.

In den Bebauungsplänen sollen dabei auch die Art, die Größe und die Lage der Windenergieanlagen verbindlich geregelt werden. Außerdem soll mit örtlichen Bauvorschriften die Gestaltung der Anlagen festgelegt werden. Deshalb wird auf Darstellungen und Hinweise, z.B. zu den konkreten Standorten der Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan überwiegend verzichtet.

Eine Regelung wird jedoch schon auf der Flächennutzungsplanebene abschließend getroffen, nämlich diejenige zur Höhe der baulichen Anlagen. (vgl. Kap 2.2.3) Gemäß der Entscheidung der Samtgemeinde darf die Gesamthöhe der Windenergieanlagen im Geltungsbereich der vorliegenden 12. Änderung des Flächennutzungsplanes 150 Meter über der gewachsenen Geländeoberkante nicht überschreiten. Eine Unterschreitung ist zulässig.

Weitere Ziele für die verbindliche Bauleitplanung sind:

- Hecken und Feldgehölze  
Die vorhandenen Hecken und Feldgehölze sind weitestgehend zu erhalten. Zufahrten zu den Windkraftanlagen sind zulässig, sind jedoch auf das Mindestmaß zu beschränken.
- Gewässer  
Die Gewässer sind zu erhalten. Das Queren der Gewässer durch Zufahrten oder durch Kabel soll nicht ausgeschlossen werden, sondern weiterhin möglich sein. Inwieweit die Windkraftanlagen mit den Rotoren über das Gewässer streichen, ist im Einzelfall im Bebauungsplan zu entscheiden. Die potentielle Funktion als Nahrungshabitat für Vögel und Kleinsäuger ist zu berücksichtigen.
- Erforderliche Zufahrten  
Zur Vorbeugung von Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes und zur Vermeidung von Bodenversiegelung sollen die privaten Zufahrten zu den Windkraftanlagen lediglich mit einer wasserdurchlässigen Schotterauflage befestigt werden. Die Breite der Zufahrten soll auf ein Mindestmaß beschränkt werden.
- Einspeisung der erzeugten Energie ins Netz  
Die erzeugte Energie ist über Erdkabel zum vorhandenen Netz zu führen und dort einzuspeisen.
- Kompensationsmaßnahmen  
Art, Lage und der Umfang der Kompensationsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren konkretisiert. Ggf. werden hierzu vertragliche Bestimmungen vorgesehen. Auf der Flächennutzungsplanebene wurden in Zuge der 50. Änderung bereits geeignete Suchräume für Kompensationsmaßnahmen dargestellt. Da bei älteren Planung nur wenige Maßnahmen innerhalb dieser Suchräume umgesetzt wurden, könnten auch die potentiellen Auswirkungen der infolge der nun geplanten Erweiterung hier umgesetzt werden. Auf die Planungsziele der 50. Änderung des FNP wird verwiesen.
- Schattenschlag  
Gemäß der Empfehlung des NLO, darf die maximal mögliche Einwirkungsdauer des Schattenwurfes am Immissionsort nicht mehr als 30 Stunden pro Jahr und nicht mehr als 30 Minuten pro Tag betragen. Obgleich es hierzu noch keine gesicherten Grenzwerte existieren, wird dieser Wert allgemein als Zumutbarkeitsgrenze gesehen. Mit der Gewährleistung dieser Werte kann davon ausgegangen werden, dass der Schattenwurf nicht als erheblich belästigend wirkt.  
Auch die Samtgemeinde Thedinghausen legt diese Werte als nicht zu überschreitenden Richtwert für die weitere Planung zugrunde.
- Schallimmissionen  
Durch gutachterliche Schallimmissionsprognosen ist nachzuweisen, dass die umliegenden Wohngebäude nicht unzumutbaren Schallimmissionen ausgesetzt werden.

- Kennzeichnung der WEA zur Flugsicherung und Beleuchtung der Anlagen  
Soweit eine Kennzeichnungspflicht besteht, sind die Anlagen durch sichtweitenabhängige Gefahrenfeuer „W, rot“ (Nachts) bzw. weiß blitzendes Feuer (Tags) im Bereich der Gondel zu kennzeichnen. Auf eine synchrone Taktung der Blinkfrequenz ist zu achten. Soweit neuere, weniger störende Systeme der Flugsicherung zugelassen werden (Transpondertechnik), sind diese einzusetzen.

Darüber hinaus können in vertraglichen Regelungen weitere Ziele abgesichert werden.

## 4.2 Textliche Darstellung

Die bisher hier geltende Höhenbegrenzung soll entsprechend der bestehenden Windenergieanlagen in der Nachbargemeinde Martfeld (Windpark Hustedt) auf 150m erhöht werden. Da im bisherigen Flächennutzungsplan eine Höhenbegrenzung von 100m textlich dargestellt war, wird die textliche Darstellung zur Höhe baulicher Anlagen geändert. Zur weiteren Begründung wird auf Kap. 2.2.3 verwiesen.

## 5 Auswirkungen der Planung

### 5.1 Zulässigkeit von Vorhaben

Mit der Ausweisung von Sondergebieten wird die Errichtung weiterer Anlagen und der erforderlichen Nebenanlagen und Zufahrten ermöglicht.

Dadurch kann bei angemessenem Schutz empfindlicher Nachbarnutzungen durch die Verwendung moderner Anlagen in gewichtigem Umfang regenerativer Strom produziert werden. Die Wertschöpfung wird in der Gemeinde gesteigert und die Wirtschaftsstruktur verbessert. Es werden voraussichtlich erhebliche Pachten an die Flächeneigentümer der Standorte und der umliegenden Flächen gezahlt werden, außerdem wird voraussichtlich Gewerbesteuer gezahlt werden.

Mit der Festlegung der Anlagenhöhe auf max. 150 m wird das Landschaftsbild gegen eine eventuelle Überdominanz noch höherer und mächtiger Anlagentypen gesichert. Nicht hinreichend überschaubare Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden vermieden. Dies geht einem eventuellen Interesse an der Errichtung der größtmöglichen Anlagentypen im Range vor.

Die Darstellung der Flächen im Flächennutzungsplan stützt sich auf die Basis der samtgemeindeweiten Untersuchung und Abwägung der in Frage kommenden Flächen im Rahmen der 50. Änderung des FNP. Somit erfüllt die Samtgemeinde die Voraussetzung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Dadurch stehen der Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich an anderen als den hier vorgesehenen Stellen im Samtgemeindegebiet öffentliche Belange **in der Regel** entgegen. Solche Vorhaben sind deshalb **grundsätzlich** nicht mehr zulässig. D.h., dass mit der Festlegung

der Sondergebiete mit Ausschlusswirkung die Entscheidung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Windenergieanlagen noch nicht abschließend gefallen ist, denn die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB tritt nur in der Regel ein. Diese Worte „in der Regel“ sind als gesetzliche Vermutung zu verstehen, die im Einzelfall widerlegbar ist.

Die Privilegierung gilt damit außerhalb der Sondergebiete grundsätzlich nur noch für Windenergieanlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen. Das bedeutet, dass mehr als die Hälfte der gewonnenen Energie im land- bzw. forstwirtschaftlichen Unternehmen direkt genutzt werden muss. Diese Fälle dürften bei den inzwischen erreichten und ökonomisch notwendigen Anlagengrößen sehr selten sein.

## 5.2 Schallimmissionen

Windenergieanlagen emittieren in erheblicher Stärke Schall. Der besonders problematische tonhaltige Schall, der bei früheren Anlagentypen gelegentlich auftrat, braucht bei modernen Windkraftanlagen nicht mehr befürchtet werden. Auch das impulshaltige Geräusch, welches bei früheren, relativ kleinen Anlagen beim 'Mastdurchgang' des Flügels auftrat, ist bei den heutigen Großanlagen mit dem wesentlich größeren Abstand zwischen Mast und Flügel nicht mehr wesentlich. Relevant ist weiterhin das Windgeräusch. Es führt bei kräftigem Wind zu erheblichen Schallemissionen.

Eine Schallreduzierung kann dadurch erreicht werden, dass eine 'schallkritische' Windenergieanlage nachts bei starkem Wind mit verminderter Drehzahl betrieben und dadurch die Flügelgeschwindigkeit und das Windgeräusch reduziert werden. Eine solche Sicherung braucht nicht im Bebauungsplan festgelegt werden, da die Werte u.a. als Immissionsrichtwerte in der TA Lärm festgelegt sind.

Infraschall tritt bei Windkraftanlagen ebenfalls auf. Nach Studien ergeben sich jedoch an Immissionsorten, an denen der hörbare Schall aufgrund der Entfernung unterhalb der o.g. Richtwerte liegt, keinerlei Beeinträchtigungen mehr durch Infraschall.

Für den Änderungsbereich lagen bisher für die älteren Gamesa-Anlagen schalltechnische Untersuchungen vor.

Mit der geplanten Errichtung von E92-Anlagen wurden nun neue schalltechnische Gutachten vorgelegt.

Die Berechnungen dieser Schallimmissionen zeigen auch unter Berücksichtigung einer spezifischen Prognoseunsicherheit keine Überschreitung des Richtwertes an schallrelevanten Immissionspunkten in der Gesamtbelastung.

## 5.3 Schattenimmissionen

Für Schattenimmissionen gilt, dass die Fenster von Wohn- und Aufenthaltsräumen nicht mehr als 30 Stunden pro Jahr und 30 min je Tag dem rotierenden Schlag-

schatten von Windenergieanlagen ausgesetzt sein sollen. Der Wert gibt die theoretische, astronomische Beschattungsdauer an. Da nicht immer die Sonne scheint, der Wind nicht immer stark genug und nicht immer in die bzw. aus der „richtigen“ Richtung weht und die Windenergieanlagen nicht immer betriebsbereit sind, liegt die tatsächliche Beschattungsdauer dann i.d.R. in Norddeutschland bei weniger als 10 h/a.

Durch die gewählten Abstände und ggf. zusätzliche technische Maßnahmen ist in der Regel gewährleistet, dass Wohnen nicht ungebührlich beeinträchtigt wird.

Bei einer Überschreitung der empfohlenen astronomischen Jahres- und Tagesmaxima kann hierdurch eine Verminderung der Beeinträchtigungen durch Rotorschattenwurf auf das zumutbare Maß erreicht werden. Als Sicherung gegen ungebührliche Schattenimmissionen gibt es erprobte und bewährte Schattenabschaltprogramme. Sie greifen bei der Gefahr der Überschreitung der angemessenen Schattenbelastung in die Betriebsführungssysteme der Windenergieanlagen ein, so dass die Windenergieanlagen bei entsprechendem Sonnenstand und Helligkeit zeitweise abgeschaltet und damit bewegter Rotorschattenwurf in dem Maße verhindert wird, dass die empfohlenen Jahres- und Tagesmaxima an allen Immissionspunkten eingehalten werden.

Sofern notwendig, kann eine entsprechende Regelung in die BImSch-Genehmigung aufgenommen werden.

Gemäß den vorliegenden Schattenwurfprognosen<sup>6</sup> werden folgende Ergebnisse dargestellt:

*Bei der Betrachtung der Gesamtergebnisse zur Schattenwurfprognose aller Anlagen können die empfohlenen Richtwerte von 30 Std./Jahr bzw. 30 Min/Tag an relevanten Schattenrezeptoren nicht eingehalten werden. Nach den Empfehlungen vom Länderausschuss für Immissionsschutz müssen Maßnahmen getroffen werden, um den Schattenwurf auf die Richtwerte zu reduzieren oder bei bereits vorbelasteten Immissionspunkten zusätzlichen Schattenwurf zu vermeiden. Somit müssen die Anlagen mit einer Schattenabschaltung ausgerüstet und in den betreffenden Zeiten abgeschaltet werden*

#### **5.4 Weitere Emissionsformen**

Je nach Beschichtung der Rotorblätter kann es zu Belästigungen durch Lichtreflexion kommen. Dabei wird das direkte Sonnenlicht so an den Rotorblättern gespiegelt, dass es als „Flackerlicht“ am Immissionsort belästigend wirkt. In der Vergangenheit war dieser Effekt bei hochglänzenden Rotoroberflächen aufgetreten. Diese Oberflächengestaltung ist inzwischen verändert worden, es werden nunmehr durchweg nur noch Rotorblätter mit matter Oberfläche mit entsprechend niedrigem Glanzgrad verwendet. Deshalb sind Beeinträchtigungen durch Lichtreflexion nicht zu erwarten.

Eine weitere Emissionsform von Windenergieanlagen ist das Erzeugen von Schwingungen. Durch die Windlast kommt es zu Schwingungen in der Anlage, die durch

---

<sup>6</sup> Schattenwurfprognose Zusammenfassung, Enercon 6/2012

das Fundament auf den Boden übertragen werden. Dadurch können Leitungen und Kanäle, die in der Nähe von Windkraftanlagen verlaufen, beeinträchtigt werden. Windenergieanlagen und Kanäle sowie empfindliche Leitungen sollen daher nicht direkt nebeneinander liegen. Außerdem soll keine unmittelbare Nachbarschaft zu besonders erschütterungsempfindlichen Anlagen wie hochpräzisen Fräsmaschinen etc. bestehen. Dies wird i.d.R. aber bereits durch den bauordnungsrechtlichen Grenzabstand erreicht und ist in der gegebenen Situation in Thedinghausen wegen der Lage weitabgesetzt von entsprechenden Betrieben nicht zu erwarten.

Neben diesen bekannteren Emissionsformen ist auch die Beeinträchtigung von Funkverkehr durch Ausstrahlung elektromagnetischer Wellen oder durch Reflexion grundsätzlich möglich. Dies ist von der Bauart und technischen Ausstattung der Windenergieanlage abhängig. Grundsätzlich besteht jedoch die Konformität mit der entsprechenden DIN. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass keine unzulässige Beeinträchtigung des Funkverkehrs durch Störstrahlung erfolgt.

Schließlich sind noch die Luftturbulenzen zu berücksichtigen, die durch Windenergieanlagen verursacht werden. Hinter dem Rotor entsteht eine Wirbelschlepe, durch die andere Windenergieanlagen, aber grundsätzlich auch Wald oder Freileitungen beeinträchtigt werden können. Bei Errichtung von hohen Windenergieanlagen, wie sie im Plangebiet möglich sind und voraussichtlich errichtet werden, können Beeinträchtigungen von Gehölzbestand in der landschaftsüblichen Ausprägung ausgeschlossen werden. Diesbezüglich ist ein Abstand zur Freileitung von einem Rotordurchmesser einzuhalten. Wald ist nicht betroffen.

## **5.5 „Bedrängen“ von Nachbarnutzungen**

Windkraftanlagen lenken durch ihre stete Bewegung den Blick auf sich. Sie können dadurch Irritationen hervorrufen und die Konzentration auf andere Tätigkeiten erschweren. Windkraftanlagen können durch die Bewegung den Betrachter "bedrängen" (analog zur Rechtsprechung zum Bedrängen durch Baumasse) und auf Dauer unerträglich werden (vgl. OVG Münster schon 1997). Gemäß der aktuellen Rechtsprechung wird jedoch ab einem Abstand vom Dreifachen der Gesamthöhe der WEA zur nächsten Wohnbebauung von einer regelmäßigen Zumutbarkeit ausgegangen. Mit der Festlegung der Höhe (150m) sowie der gewählten Mindestabstände zum Windpark wird ein Bedrängen der Nachbarnutzung somit vermieden.

## **5.6 Flugsicherungskennzeichnung**

Bei Windenergieanlagen mit mehr als 100 m Höhe, wie sie hier geplant werden, ist die Pflicht zur Flugsicherungskennzeichnung verbunden, wodurch wesentliche Auswirkungen auf die Umgebung entstehen können. Anlagen von mehr als 100 m über Grund sind mit Tages- und Nachtkennzeichnung zu versehen. Zur Minimierung der Auswirkungen sollen in der verbindlichen Bauleitplanung örtliche Bauvorschriften festgelegt werden. Zur Vermeidung der Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes, der Erholungsräume sowie von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sollen die lichtschwächsten Systeme zur Flugsicherungskennzeichnung fest-

gelegt werden. Gleichwohl verbleibt ein wesentliches zusätzliches Element der Beunruhigung und technischen Überprägung in der Landschaft. Landschaftsbild und Wohnumfeld werden stärker belastet als bislang.

### **5.7 Eisschlag**

Bei extremen Witterungsverhältnissen kann sich an den Rotoren Eis bilden, das in Stücken von der Anlage abfallen kann. Eine Gefährdung für Menschen und Güter ist dann allenfalls im direkten Umfeld des Turmes zu erwarten.

Bei der Standortfindung, die im Rahmen der 50. Änderung des FNP durchgeführt wurde, ist dieser Aspekt mit betrachtet worden. Entsprechende Sicherheitsabstände zu klassifizierten Straßen und zu schützenden Einrichtungen wurden hier bereits berücksichtigt. Bei der Planung der Mikrostandorte sollte dieser Aspekt dahingehend berücksichtigt werden, dass die nicht Rotoren über die Wege und Straßen streichen könnten. Ohne den Faktor Wind zu berücksichtigen sollte hierdurch vermieden werden, dass im abgeschalteten Zustand der Anlage tauendes Eis direkt auf die Wege und Straßen herab fällt.

Durch ein Betriebsführungs- und ein Sicherheitssystem kann dieses Gefährdungspotential auf ein Minimum reduziert werden. Um einen ausreichenden Schutz für diese Wege zu gewährleisten, besteht die Möglichkeit, dass die relevanten Anlagen während den Vereisungsbedingungen automatisch abgeschaltet bleiben, es sei denn, der Wind kommt aus Richtungen, die eine Gefährdung der Wegennutzer durch Eisabwurf ausschließen.

### **5.8 Sonstige Sicherheitsrisiken**

Das Gefahrenpotential durch „herabfallende Anlagenteile“ kann, wie auch bei vielen anderen technischen Anlagen, zu 100% nicht ausgeschlossen werden. Jedoch ist auch hier zu sehen, dass bereits durch die Mindestabstände gewisse Sicherheitsaspekte indirekt berücksichtigt wurden. Durch die Lage der potentiellen Standorte besteht daher nur ein geringes theoretisches Gefährdungspotential. Eine Empfehlung oder eine Richtlinie für Mindestabstand aufgrund von technischen Risiken der WEA existiert nicht. Im Vergleich zu der Zahl der existierenden Windkraftanlagen machen die bisher eingetretenen Störfälle lediglich einen sehr geringen Prozentsatz aus.

### **5.9 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter**

WEA können durch ihr dominantes Erscheinungsbild Kulturdenkmale, bislang das Landschaftsbild prägende Kultur- und sonstige Sachgüter zu unscheinbar wirkenden Objekten werden lassen. Solche Objekte sind in der weiteren Umgebung des Geltungsbereiches nicht vorhanden.

Auch in der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden keine zusätzlichen Hinweise auf ggf. beeinträchtigte Kultur- und sonstige Sachgüter gegeben.

### **5.10 Auswirkungen auf die Belange der Jägerschaft**

In der vorliegenden 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wird dargestellt, dass durch den Windpark Auswirkungen auf die Tierwelt zu erwarten sind. Diese Belange wurden in die Abwägung eingestellt; bei der Gegenüberstellung der wesentlichen Belange sprachen bereits auf der Flächenutzungsplanebene die überwiegenden Gesichtspunkte für die Ausweisung des Windparks, so dass die hierdurch nachteilig berührten Belange -trotz deren hohen Gewichts- hinter die übrigen Belange zurückgestellt wurden.

Bezug genommen wird in diesem Zusammenhang auf eine dreijährige Studie des Instituts für Wildtierforschung an der Tierärztlichen Hochschule Hannover („Raumnutzung ausgewählter heimischer Niederwildarten im Bereich von Windkraftanlagen“ [4/2001]) in der die Belange der Jägerschaft bzw. die Auswirkungen der Windenergieanlagen auf die Situation des Niederwildes untersucht wurden. Das Nds.MELF schreibt unter Bezug auf diese Studie am 14.11.2001 in der Antwort der Landesregierung auf eine Kl. Anfrage im Nds. Landtag: „Die Projektstudie widerlegt im Grundsatz die vornehmlich aus Jägerkreisen vermuteten negativen Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die Ökologie und den Bestand des im Umfeld vorkommenden Niederwildes.“

Dass im Zuge der Baumaßnahme temporäre Auswirkungen auf jagdbare Tiere zu erwarten sind, wird gesehen, gehen jedoch gegenüber dem Belang der Windenergienutzung im Range nach.

### **5.11 Auswirkungen auf die Natur und Landschaft**

Werden im Einzelnen im Umweltbericht dargestellt.

## **6. Hinweise**

### **6.1 Bodenfunde**

Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden

(z. B. Scherben von Tongefäßen, Holzkohleansammlungen, Schlacken oder auffällige Bodenverfärbungen oder Steinhäufungen, auch geringe Spuren solcher Funde), so wird darauf hingewiesen, daß diese Funde nach § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig sind. Die Meldung beim Landkreis Verden - Untere Denkmalschutzbehörde - zu erfolgen (Tel.: 04231 /15-432).

## 6.2 Hinweise zum Boden- und Gewässerschutz

Bei der Realisierung der Planung sind folgende Belange der unterer Wasserbehörde sowie durch des Mittelweserverband zu beachten:

### **Anforderung des Mittelweserverbandes**

- *Die Windkraftanlagen einschließlich aller Nebenanlagen wie Zufahrten, Zäune, Hinweisschilder u. dgl. sind in einem Abstand von mindestens 5 Metern von den Gewässern zu errichten (Gewässerrandstreifen nach § 57 NWG und satzungsbedingte Unterhaltungstreifen).*
- *Die Kabel zur Ableitung des erzeugten Stroms sind so zu verlegen, dass die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird, insbesondere ist die Aufstellung von auf diese Kabel hinweisenden Schildern in Gewässernähe nur mit Zustimmung der Verbände zulässig.*
- *Bei Kabelverlegung parallel zu Verbandsgewässern ist für diesen Bereich eine Gewährleistungsfrist nach BGB von 5 Jahren zu vereinbaren. Die Forderung wird deshalb aufgestellt, weil bei ungünstigen Witterungsverhältnissen verbunden mit hohem Grundwasserandrang zu befürchten ist, dass durch die Herstellung eines Kabelgrabens in unmittelbarer Gewässernähe der gewachsene Bodenkörper so nachhaltig instabil wird, dass mit Böschungsabrutschungen zu rechnen ist.*
- *Für die Beanspruchung von Verbandsgrundstücken gelten die mit privaten Grundeigentümern getroffenen Regelungen als vereinbart.*
- *Bei Kabelkreuzungen mit Gewässern ist ein Mindestabstand zwischen Gewässer-  
sohle und Kabel von 1,50 m sicherzustellen (Wasserrechtliche Genehmigung erforderlich).*
- *Bei der Kreuzung von Gewässern im Zusammenhang mit Durchlässen oder Brücken, bei denen die Überquerung des Gewässers im Zuge dieses Kreuzungsbauwerkes geplant ist, ist der Antragsteller zu verpflichten, bei späteren Veränderungen des Gewässers mit dem Kabel zu folgen, ohne dass dafür Ansprüche gegenüber dem Mittelweserverband oder einem seiner Unterverbände geltend gemacht werden können.*
- *Dem Mittelweserverband sind für alle Gewässerkreuzungen, Kabelverläufe, etc. Bestandspläne (Lagepläne im Maßstab 1:500 oder detaillierter sowie auf NN bezogene Höhenpläne im Maßstab 1:100) als Plot sowie in digitaler Form vorzulegen. Die Vorlage dieser Pläne hat bis spätestens 8 Wochen nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage zu erfolgen.*

### **Anforderung der unteren Wasserbehörde des Landkreises**

- *Soweit für die Herstellung der Fundamente Grundwasserhaltung erforderlich ist, muss das vorher rechtzeitig wasserrechtlich beantragt werden.*

- *Auf versiegelten / teilversiegelten Flächen anfallender Niederschlag muss über die belebte Bodenzone versickert werden. Es muss dafür Sorge getragen werden, dass dafür ausreichend Fläche vorgehalten wird.*
- *Auch für die Versickerung muss vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt werden.*
- *Sollen Gewässer gekreuzt werden (z. B. mit Kabeln, Zu- und Abfahrten usw.) sind dafür vorher die wasserrechtlichen Kreuzungsgenehmigungen einzuholen.*
- *Sind bereits vorhandene Bauwerke (z. B. Durchlässe usw.) baulich den Erfordernissen anzupassen, unterliegt auch das der wasserrechtlichen Genehmigungspflicht. Die Anträge müssen rechtzeitig vor dem geplanten Baubeginn eingereicht werden.*
- *Der Abstand zu Gewässern von > 5,00 m - gemessen von der oberen Böschungskante - muss sowohl für bauliche Anlagen, als auch für Bepflanzungen - gleich welcher Art - eingehalten werden. Der einzuhaltende Abstand von Zäunen an Gewässern muss  $\geq 1,00$  m, gemessen von der oberen Böschungskante des Gewässers, betragen. Bei winklig zu Gewässern vorgesehenen Zäunen muss für Räumfahrzeuge eine Durchfahrtsmöglichkeit in > 4,00 m Breite hergestellt werden.*
- *Bei der Auswahl der Windkraftanlagen muss darauf geachtet werden, dass aus der Gondel auch im Schadensfall keine Schmierstoffe usw. in das Umfeld gelangen können. Entsprechende Schutzeinrichtungen werden ausdrücklich gefordert.*

### **6.3 Seismische Messstation**

Der Geltungsbereich der 12. Änderung liegt mit der nördlichen Hälfte im 5-km- Schutzkreis einer seismischen Messstation. Bei der Errichtung von Repowering-Anlagen ist daher ggf. mit Einschränkungen auf der Genehmigungsebene zu rechnen.

## **Teil 2: Umweltbericht**

### **U1 Einleitung / Bericht zum Untersuchungsumfang**

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sind insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung, wobei die Ergebnisse der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Bezogen auf die einzelnen Umweltschutzgüter werden im vorliegenden Umweltbericht die Umweltbelange gemäß den gesetzlichen Vorgaben für die Abwägung zusammengestellt.

#### **U1.1 Inhalt und Ziele der Planung**

Um zusätzliche Standorte für Windkraftanlagen in der Samtgemeinde Thedinghausen bereitstellen zu können, ist es Ziel der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Windparks „Blender“ zu schaffen. Zu diesem Zweck wird mit der vorliegenden Planung die Fläche östlich der Hochspannungstrasse, für die bisher „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt war, in die Darstellung „Sondergebiet für Windenergieanlagen“ geändert. Zudem sollen für das bestehende „Sondergebiet für Windenergieanlagen“ westlich der Hochspannungstrasse die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Repowering der Altanlagen geschaffen werden. Um eine höhere Nutzungseffizienz zu erzielen, soll dies bisher auf 100m festgelegte, maximale Höhe baulicher Anlagen auf 150 m erhöht werden. Diese Höhe soll auch für den Erweiterungsbereich übernommen werden.

Der Geltungsbereich der vorliegenden 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Thedinghausen umfasst zwei Teilgeltungsbereiche in der Mitgliedsgemeinde Blender. Der ca. 91,9 ha große Teilgeltungsbereich 1 umfasst im Wesentlichen den bestehenden Windpark westlich der 220 kV Hochspannungsleitung, der durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 (1. Änderung) bestimmt wird. Der Teilgeltungsbereich 2 umfasst einen ca. 13,5 ha großen Erweiterungsbereich östlich der 220 kV Hochspannungsleitung.

#### **U1.2 Bisherige Untersuchungen**

- Zu der Planung zum Bebauungsplan Nr. 18 "Windpark Blender" wurde 2003 durch die BIOS (Osterholz-Scharmbeck) ein naturschutzfachliches Gutachten erstellt. Die wesentlichen Aussagen der ökologischen Bestandsaufnahmen und der Bewertungen wurden in den Umweltberichtes des Bebauungsplanes aufgenommen. Im Rahmen der Abhandlung der Eingriffregelung wurden Kompensationsmaßnahmen bestimmt, die mit dem Bau der Gamesa-Anlagen umgesetzt wurden.

- Im Zuge der Erweiterungsplanung (ab 2011) wurde zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt. Das Untersuchungsgebiet im Teilbereich Blender wurde dabei so festgelegt, dass die Auswirkungen für den östlichen Erweiterungsbereich aufgezeigt werden konnten. Wesentliche Ergebnisse dieser Untersuchung sind:
  - Da der überwiegende Teil des Vogelzuges weit oberhalb der WEA verläuft, sind kaum erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.
  - Im Untersuchungsgebiet konnte kein erhöhtes Rastvogelaufkommen festgestellt werden.
  - Innerhalb der Fläche des Erweiterungsbereichs befand sich ein Brutplatz der Feldlärche. Im Nahbereich brüteten die Wachtel sowie die Nachtigall.
  - Im Ergebnis der avifaunistischen Erhebungen wurde für den Untersuchungsraum eine lokale Bedeutung für Brut-, Gast- und Rastvögel festgestellt
  - Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden erfasst und die Kompensationsanforderungen ermittelt.
  - Zudem wurden die negativen Auswirkungen durch die potentielle Oberflächenversiegelung dargestellt und in die Eingriffsbilanzierung eingestellt.
- Im Zuge der Planung zum Windpark in der Nachbargemeinde Martfeld / Samtgemeinde Bruchhausen Vilsen wurde 2009 eine Fledermauserfassung durchgeführt. Der hierfür festgelegte Untersuchungsraum überschneidet sich auch mit dem Windpark Blender. Im Windpark Blender sowie im Nahbereich wurden folgende Fledermausarten (Horchkisten) erfasst: Zwergfledermaus, Breitsflügelfledermaus, Bartfledermaus sowie der Abendsegler. Jagdgebiete mit höherer Bedeutung liegen außerhalb des Windparks Blender. Gemäß den Erfassungsergebnissen wurde festgestellt, dass insbesondere der wenig strukturierte landwirtschaftlich genutzte Raum im Osten Hustedts als Gebiet mit geringer Bedeutung für Fledermäuse einzuordnen ist. Ebenfalls im Zusammenhang mit der Windparkplanung in Hustedt wurde eine avifaunistische Erfassung durchgeführt. Die Ergebnisse zum Artenspektrum decken sich in etwa mit den o. g. Erhebungen auf Blender Gebiet.
- Zu den beiden Teilbereichen der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde jeweils ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt. Die Inhalte wurden in den vorliegenden Umweltbericht eingearbeitet.
- Zur bisherigen Parkkonfiguration wurden Schall- und Schattenprognosen erstellt.

### **U1.3 Umweltziele aus Fachgesetzen und Fachplänen**

Nachfolgend werden die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes aufgeführt. Zudem wird dargelegt, welche Bedeutung diese Ziele für die vorliegende Bauleitplanung haben und wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.

Fachgesetze

<b>Schutzgut</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen *</b>	<b>Ziele</b>	<b>Berücksichtigung</b>
Mensch	insbesondere: - BauGB; - BNatschG; - BImSchG (inkl. VO); - TA Lärm; - DIN 18005	Unter dem Anspruch der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden insbesondere in den hier genannten fachlichen Normen Ziele zum Schutz des Menschen vor schädlichen Umweltauswirkungen / Immissionen (z.B. Schall und Schatten) genannt. Ein wichtiger Aspekt der Zielsetzung ist die Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen. Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im BauGB (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.	Vorsorglich wird ein Mindestabstand von 750 m zwischen den Maststandorten der Windenergieanlagen und der Wohnnutzung gewährleistet. Gemäß der Schallprognose werden keine Überschreitungen der Richtwerte zu erwarten sein. Die prognostizierten Überschreitungen der relevanten Schattenstunden kann durch den Einbau von so genannten Schattenbegrenzern reduziert werden.
Tiere und Pflanzen	insbesondere: - BauGB; - BNatschG; - NNatG; - BArtSchV	Die Ziele zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen sind gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Gemäß dem BNatschG sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Kernziel der BArtSchV ist u. a. die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume. Gemäß dem § 44 BNatSchG bestehen allgemein gültige artenschutzrechtliche Verbote (insbesondere Störungsverbot und Tötungsverbot). Gem. BauGB sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.	Zu den Bebauungsplänen wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt, in dem insbesondere die potentiellen Auswirkungen der betroffenen Schutzgüter Tier und Pflanzen, Boden und Landschaftsbild dargestellt sind. Unter anderem wird hierin vorsorglich dargestellt, dass die Verbotstatbestände des Artenschutzrechtes der Planung nicht dauerhaft entgegenstehen. Diese Aussagen wurden sowohl auf der Ebene des RROP als auch in einer Raumnutzungsanalyse bestätigt. Die wesentlichen Inhalte werden in den Umweltbericht zur vorliegenden 12. Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen.
Kultur-, Sachgüter	insbesondere - - DSchG; - BauGB;	Gemäß dem Denkmalschutzgesetz sind Bau- oder Bodendenkmale unter Schutz gestellt. Daneben wird der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds als zu berücksichtigendes Ziel im BauGB genannt. vorgegeben.	Bau- oder Bodendenkmale sind im Plangebiet bisher nicht bekannt.
Boden	insbesondere: - BauGB; - BBodSchG; - BNatschG;	Durch die Bodenschutzklausel im BauGB wird als wesentliches gesetzliches Ziel festgelegt, sparsam mit Grund und Boden umzugehen. Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) nennt in § 1 das Ziel, nachhaltig die Funktionen des Bo-	Die Inanspruchnahme von Böden sowie die Versiegelten Fläche wird auf das notwendige Maß beschränkt. Die Erschließung kann über bestehende

Schutzgut	Gesetzliche Grundlagen *	Ziele	Berücksichtigung
		dens zu sichern oder wiederherzustellen. Nach § 1 BNatSchG sind Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können.	Wege erfolgen. (Nachfolgende Planungsebene)
Wasser	insbesondere: - BauGB; - WHG; - BNatSchG;	Ziel der wasserwirtschaftlichen Fachgesetze ist insbesondere die Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.	Im Geltungsbereich befinden sich Gräben, die bei der weiteren Planung zu berücksichtigen sind. Auf der vorbereitenden Planungsebene wird gesehen, dass dieser Belang der 12. FNP-Änderung nicht entgegensteht.
Klima / Luft	insbesondere: - BauGB; - BImSchG; - TA Luft; - BNatSchG; -	Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen(..) dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu. (§ 1 BNatSchG). Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Vorgaben für den Klimaschutz.	Mit der vorliegenden Planung wird abgestrebt, die Nutzung erneuerbarer Energien zu ermöglichen. Mit der Nutzung der Fläche durch Windenergieanlagen sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Klimas verbunden.
Landschaft	insbesondere: - BauGB; - BNatSchG; - NNatG;	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.	Aufgrund der weit in das Landschaftsbild wirkenden baulichen Anlagen wird dem Schutzgut Landschaftsbild bei der Planung und insbesondere bei der Eingriffsbeurteilung ein besonderes Gewicht beigemessen. Kompensationsmaßnahmen sind auf der verbindlichen Planungsebene konkret festzulegen.

*\*in der jeweils zum Zeitpunkt der Planaufstellung gültigen Fassung*

Konkretisierende Zielsetzungen werden im Landschaftsplan der Samtgemeinde Thedinghausen und im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Verden genannt. Zudem wurden die Ziele der Raumordnung (RROP und LROP) sowie die Zielvorgaben des Flächennutzungsplanes bei der Planung berücksichtigt.

Das Zielkonzept des Landschaftsrahmenplanes 2008 (LRP 2008) wurde im Landschaftsplan der Samtgemeinde übernommen. Als potentiell Steinkauzbrutgebiet und Nahrungshabitat wurde der Bereich südlich von Blender als Gebiete mit hoher Bedeutung für Tier und Pflanzenarten ausgewiesen. (In den bisherigen avifaunistischen Erfassungen von 2003, 2009 und 2012 wurde jedoch kein Steinkauz im Untersuchungsraum erfasst.) Regeln

Als Ziel wird im LRP 2008 genannt, den Bereich wieder frei von den Windkraftanlagen zu bekommen und auf das sog. Repowering zu verzichten. (Im Rahmen der

Abwägung zum Zielabweichungsverfahren wurde dieses Ziel jedoch zugunsten der Erweiterung der Windkraftnutzung im Range zurückgestellt.

Gemäß dem Zielkonzept sollte das Agrargebiet mit hohem Kleinstrukturanteil, Grünland, Obstwiesen und Kopfbäume gesichert werden. Als Entwicklungsziel wird folgendes genannt:

- *Sicherung und Entwicklung von ortsrandnahem Grünland, Sicherung und Entwicklung von Obstwiesen, Kopfbäumen und Kopfbaumreihen (Eschen und Weiden), Sicherung der großzügigen Hofanlagen mit den extensiv genutzten Gärten/Jungviehweiden, keine verdichtende Bebauung*
- *Entwicklung einer kleinteiligen Struktur bestehend aus Einzelhoflagen mit dort angegliedertem Grünland, Obstwiesen und Hofgehölzen, Entwicklung von Kopfbaumreihen (Weiden), Sicherung und Entwicklung der einzeiligen Hecken (Weißdorn), Entwicklung von Säumen entlang von Wirtschaftswegen, Hecken und Gewässern*

### **U1.3.1 FFH Gebiet / EU Vogelschutz**

Das nächstgelegene FFH Gebiet befindet sich ca. 7 km östlich des Plangebiet (3021-331 Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker). Dieses Gebiet wird weitestgehend überlagert durch das EU-Vogelschutzgebiet „Untere Allerniederung“ (EU-Kennzahl DE3222-401).

Die Erhaltungsziele für das EU-Vogelschutzgebiet orientieren sich an den Lebensraumansprüchen der wertbestimmenden Vogelarten. Folgende Erhaltungsziele werden für das Gebiet formuliert (NMU 2000b):

- Erhalt der Halboffenlandschaft mit den typischen Heckenstrukturen,
- Erhalt von Grünland, möglichst Rückwandlung von Acker in Grünland,
- Förderung der extensiven Grünlandbewirtschaftung,
- Zulassen der Überschwemmungsdynamik und Förderung möglichst naturnaher
- Wasserstände,
- möglichst Rückbau von Sommerdeichen,
- keine Errichtung baulicher Anlagen mit Störwirkung

Diese Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete) werden von der Planung nicht betroffen. Auf die Bewertung des avifaunistischen Gutachtens wird verwiesen.

Nach § 30 BNatSchG sind bestimmte charakteristische Lebensraumtypen aufgrund ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt automatisch gesetzlich geschützt. Im Bereich der direkten Eingriffsflächen befinden sich keine dieser besonders geschützten Biotope.

## U1.4 Untersuchungsumfang

Im Rahmen eines ersten Behördentermins wurden die wesentlichen Anforderungen an die Umweltprüfung bereits mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Verden erörtert. Demnach soll insbesondere folgende Erhebungen in Betracht gezogen werden:

- Aktualisierung der avifaunistischen Erhebungen  
Diese Untersuchungen werden derzeit durchgeführt und sobald die ersten Ergebnisse vorliegend, werden sie zusammenfassend in den Umweltbericht eingearbeitet. Erfasst werden hierbei Brutvögel sowie Gast- und Rastvögel. Dazu werden Aussagen über den Vogelzug in die Bearbeitung eingestellt.
- Landschaftsbildanalyse  
Aufgrund der geplanten Anlagenhöhe von 150 m werden die potentiellen Auswirkungen auf das Landschaftsbild analysiert und entsprechende Kompensationsmaßnahmen bilanziert. Die derzeit durchgeführten Untersuchungen werden zusammenfassend in den Umweltbericht eingearbeitet.
- Fledermausfauna  
Im Untersuchungsraum wurde bisher das typische Artenspektrum der Offenlandgebiete und Übergangsbereiche zwischen Geest und Marsch vorgefunden. Im Bereich der Planflächen befinden sich keine geeigneten Bäume oder sonst als Quartier geeignete Strukturen. Demnach bestehen keine auffälligen Befunde, die in größerem Umfang auf ziehende Fledermäuse oder auf ein verstärktes Vorkommen von Fledermäusen hindeuten. Evtl. artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen können durch geeignete Abschalt Szenarien gelöst werden. Die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte wird ein zweijähriges Monitoring vorgegeben anhand deren Ergebnisse eventuell abschaltete Zeiten definiert werden sollen. Um den artenschutzrechtlichen Anforderungen zu entsprechen, werden im Bebauungsplan entsprechende Maßnahmen festgesetzt. Hierfür sollte ein Fledermausmonitoring durchgeführt werden.

In der nachfolgenden Tabelle wird der Untersuchungsumfang bezogen auf die jeweiligen Schutzgüter dargestellt:

	Untersuchungen / Erhebungen	Konfliktanalyse	Vermeidung Minderung	Kompensation	Monitoring
<b>Landschaftsbild</b>	Überarbeitung der Landschaftsbildanalyse (2012) 150 m hohe Anlagen	Darstellung der Auswirkungen	Gestaltungsvorgaben / Kennzeichnung	Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern	Überprüfung der Umsetzung von Maßnahmen
<b>Lebensräume für Tiere und Pflanzen</b>	Biotoptypenerfassung	Darstellung der Auswirkungen	Begrenzung der Eingriffe auf das notwendige Maß		
<b>- Avifauna</b> <b>- Brutvögel</b>	Aktualisierung der Brutvogelerfassung (laufend 2014)	Darstellung der Auswirkungen ( <i>keine direkte Verdrängung</i> )	Voraussichtlich: Erhalt von Heckenstrukturen Begrenzung der Eingriffe auf das notwendige Maß	Voraussichtlich: - Schaffung von Sukzessionsflächen, Ackerlandstreifen oder extensiv genutzten Grünlandflächen	Überprüfung der Umsetzung von Maßnahmen
- Rast- und Gastvögel	Aktualisierung der Erfassung Rast- und Gastvögel (laufend 2014)	Darstellung der Auswirkungen ( <i>keine direkte Verdrängung</i> )			
- Vogelzug	- Leitkorridor Weser Keine spezielle Erhebungen.	Darstellung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist.			
<b>- Fledermäuse</b>	Hinweise auf Erhebungen zum WP Hustedt (2005) / Gutachterliche Einordnung des Biologen - <i>typisches Artenspektrum der Offenlandgebiete</i> - <i>keine auffälligen Befunde, auf relevante Anzahl ziehender Fledermäuse</i>	Darstellung des zu erwartenden Artenspektrums und der potentiellen Auswirkungen	Nutzung spezifischer Abschaltalgorithmen	Schaffung von Lebensräumen / Jagdhabitaten	Monitoring der Fledermausaktivität
<b>Boden</b>	Ermittlung des Versiegelungsumfangs	Darstellung der Auswirkungen	Begrenzung auf das notwendige Maß	Verbesserung der Bodenfunktion	Monitoring der Maßnahmen
<b>Wasser</b>		Darstellung potentieller Auswirkungen	Gewässerabstand sonst. Maßnahmen	-	-
<b>Mensch</b>	Gutachten zu Schall und Schatten	Darst. d. Auswirkungen	Abschaltautomatik		Aufzeichnung

## **U2 Schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **U2.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit**

#### **Bestand**

Der westliche Planbereich wird bereits für Windenergieerzeugung genutzt. Im Gebiet stehen 10 ältere Windkraftanlagen. Mit Ausnahme der bestehenden Hecken, der Wege, der Straßen und der Gewässer wird der östliche und westliche Teil des Plangebiets landwirtschaftlich (ackerbaulich) genutzt. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Thedinghausen ist der westlich Geltungsbereich größtenteils als „Fläche für die Landwirtschaft“, überlagert mit „Sondergebiet für Windenergieanlagen“ dargestellt. Östlich der Hochspannungsleitung wird „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Durch die bestehenden WEA sowie durch die Hochspannungsleitung ist die Erholungsbedeutung der Landschaft im Umfeld bereits eingeschränkt. Dennoch werden die durch die Plangebiete führenden Wege und Straßen vereinzelt durch Spaziergänger und häufiger durch Fahrradfahrer genutzt. Die Erholungsnutzung durch Spaziergänger beschränkt sich überwiegend auf die Ortsrandbereiche.

Um den geplanten Windpark herum liegen die Ortschaften Einste, Laake, Blender, Seestedt, Varste, Hustedt, Alt Holtum, Holtum sowie im Osten ein- und im Westen mehrere Einzelhäuser (Im Wiehe, Holle, Kleine Heide, Sommerkamp). Gemäß der gewählten Kriterien zur Standortfindung wird gewährleistet, dass zu den umliegenden Wohngebäude ein Abstand von mind. 750 m zu den potentiellen Windkraftanlagen eingehalten wird. Aufgrund dieses Abstandes sowie angesichts der Tatsache, dass sich die Plangebiete in einem wenig dicht besiedelten Bereich befinden, werden potentielle Beeinträchtigungen auf das Wohnen vorsorglich gemindert.

Das Plangebiet ist Teil einer Jagd, wodurch entsprechende Nutzungsansprüche bestehen.

#### **Auswirkungen**

Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Menschen wird in der Begründung unter dem Kapitel 5 dargestellt. Insbesondere zählen hierzu: Veränderung des Landschaftsbildes, Beeinträchtigungen durch Schallemissionen, Schattenschlag, Reflexionen.

Aus den bereits erfolgten Gutachten zu „Schall“ und „Schatten“ geht hervor, dass bezüglich der zu erwartenden Lärmimmissionen keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Bezüglich der Schattenimmissionen wird auf die Möglichkeit von technischen Abschaltautomatiken hingewiesen, wonach bei übermäßiger Schattenschlagbelastung die Anlagen abgeschaltete werden.

Dass im Zuge der Baumaßnahme temporäre Auswirkungen auf jagdbare Tiere zu erwarten sind, wird gesehen. Diese Auswirkungen (insbesondere sogenannte Scheueffekte) treten auch dann auf, wenn sich Arbeiter an einer vergleichbaren Baustelle im Außenbereich aufhalten.

Eine Prüfung der Jagdwertminderung durch diese temporäre Beeinträchtigung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

Bis auf die landwirtschaftlichen Wege und den Gräben werden die Freiflächen im Geltungsbereich derzeit ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Die landwirtschaftliche Freiflächennutzung kann auf den Restflächen weiterhin stattfinden. Durch die festgesetzten (potentiellen) Windkraftanlagen sowie durch die Erschließungszufahrten wird der Landwirtschaft in geringem Umfang Fläche entzogen. Es kann davon ausgegangen werden, dass entstehende Verluste der Grundstückseigentümer durch vertragliche Regelungen mit dem Betreiber der Anlagen ausgeglichen werden.

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch textliche und zeichnerische Festsetzungen in den Bebauungsplänen begrenzt.

## **U2.2 Schutzgut Pflanzen**

### **Bestand**

Der Geltungsbereich befindet sich in einer Agrarlandschaft am Übergang von der naturräumlichen Region des „Weser-Aller-Flachlandes“ und der naturräumlichen Haupteinheit Thedinghäuser Vorgeest (Nr. 621). Die Einordnung im Naturraum erfolgte i.S.d. Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Verden (2008) im Einklang mit MEISEL (1960). Kleinräumig wird das Gebiet des Windparks dem Übergangsbereich des Verdener Wesertals (620) der naturräumlichen Einheit – Weser-Aller-Aue (620.00) zugeordnet. Westlich des Geltungsbereiches beginnt die Naturräumliche Einheit– Martfelder Terrasse (621.03).

Ohne anthropogenen Einfluss würde sich in diesem Naturraum die natürliche Waldgesellschaft eines Buchen-Traubeneichenwaldes bilden.

Im Plangebiet und in der näheren Umgebung stellt sich das sehr ebene Gelände überwiegend in Form von geometrischen Ackerflächen dar (A). Die potentiellen Standorte der geplanten Windkraftanlagen werden auf diesen Ackerflächen konzipiert. Die landwirtschaftliche Nutzung dieser Ackerflächen wird durch eine agrotechnisch sehr intensiven Fruchtfolge mit hohem Anteil an Mais, Raps und Hackfrüchten, geprägt. Die Nutzflächen werden durch geometrische, asphaltierte Feldweg-Systeme und die Querverbindung (Hustedter Straße) erschlossen. Entlang der Straßen und Wege sowie vereinzelt zwischen den Ackerflächen befinden sich Feldgehölze als Strauch-Baum-Hecken oder Baumhecken.

Als Fließgewässer führen der „Ortwiesengraben“, der Stichgraben, der Flormgraben, sowie der „Blender Hauptgraben“ durch das Plangebiet. Daneben besteht entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereiches das Grabengrundstück des „Mallenwiesengrabens“. In der Regel sind diese Gewässer durch eine naturferne, begradigte

Führungen und steilwandige, starkberäumte und oft gehölzfreie Uferböschungen gekennzeichnet.

### **U2.2.1 Biototypen**

Das Untersuchungsgebiet wird dominiert von einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und auch die geplanten Standorte der Windenergieanlagen und die Montageflächen befinden sich auf intensiv genutzten Ackerparzellen.

Ansonsten bestehen entlang der Straßen, Wege und Gräben, die durch das Plangebiet führen, abschnittsweise Feldhecken sowie Sträucher.

Südöstlich des Teilbereiches 2 befindet sich ein Biotop. Gemäß der landesweiten Biotopkartierung wurden hier folgende Biototypen erfasst.

- Nährstoffreiches Stillgewässer / Sonstige anthropogene Gewässer
- Feuchtgebüsch / Gebüsche schmalblättriger Weiden in Auen
- Feuchtgebüsch / Grau- und Ohrweiden-Gebüsche
- Nährstoffreiche Niedermoore und Sümpfe

## **U2.3. Schutzgut Tiere**

### **U2.3.1 Avifauna**

Eine erste Erfassung der avifaunistischen Verhältnisse erfolgte bereits im Jahre 2002. Im Rahmen der F-Planänderung wurde von Mai 2011 bis April 2012 Brut- und Rastvögel weitgehend nach den methodischen Vorgaben des Niedersächsischen Landkreistages (NLT, 2011) erfasst. Eine dritte Erfassung der Avifauna erfolgte von Januar 2014 bis Januar 2015. Die Erfassungszeiträume sind wie die vollständigen Inhalte der avifaunistischen Untersuchung sind aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zu entnehmen. Die Details wurden mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Verden (Herrn Saalfeld) abgestimmt.

#### **U2.3.1.1 Ergebnisse der Brutvogelerfassung**

- **Limikolen**

Während 2002 noch 7 Brutreviere des **Kiebitz** (*Vanellus vanellus*) im Untersuchungsgebiet Blender erfasst wurden, konnten 2011 keine **Limikolen** als Brutvögel nachgewiesen werden, was jedoch auch am späten Kartierungsbeginn gelegen haben könnte.

Auch 2014 wurde jedoch nur ein Brutverdacht für den Kiebitz, sowie einige weitere Brutzeitfeststellungen ermittelt.

Der Bestand des Kiebitz scheint damit in diesem Raum deutlich rückläufig zu sein.

Weitere Limikolenarten wie z.B. Große Brachvögel (*Numenius arquata*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), oder Uferschnepfen (*Limosa limosa*) traten als Brutvögel nicht auf.

- **Greifvögel**

Bemerkenswertestes Ergebnis der Brutvogelerfassung 2014 dürfte der Nachweis einer **Rohrweihen**brut (*Circus aeruginosus*) im südöstlichen Windpark sein. Der Brutplatz befand sich in einer Entfernung von ca. 200 m zur nächsten WEA und etwa 80 m zur Hochspannungstrasse.

Auch schon 2002 und 2011 hielten sich regelmäßig nahrungssuchende Rohrweihen im Untersuchungsgebiet auf. Ein Hinweis auf einen Brutplatz dieser Art ergab sich jedoch trotz intensiver Beobachtung in den Vorjahren nicht.

Weitere Greifvogelarten wie **Rotmilan** (*Milvus milvus*), **Schwarzmilan** (*Milvus migrans*), **Wiesenweihe** (*Circus pygargus*), **Wespenbussard** (*Pernis apivorus*), **Habicht** (*Accipiter gentilis*) und **Sperber** (*Accipiter nisus*) konnten als Nahrungsgäste im Gebiet erfasst werden. Brutreviere dieser Arten wurden nicht gefunden. Die Anzahl der verschiedenen Arten ist für ein Untersuchungsgebiet in dieser Region jedoch relativ hoch und deutet auf eine gewisse Wertigkeit des Raumes hin.

**Mäusebussarde** (*Buteo buteo*) und **Turmfalken** (*Falco tininculus*) wurden in allen Untersuchungsjahren regelmäßig im UG festgestellt. Brutplätze dieser Arten befinden sich in den Feldhecken /-gehölzen des Gebietes.

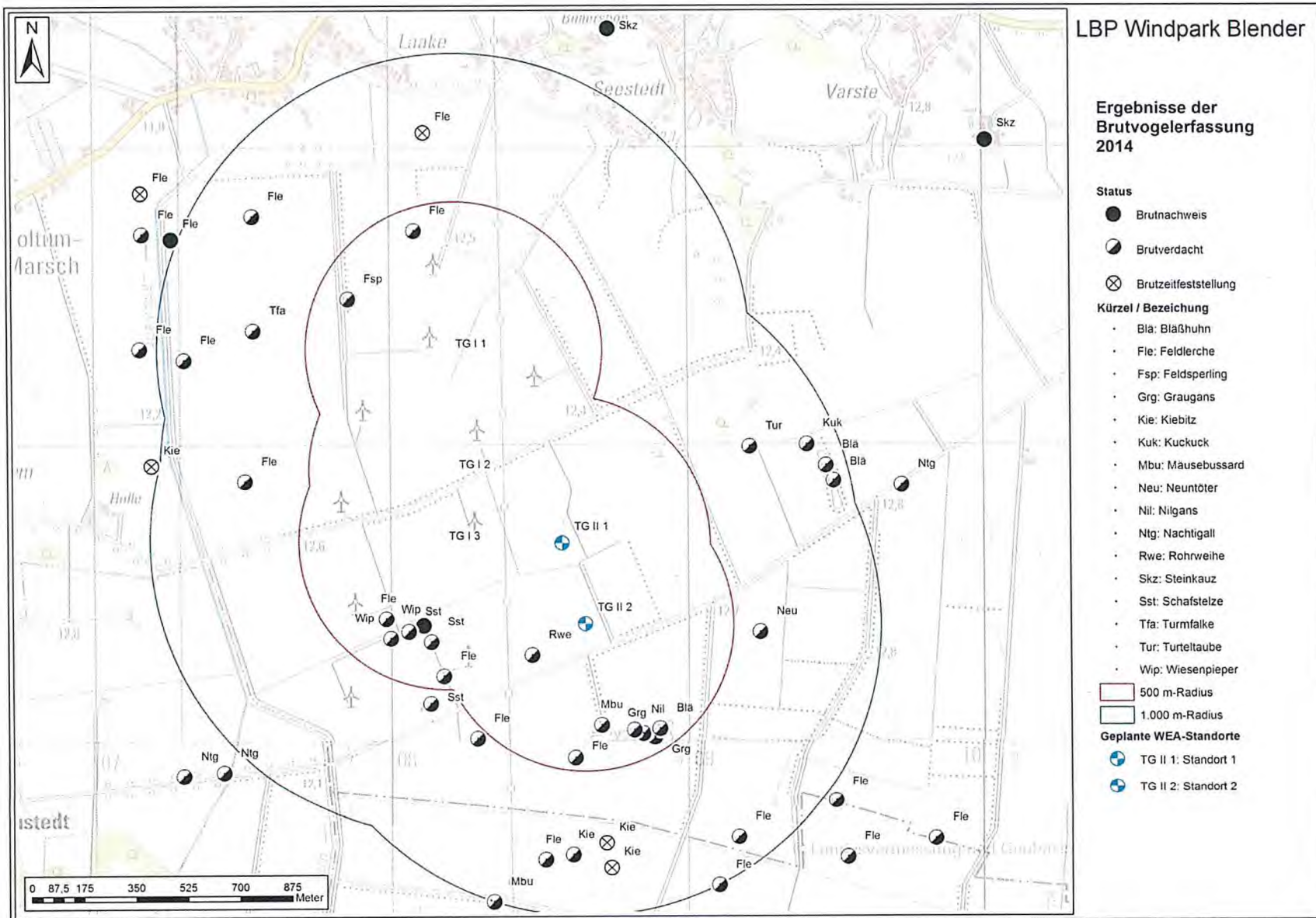


Abbildung 1: Ergebnisse Brutvogelerfassung 2014

- **Hühnervögel**

Während im Jahr 2002 16 **Wachtelreviere** (*Coturnix coturnix*) ermittelt werden konnten, wurde 2011 lediglich ein Revier dieser Art erfasst.

2014 konnte kein rufendes Wachtelmännchen gehört werden. Stark wechselnde Bestände sind für diese Invasionsvogelart jedoch nichts ungewöhnliches.

Das gefährdete (RL 3) **Rebhuhn** (*Perdix perdix*) konnte 2002 mit 7 Brutpaaren im UG erfasst werden. 2011 und 2014 wurden dagegen keine Brutreviere dieser Art mehr nachgewiesen.

Als weitere Hühnervögel kommen **Fasane** im Gebiet vor, die jedoch nicht punktgenau kartiert wurden.

- **Singvögel**

In den Hecken und Feldgehölzen befanden sich 2002 ein Revier, 2011 fünf Reviere und 2014 drei Reviere der **Nachtigall** (*Luscinia megarhynchos*; Nds.-RL 3).

Während 2002 noch 25 Reviere der **Feldlerche** (*Alauda arvensis*, Nds.-RL 3) nachgewiesen wurden, konnten 2011 lediglich 2 Reviere ermittelt werden (was vermutlich dem späten Kartierbeginn geschuldet ist). 2014 wurden 19 Reviere dieses typischen Singvogels der offenen Agrarflächen gefunden.

Im Nahbereich der nördlichen Windkraftanlagen wurde 2002 ein Brutpaar des **Wiesenpiepers** (*Anthus pratensis*) erfasst. Während 2011 kein Brutnachweis gelang, war diese Art 2014 wieder mit 2 Brutpaaren vertreten.

Im östlichen Untersuchungsgebiet liegt ein Brutverdacht für den gefährdeten (RL 3) **Neuntöter** (*Lanius collurio*) vor.

Der **Kuckuck** (*Cuculus canorus*) konnte in den Gehölzen der Umgebung regelmäßig vernommen werden. Nur an einer Stelle konnte jedoch aufgrund von Balzrufen an mehreren Terminen gemäß den Vorgaben von Südbeck et al. (2005) der Status eines Brutverdachtigen vergeben werden.

Weitere 2014 im Untersuchungsgebiet als Brutvögel vorkommende Singvogelarten waren: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Feldsperling, Fitis, Gelbspötter, Haussperling, Goldammer, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rohrammer, Rotkehlchen, Singdrossel, Schafstelze, Zaunkönig, Zilpzalp

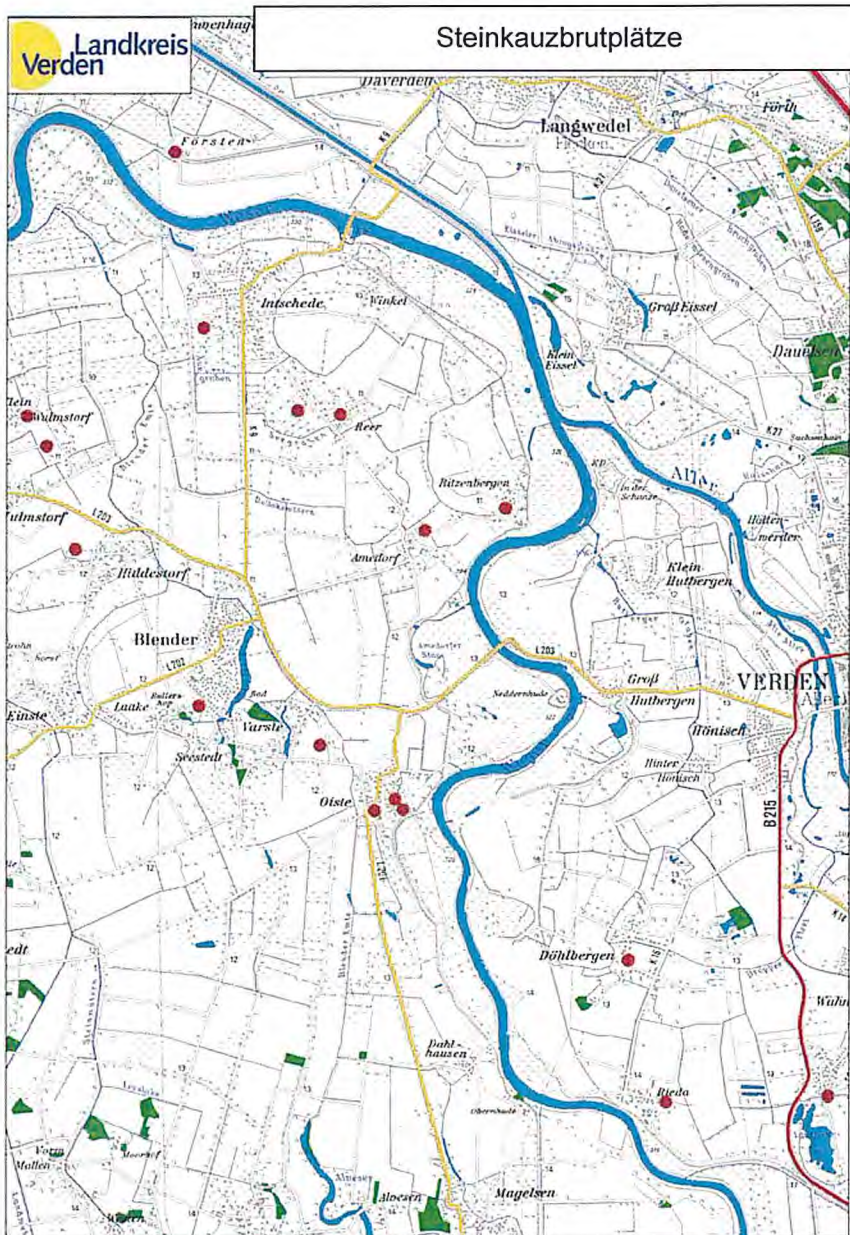
In den Feldgehölzen des östlichen UG wurden 2011 zwei Brutpaare der **Turteltaube** (*Streptopelia turtur*, RL.Nds.3) erfasst. 2014 konnte hier ein Brutverdacht dieser Art ermittelt werden.

- **Steinkauz**

Nach Auskunft von Frau Antje Mahnke-Ritoff (Landkreis Verden) gehört die Region um Blender, Varste, Oiste, Inschede zum Hauptverbreitungsgebiet des Steinkauzes in der Weserniederung. Der Bestand des kleinsten Vertreters unter den heimischen Eulen ist in Niedersachsen auf lediglich 75 bis 100 Paare reduziert. Der Landkreis

führt ein **"Artenhilfsprogramm Steinkauz"** in den Gemeinden Thedinghausen, Langwedel und Verden durch.

In der folgenden Abbildung zeigt die Verteilung der Steinkauz-Brutreviere im Umfeld der Planungen:



Quelle: Landkreis Verden

### U2.3.1.2 Bewertung der Brutvogelerfassungsergebnisse

Für die Bewertung des Brutvogelbestands wurde das Modell nach Wilms et al. (1997) bzw. dessen Weiterentwicklung nach Behm und Krüger (2013) verwendet. Hierfür sind folgende Schritte notwendig:

1. Abgrenzung von Teilgebieten einer Flächengröße von etwa 0,8 und 2,0 km<sup>2</sup>
2. Addieren von Brutnachweis und Brutverdacht gefährdeter Vogelarten für Teilgebiete
3. Feststellen der Gefährdungskategorien für Deutschland, Niedersachsen und Region
4. Ermitteln der Punktzahl für jede gefährdete Vogelart pro Teilgebiet
5. Addieren der einzelnen Punktzahlen zur Gesamtpunktzahl pro Teilgebiet
6. Dividieren der Gesamtpunktzahl durch den Flächenfaktor (mind. 1,0)
7. Einstufung des Gebietes entsprechend den Angaben zu Mindestpunktzahlen: ab 4 = lokal; ab 9 = regional, ab 16 landesweit, ab 25 = national bedeutend.
8. Bei der Bewertung ist zu beachten, dass für die Wertstufen bis zur regionalen Bedeutung die Rote Liste-Einstufungen für die Region Tiefland-West, bis zur landesweiten Bedeutung die Rote Liste-Einstufungen für Niedersachsen und oberhalb der landesweiten Bedeutung die Rote Liste-Einstufungen für Deutschland berücksichtigt werden müssen.

#### Punktverteilung für die Bewertung von Brutvogellebensräumen.

Anzahl der Paare	RL 1 Punkte	RL 2 Punkte	RL 3 Punkte
<b>1</b>	10	2	1
<b>2</b>	13	3,5	1,8
<b>3</b>	16	4,8	2,5
<b>4</b>	19	6	3,1
<b>5</b>	21,5	7	3,6
<b>6</b>	24	8	4
<b>7</b>	26	8,8	4,3
<b>8</b>	28	9,6	4,6
<b>9</b>	30	10,3	4,8
<b>10</b>	32	11	5,0
<b>jedes weitere Paar</b>	1,5	0,5	0,1

## Bewertung der Brutvogelfauna Blender 2002

Fläche: Blender 2002	Niedersachsen und Bremen		Naturraum Tiefland-Ost		
	Brutpaare	Gefährdung		Gefährdung	
Brutvogelart		Rote Liste	Punkte	Rote Liste	Punkte
Kiebitz	7	3	4,3	3	4,3
Wachtel	16	2	14,0	2	14,0
Schafstelze	13	3	5,3	3	5,3
Nachtigall	1	3	1,0	3	1,0
Rebhuhn	6	3	4,0	3	4,0
Braunkehlchen	1	2	2,0	2	2,0
Gesamtpunkte			30,6		30,6
<b>Endpunkte:</b> (Flächenfaktor ca. 4,52)			<b>6,8</b>		<b>6,8</b>
<b>Ergebnis: Brutgebiet von lokaler Bedeutung</b>					
Mindestpunktzahlen: ab 4 Punkten lokal, ab 9 Punkten regional, ab 16 Punkten landesweit, ab 25 Punkten national bedeutend;					

**Bewertungsgrundlage:**

1: Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Nieders.; Wilms, Behm-Berkelmann & Heckenroth, (1997)

2: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten (5. Fassung, Stand 1995, NLÖ)

## Bewertung der Brutvogelfauna Blender 2011

Blender 2011		Niedersachsen und Bremen 2007		Naturraum Tiefland West 2007		Rote Liste Deutschland 2007	
		Gefährdung		Gefährdung		Gefährdung	
Brutvogelart	Brutpaare	Rote Liste	Punkte	Rote Liste	Punkte	Rote Liste	Punkte
Feldschwirl	1	3	1,0	3	1,0	*	0,0
Nachtigall	4	3	3,1	3	3,1	*	0,0
Feldlerche	2	3	1,8	3	1,8	3	1,8
Turteltaube	4	3	3,1	3	3,1	3	3,1
Wachtel	1	3	1,0	3	1,0	*	0
Gesamtpunkte:		10,0		10,0		4,9	
<b>Endpunkte:</b> (Flächenfaktor 2,33)		4,29		4,29		2,1	
<b>Einstufung des Brutgebietes:</b>				<b>lokale Bedeutung</b>			
Mindestpunktzahlen: ab 4 Punkten lokal, ab 9 Punkten regional, ab 16 Punkten landesweit, ab 25 Punkten national							

**Bewertung der Brutvogelfauna 2014 (500 m-Radius)**

Blender 2014 500 m-Radius		Niedersachsen und Bremen 2007		Naturraum Tiefland West 2007		Rote Liste Deutschland 2007	
		Gefährdung		Gefährdung		Gefährdung	
Brutvogelart	Brutpaare	Rote Liste	Punkte	Rote Liste	Punkte	Rote Liste	Punkte
Rohrweihe	1	3	1,0	3	1,0	*	
Feldlerche	2	3	1,8	3	1,8	3	1,8
Wiesenpieper	2	3	1,8	3	1,8	*	
Gesamtpunkte:		4,6		4,6		1,8	
<b>Endpunkte:</b> (Flächenfaktor 2,01)		2,29		2,29		0,89	
<b>Einstufung des Brutgebietes:</b>		Keine Einstufung		Keine Einstufung		Keine Einstufung	
Mindestpunktzahlen: ab 4 Punkten lokal, ab 9 Punkten regional, ab 16 Punkten landesweit, ab 25 Punkten national							

**Bewertung der Brutvogelfauna 2014 (1 km-Radius)**

Blender 2014 1 km-Radius		Niedersachsen und Bremen 2007		Naturraum Tiefland West 2007		Rote Liste Deutschland 2007	
		Gefährdung		Gefährdung		Gefährdung	
Brutvogelart	Brutpaare	Rote Liste	Punkte	Rote Liste	Punkte	Rote Liste	Punkte
Rohrweihe	1	3	1,0	3	1,0	*	0,0
Kiebitz	1	3	1,0	3	1,0	2	2,0
Nachtigall	1	3	1,0	3	1,0	*	0,0
Feldlerche	13	3	5,3	3	5,3	3	5,3
Kuckuck	1	3	1,0	3	1,0	V	0,0
Wiesenpieper	2	3	1,8	3	1,8	*	0,0
Neuntöter	1	3	1,0	3	1,0	*	0,0
Turteltaube	1	3	1,0	3	1,0	3	1,0
Gesamtpunkte:		13,1		13,1		8,3	
<b>Endpunkte:</b> (Flächenfaktor 5,51)		2,38		2,38		1,51	
<b>Einstufung des Brutgebietes:</b>		Keine Einstufung		Keine Einstufung		Keine Einstufung	
Mindestpunktzahlen: ab 4 Punkten lokal, ab 9 Punkten regional, ab 16 Punkten landesweit, ab 25 Punkten national							

Während die Berechnung nach der Methodik von Wilms et al. (1997) bzw. Behm & Krüger (2013) für die Untersuchungsjahre 2002 und 2011 eine **lokale Wertigkeit** des Untersuchungsgebietes Blender ergab, konnten 2014 die Grenzwerte für eine solche Einstufung nicht erreicht werden.

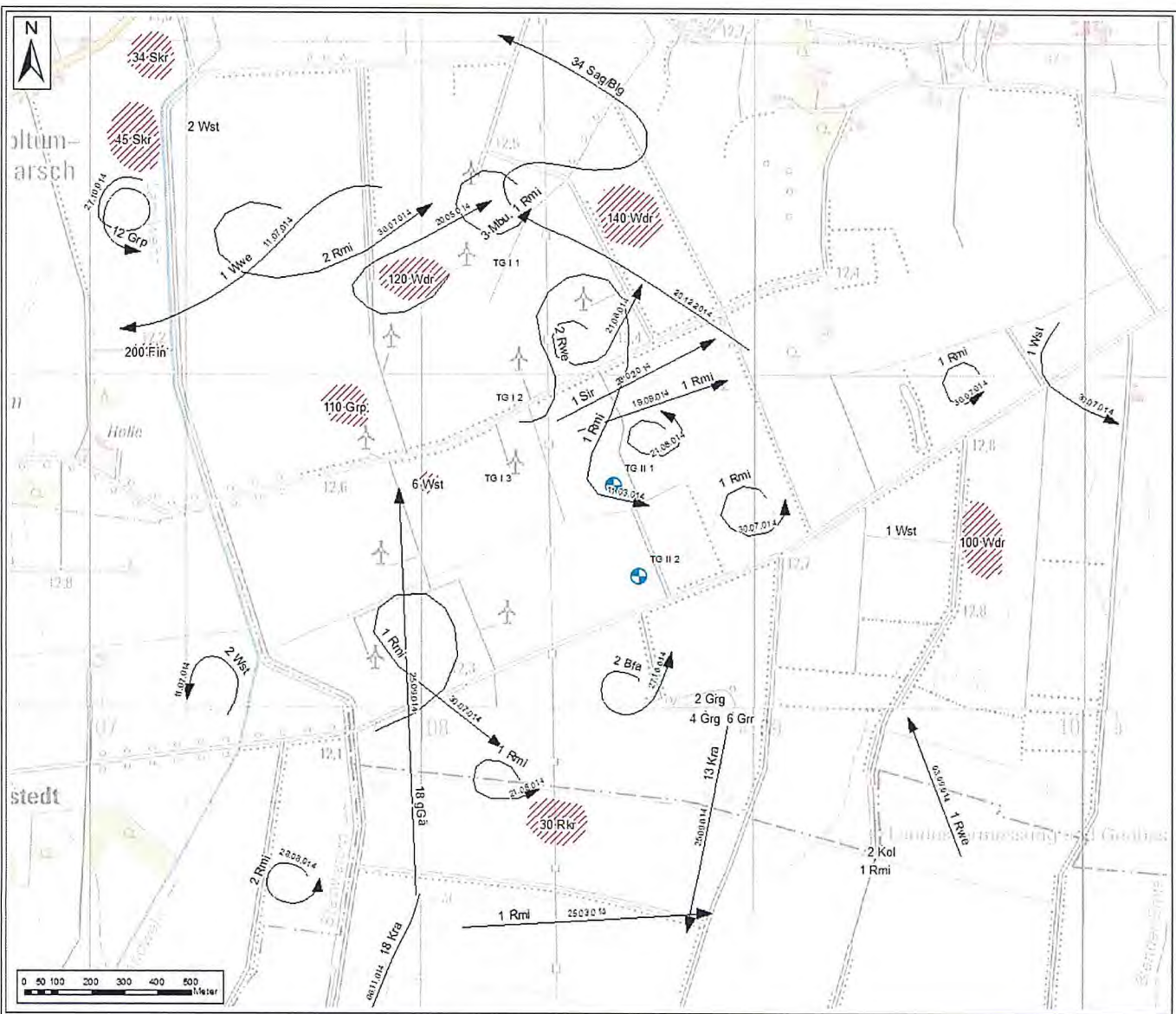
U.2.3.1.3 Ergebnisse der Rastvogelerfassung

Abbildung 2: Ergebnisse der Rastvogelerfassung 2014/15

LBP Windpark Blender

Ergebnisse der Rastvogelerfassung 2014/15

-  Rastereignis 2014/15
- Kürzel / Art**
- Fin: "Finkenvogel"
- Grp: Graugans
- Grp: Goldregenpfeifer
- Kol: Kolkrahe
- Rkr: Rabenkrähe
- Rmi: Rotmilan
- Sir: Silberreier
- Skr: Saatkrähe
- Wdr: Wacholderdrossel
- Wst: Weißstorch
-  Überflüge 2014/15
- Kürzel: Art**
- Bfa: Baumfalke
- Grp: Goldregenpfeifer
- Hab: Habicht
- Kra: Kranich
- Mbu: Mäusebussard
- Rmi: Rotmilan
- Rwe: Rohrweihe
- Sag/Blg: Saatgans/Blessgans
- Sir: Silberreier
- Wst: Weißstorch
- Wwe: Wiesenweihe
- gGä: graue Gänse
- Geplante Standorte**
-  TG II 1: Standort 1
-  TG II 2: Standort 2



Ergebnisse Rast-/Gastvogelerfassung 2014/15				
Datum mit Rastvogel-vorkommen	Greifvögel	Limikolen	Gänse/Schwäne	Weitere Arten
30.01.	5 Mbu, 1 Sper			360 Wdr, 30 Rkr
20.02.	6 Mbu, 1 Tfa		4 Grg, 2 Nil	
28.02.	4 Mbu, 2 Tfa		4 Grg, 2 Grg*	1 Sil*
11.03.	1 Rmi*, 4 Mbu, 1 Sper		2 Grg	2 Grr
25.03.	1 Rmi*, 5 Mbu, 2 Tfa			2 Grr, 1 Sil
16.04.	4 Mbu, 1 Tfa	1 Grp		2 Grr
20.05.	1 Hab			1 Wst
11.07.	1 Wwe*, 5 Mbu			2 Wst
30.07.	5 Rmi*, 3 Tfa, 8 Mbu			3 Wst, 1 Wst*
21.08.	3 Rmi, 4 Rwe, 12 Mbu, 2 Tfa			<b>6 Wst</b> , 31 Fsp, 26 Rkr
28.08.	1 Rmi, 10 Mbu, 4 Tfa, 4 Rwe			
03.09.	13 Mbu, 3 Tfa, 1 Rwe			
19.09.	1 Rmi, 15 Mbu, 2 Tfa			
25.09.	1 Rmi, 1 Wbu, 11 Mbu, 2 Tfa		18 gGä*	13 Kra*
02.-04.10. starker Überzug von Saat-/Blässgänsen im gesamten Raum				
09.10.	2 Rmi, 12 Mbu	110 Grp <sup>1</sup>		
17.10.	1 Rmi, 11 Mbu, 1 Tfa, 2 Bfa			
27.10.	12 Mbu, 3 Tfa	12 Grp*		2 Kol; 2 Ssm, 34 Skr
06.11.	8 Mbu, 2 Tfa		[Sag*]	18 Kra*
14.11.	9 Mbu, 1 Tfa		2 Nil	45 Skr, 1 Sil, 200 Fin
27.11.	6 Mbu, 2 Tfa			
02.12.	8 Mbu			14 Skr
16.12.	5 Mbu, 1 Tfa			
20.12.	4 Mbu		34 Sag/Blg*	
29.12.	6 Mbu, 1 Tfa			
07.01.	5 Mbu			
15.01.	7 Mbu, 2 Tfa			
23.01.	4 Mbu, 1 Spe			
29.01.	6 Mbu			

Bewertung Gastvögel	keine Einstufung	lokal	regional	landesweit	national	international
---------------------	------------------	-------	----------	------------	----------	---------------

Bfa: Baumfalke, Doh: Dohle, Fin: „Finkenvögel“; Fsp: Feldsperling, gGä: „graue Gänse“, Grg: Graugans, Grp: Goldregenpfeifer, Grr: Graureiher, Hab: Habicht, Kol: Kolkkrabe, Kor: Kormoran, Kwe: Kornweihe, Lam: Lachmöwe, Nil: Nilgans, Rmi: Rotmilan, Rta: Ringeltaube, Rkr: Rabenkrähe, Sag: Saatgans, Sil: Silberreiher, Skr: Saatkrähe; Spe: Sperber, Ssm: Steinschmätzer, Sti: Stieglitz, Stm: Sturmmöwe, Swa: „Schwalben“, Tür: Türkentaube, Wbu: Wespenbussard, Wdr: Wacholderdrossel, Wst: Weißstorch;

<sup>1</sup> innerhalb des Windparks ca. 150 m von WEA entfernt

\*: überfliegend [ ]: nur gehört

Insgesamt konnten in den Untersuchungsjahren nur relativ wenige Rastvögel im Gebiet festgestellt werden.

Auffällig ist jedoch ein überdurchschnittlich großes Vorkommen verschiedener Greifvögel im Gebiet.

Neben den stetig vorkommenden **Mäusebussarden** (in den Wintermonaten bis zu max. 15 Ex.) und **Turmfalken** (max. 3 Ex.), konnten 2011 an 4 Terminen und 2014 an 9 Terminen bis zu max. 5 **Rotmilane** im UG beobachtet werden. Ein **Schwarzmilan** trat dagegen lediglich an einem Termin 2011 auf.

Jagende **Wiesenweihen** konnten in beiden Untersuchungsjahren jeweils einmal beobachtet werden, während **Rohrweihen** als Brutvögel dieses Gebietes regelmäßig registriert wurden.

Vereinzelt jagten **Sperber** und am 20.05. ein **Habicht** im Gebiet.

Am 25.09 konnte ein nahrungssuchender **Wespenbussard** und am 17.10 (sehr später Zug!) 2 **Baumfalken** erfasst werden.

Bemerkenswerte Beobachtungen gelangen am 01.09.2011 und 09.10.2014. Es konnten 16 / 100 rastende **Goldregenpfeifer** innerhalb des bestehenden Windparks registriert werden. 2014 ruhten diese Vögel in einer Entfernung von ca. 150 m zur nächsten WEA.

Weitere rastende **Limikolen** traten im Untersuchungsgebiet nicht auf.

Im Juli und August hielten sich relativ häufig nahrungssuchende **Weißstörche** im Untersuchungsgebiet auf (max. 6 Ex.).

Anfang Oktober konnte in der gesamten Küstenregion und so auch im UG ein starker Überzug **nordischer Gänse** beobachtet werden. Im Gebiet nahrungssuchend konnten jedoch nur einige Graugänse erfasst werden, die vermutlich zur lokalen Brutpopulation gehören.

Anfang November 2011 und Ende Oktober 2014 hielten sich jeweils 2 **Kolkkraben** im Bereich des südlichen Kleingewässers auf.

Als weitere Gast-/Rastvögel traten in beiden Gebieten u.a. folgende weitere Arten auf:

**Graureiher:** Regelmäßiger Nahrungsgast an den Gewässern der Gebiete;

**Silberreiher:** Vereinzelt als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet;

**Steinschmätzer:** Im Mai durchzogen kleine Trupps das Gebiet;

**Krähenvögel:** Trupps von Saatkrähen, Rabenkrähen und Dohlen können regelmäßig in den Gebieten beobachtet werden.

**Wacholderdrossel:** Im Winterhalbjahr treten regelmäßig Schwärme der Wacholderdrossel (teilweise vergesellschaftet mit Staren) auf.

#### U2.3.1.4 Bewertung

Wird eine Bewertung der erfassten Rastvogelbestände nach der Methodik von Krüger et al. (2010) vorgenommen, so überschreiten die Rastbestände die Grenzwerte für eine Einstufung als „**lokal bedeutender Gastvogellebensraum**“ nur für die Art **Weißstorch** (Vorkommen von 6 nahrungsuchenden Weißstörchen am 21.08.).

#### U2.3.2 Fledermausfauna

Bezüglich der Fledermausfauna wird auf eine Untersuchung aus dem Jahr 2005 im Zuge der Planung zum südwestlich angrenzenden Windpark „Hustedt“ hingewiesen. Im Untersuchungsraum, der auch den südlichen Bereich des Windpark Blender umfasste, wurde das typisches Artenspektrum der Offenlandgebiete und Übergangsbereiche zwischen Geest und Marsch vorgefunden. Demnach bestehen keine auffälligen Befunde, die in größerem Umfang auf ziehende Fledermäuse oder auf ein verstärktes Vorkommen von Fledermäusen hindeuten. In der offenen Kulturlandschaft des Landkreises Verden ist mit dem Auftreten von ca. 9 Arten der Fledermausfauna zu rechnen.

Hierbei handelt es sich im Einzelnen um folgende Arten:

Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	RL Nds. 2	RL BRD V
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	RL Nds. 2	RL BRD 3
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	RL Nds. 3	RL BRD 3
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	RL Nds. 2	RL BRD G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	RL Nds. 3	RL BRD -
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	RL Nds. 2	RL BRD 3
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leislerie</i>	RL Nds. 1	RL BRD G
Langohr*	<i>Plecotus auritus/austriacus</i>	RL Nds. 2	RL BRD V
Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii / M. mystacinus</i>	RL Nds. 2/2	RL BRD 2/3
Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	RL Nds. 2	RL BRD 3

\* die beiden Langohrarten lassen sich mit dem Detektor nicht unterscheiden; auf der Grundlage der regionalen Verbreitung beider Arten dürfte es sich jedoch um das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) gehandelt haben.

RL BRD = Rote Liste Deutschland (BOYE et al. 1998)

RL Nds. = Rote Liste Niedersachsen und Bremen (HECKENEROTH et al. 1993)

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

V = Vorwarnliste

G = Gefährdung anzunehmen, Status aber unbekannt - =

Keine Einstufung

Zu einer direkten erheblichen (auch artenschutzrechtlich relevanten) Beeinträchtigung durch die Errichtung von Windenergieanlagen kann es bei Verlust von Quartieren, z.B. durch Entfernen von Höhlenbäumen, beim Bau der Anlagen selbst oder den Bau der notwendigen Zuwegungen und Montageflächen kommen.

Im Bereich der Planflächen befinden sich jedoch keine geeigneten Bäume oder sonst als Quartier geeignete Strukturen.

Des Weiteren sind beim Betrieb der Windenergieanlagen vor allem Arten betroffen, die vorzugsweise im offenen Luftraum jagen. Dies sind z.B. Breitflügel-Fledermaus, Abendsegler, Kleinabendsegler, Flughautfledermaus die z. T. in Höhen von bis zu 150 m und mehr oder auch höher über Wiesen, Weiden, Feldern und Wäldern jagen.

Diese Arten können durch die Kollision mit den Rotoren betroffen sein.

Eine Gefährdung durch Kollision mit WEA wird durch zahlreiche Studien und die Fundkartei über „Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland“ (zusammengestellt: T. Dürr, Landesumweltamt Brandenburg - Staatliche Vogelschutz-warte) deutlich belegt.

Die Ergebnisse von Kollisionsuntersuchungen an einzelnen Windparks sind jedoch nicht verallgemeinerbar und pauschal auf andere Standorte zu übertragen, wie auch die großen Unterschiede in einzelnen Untersuchungen zeigen (vgl. z.B. BRINKMANN 2004, LfUG 2008).

In erster Linie von Kollisionen betroffen sind nicht die Individuen der Lokalpopulation, sondern die im August/September durchziehenden Abendsegler und Flughautfledermäuse sowie die ab Mitte Juli ausfliegenden unerfahrenen Jungtiere der Abendsegler (SEICHE ET AL., 2007). Zu einer artenschutzrechtlich relevanten, signifikant erhöhten Kollisionsgefahr kommt es vor allem in der Nähe von größeren Quartieren und an Konzentrationspunkten des Flughautmauszuges.

Evtl. artenschutzrechtliche Konflikte mit Flughautmäusen können durch geeignete Abschalt Szenarien gelöst werden. Die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte bezüglich der Flughautmäuse, erfolgt abschließend auf nachgelagerter Ebene im Genehmigungsverfahren. Hierfür sollte ein Flughautmausmonitoring durchgeführt werden.

Die Inhalte des Monitoring sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Vorerst ist es auf den Zeitraum von einem Jahr ausgelegt und umfasst zwei wesentliche Teilaspekte:

**A. Gondelmonitoring** im Zeitraum von Anfang April bis Ende Oktober

**B. Suche nach Anflugopfern** (nach Aktivität der Fledermäuse im Kartierungsjahr)

#### Aktivitätsmessungen / Gondelmonitoring

Zur kontinuierlichen Messung der Höhenaktivität wird an der WEA eine automatische Daueraufzeichnungseinheit installiert, die sich aus einem Ultraschallmikrofon im Gondelbereich und einen Datalogger (Rechner) im Mastfuss zusammensetzt. Die Daten werden per Kabel vom Mikrofon zum Datalogger im Mastfuss übertragen und dort gespeichert. Die Daueraufzeichnungseinheit zeichnet die Aktivitäten von Fledermäusen kontinuierlich auf, so dass ein Abgleich der Fledermausaktivität mit den an der Gondel ermittelten Winddaten an den Anlagen möglich ist.

Mit Hilfe der so durchgeführten Aktivitätsmessungen werden zwei wesentliche Fragestellungen bearbeitet bzw. beantwortet:

- Sind im Bereich der Planungsflächen und hier speziell in Gondelhöhe wesentliche Fledermausaktivitäten messbar?
- In welchen Nächten und unter welchen Witterungsbedingungen wird eine hohe Aktivität erreicht und wirkt sich dies auf die Häufigkeit möglicher Schlagopfer aus.

#### Suche nach Anflugopfern

Die Suche nach Anflugopfern erfolgt in einem Radius von 50 m um den Mastfuß. Diese Bereiche sind während des Suchzeitraumes von Vegetation freizuhalten.

Die Suchintensität richtet sich nach dem Aktivitätsmuster schlaggefährdeter Fledermausarten.

- Zwischen Anfang April und Mitte Mai Schlagopfersuche 2 x wöchentlich
- Zwischen Mitte Juli und Mitte September Schlagopfersuche 2 x wöchentlich
- Zwischen Mitte September und Mitte Oktober eine wöchentliche Nachsuche Die Schlagopfersuche ist durch qualifizierte Personen durchzuführen und hat in den frühen Morgenstunden zu erfolgen (sobald es die Lichtverhältnisse erlauben)

Deuten die Erfassungsergebnisse auf ein erhöhtes Schlagrisiko hin, muss mit Hilfe einer pauschalen Abschaltung der WEA nach Inbetriebnahme sichergestellt werden, dass der Betrieb ohne signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gewährleistet wird. Dazu sind gemäß dem Vorsorgeprinzip zunächst Abschaltungen erforderlich. Unter dieser

Prämisse sollten die Anlagen nach Bach (2013)<sup>7</sup> unter folgenden Bedingungen abgeschaltet werden:

- Windgeschwindigkeiten unter 7,5 m/s für Abendseglerarten und Rauhaufledermaus bzw. 6 m/s für Zwerg- und Breitflügelfledermäuse
- Temperaturen in der Nacht von über 10 Grad Celsius (Umgebungstemperatur!)
- niederschlagsfreie/-arme Nächte

## **U2.4 Schutzgut Boden**

### **Bestand**

Im Untersuchungsgebiet herrschen seltene Auenböden vor. Es handelt sich hauptsächlich um Gley-Auenboden, der durch die Bodenart schluffiger Ton über sandigem Kies gekennzeichnet ist. Landesweit ist der Bodentyp Gley-Auenboden selten und bedeckt < 0,5% der Fläche von Niedersachsen. Die Böden werden nicht mehr überflutet und sind durch landwirtschaftliche Nutzung mit Nährstoffen angereichert.

Gemäß dem NIBIS-Kartenserver weisen die betroffenen Böden ein hohes ackerbauliches Ertragspotenzial auf und werden zu den schutzwürdigen Böden gezählt.

Da Gley-Auenböden einen relativ hohen Anteil an Ton- und Schluffgehalt haben, weisen sie ein hohes bis sehr hohes Schwermetallbindungsvermögen auf. Schwermetallverunreinigung können durch landwirtschaftlich-mineralische Düngung verursacht werden (vor allem Cadmium).

Mit der Überplanung eines bereits bebauten Windparks in Teilbereich 1 ist bei Rückbaumaßnahmen sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wieder hergestellt werden. Die Rückbautiefe der Fundamente zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen gemäß BBodSchG sollte mindestens den effektiven Wurzelraum des Standortes bei Ackernutzung zuzügliches eines Aufschlags von 4 dm, mindestens jedoch 1,2 m umfassen.

Bei der Wiederverfüllung sollte standorttypisches Material verwendet werden. Dabei ist die Verdichtung des Füllmaterials durch Baugeräte zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu beschränken. Da es in der Folge zu Sackungen kommen wird, ist eine leichte Geländeüberhöhung vorzunehmen. In aller Regel ist eine Schüttung des Materials ausreichend. Die Arbeiten sind nur bei geeigneten Boden- und Bodenwasser-Verhältnissen durchzuführen.

Die Böden im Plangebiet weisen (im feuchten Zustand) eine hohe Verdichtungsempfindlichkeit auf. Durch Minimierung oder, wo möglich, Verzicht der Befahrung des feuchten Bodens mit Baufahrzeugen während der Bauarbeiten kann eine Verdichtung vermieden werden, um Beeinträchtigungen des Bodens und seiner Versickerungsfähigkeit zu verhindern.

Um eine fachgerechte Umsetzung der Rekultivierungsmaßnahmen zu gewährleisten und negative Auswirkungen auf den Boden beim Bau der Neuanlagen zu vermeiden,

<sup>7</sup> Vortrag während der NNA-Fachtagung Fledermäuse und Windkraft am 06.11.2013 in Soltau

wird eine bodenkundliche Baubegleitung während der gesamten Bau- und Rückbauphase empfohlen.

### **Auswirkungen**

#### Oberflächenversiegelung

Die Befestigung und Versiegelung von Oberflächen zerstört Lebensraum für Flora und Fauna, führt zu einer starken bis vollständigen Verminderung der Wasserdurchlässigkeit, beeinträchtigt durch die Beseitigung der Vegetation die Schutzgüter Luft und Boden und wirkt sich negativ auf das Landschaftsbild aus.

Die Lage der geplanten Standorte befindet sich auf intensiv genutzten Ackerflächen. Auch die Montageflächen und Zuwegungen liegen überwiegend auf Ackerflächen.

Anhand der bisherigen vorliegenden Informationen wird für den Teilgeltungsbereich 1 folgender Versiegelungsanteil von Oberflächen prognostiziert.

<b>Oberflächenversiegelung Teilgeltungsbereich 1</b>						
<b>Geltungs-Bereich</b>	<b>WEA</b>	<b>Montageflächen</b>	<b>Zuwegung neu</b>	<b>Wegeverbreiterung</b>	<b>Kurvenradien</b>	<b>Summen</b>
I	SO1	1.288 m <sup>2</sup>	300 m <sup>2</sup>	0	0	1.588 m <sup>2</sup>
I	SO2	1.288 m <sup>2</sup>	0	0	0	1.288 m <sup>2</sup>
I	SO3	1.288 m <sup>2</sup>	170 m <sup>2</sup>	0	0	1.458 m <sup>2</sup>
Summen						<b>4.334 m<sup>2</sup></b>

Anhand der bisherigen vorliegenden Informationen wird für den Teilgeltungsbereich 2 folgender Versiegelungsanteil von Oberflächen prognostiziert.

<b>Oberflächenversiegelung Teilgeltungsbereich 2</b>						
<b>Geltungs-Bereich</b>	<b>WEA</b>	<b>Montageflächen</b>	<b>Zuwegung neu</b>	<b>Wegeverbreiterung</b>	<b>Kurvenradien</b>	<b>Summen</b>
II	SO1	1.288 m <sup>2</sup>	0	616 m <sup>2</sup>	0	1.904 m <sup>2</sup>
II	SO2	1.288 m <sup>2</sup>	0	475 m <sup>2</sup>	200 m <sup>2</sup>	1.963 m <sup>2</sup>
Summen						<b>3.867 m<sup>2</sup></b>

Da es sich bei den Versiegelungsflächen überwiegend um Ackerflächen handelt, ist eine Kompensation z.B. durch die Extensivierung von entsprechend großen Acker- oder Grünlandflächen möglich.

## **U2.5 Schutzgut Wasser**

### **Bestand**

#### Grundwasser

Bei Jahresniederschlägen von ca. 650 mm ist die Versickerungsrate / Grundwassererneuerungsrate nach NIBIS mit 200 bis 250 mm als hoch anzusetzen.

Die Grundwasserneubildungsrate liegt im Untersuchungsgebiet zwischen 0 mm und 50 mm und ist somit als gering einzustufen.

Die Empfindlichkeit gegenüber Verschmutzung ist hoch und durch landwirtschaftliche Nutzung auch vorhanden. Schutzwirkungen gegenüber dem Grundwasser, wie zum Beispiel durch Filterungsvorgänge des Bodens, sind aufgrund der geringen Deckschichten kaum gegeben.

Demnach sind alle Aktivitäten zu vermeiden, die zu einer Boden- oder Grundwasserunreinigungen führen könnten.

#### Oberflächenwasser

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten oder nach Landesrecht festgesetzten Heilquellenschutzgebieten.

Als Fließgewässer führen der „Ortwiesengraben“, der Stichgraben, der Flormgraben, sowie der „Blender Hauptgraben“ durch das Plangebiet. Daneben besteht entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereiches das Grabengrundstück des „Mallenwiesengrabens“. In der Regel sind diese Gewässer durch eine naturferne, begradigte Führungen und steilwandige, starkberäumte und oft gehölzfreie Uferböschungen gekennzeichnet.

Der „Ortwiesengraben“, der „Stichgraben“ sowie der „Mallenwiesengraben“ fließen nach Westen zum Gewässer Landwehr, einem Gewässer 2. Ordnung.

Der „Flormgraben sowie der „Blender Hauptgraben“ führen nach Norden und führen über die „Blender Emte“ in die Weser.

Die westlich des Geltungsbereiches gelegene Landwehr weist eine Gewässergüte von II – III auf und ist als stark beeinträchtigtes Fließgewässer in der Karte „Wichtige Bereiche Oberflächengewässer“ im Landschaftsrahmenplan (ARUM 1995) verzeichnet. Gegenüber Nährstoff- und Schadstoffeintrag ist das Gewässer als empfindlich eingestuft, da es aus Einträgen der Landwirtschaft stark vorbelastet ist. Das Retentionsvermögen der Böden wird als gering bis mittel eingestuft, so dass bei starken Regenfällen das Wasser zum großen Teil oberflächlich in die Gräben abfließt.

Die Gräben sind stark ausgebaute und trapezförmig angelegt. Die Fließgeschwindigkeit ist gering.

Zur Gewässerunterhaltung ist ein Gewässerrandstreifen gem. §58 NWG i.V.m. §38 WHG berücksichtigt worden.

Für die Bauphase ist darauf zu achten, dass während der Erweiterung des Sondergebiets für Windkraftanlagen die betroffenen Gewässer durch Verwendung und Lagerung von Baumaterialien (Beton, etc.) nicht kontaminiert werden.

## **Auswirkungen**

### Grundwasser

Grundwasserbeeinträchtigende Wirkungen wie Grundwasserabsenkung, Grundwasserstau, Verminderung der Grundwasserneubildung, Einflüsse auf die Speicherkapazität, Veränderung von Grundwasserströmen oder Auswirkungen auf die Grundwasserqualität gehen von Windparks nicht aus, so dass Auswirkungen auf das Grundwasser nicht prognostiziert werden können.

### Oberflächengewässer

Das Schutzgut Wasser kann durch den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen von Baufahrzeugen beeinträchtigt werden, was durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden ist.

Es ist darauf zu achten, dass während der Erweiterung des Sondergebiets für Windkraftanlagen die betroffenen Gewässer durch Verwendung und Lagerung von Baumaterialien (Beton, etc.) nicht kontaminiert werden.

## **U2.6 Schutzgut Klima, Luft**

### **Bestand**

Das Gebiet liegt im Übergangsbereich zwischen ozeanischen und kontinentalen Klimaeinflüssen. Es ist durch niederschlagsreiche Sommer, milde Winter sowie geringe Temperaturschwankungen gekennzeichnet. Im Gebiet ist die Hauptwindrichtung West, jedoch kommt es durch ozeanischen und kontinentalen Einfluss oft zu wechselnden Windrichtungen. Die Schwachwinde im Spätsommer kommen häufig aus südöstlicher Richtung. Vor allem Ackerflächen, die in windarmen Strahlungsnächten Kaltluft produzieren, können zur Kaltluftentstehung beitragen. Außerdem gibt es Gebiete mit erhöhter Nebelhäufigkeit. Die durchschnittliche Niederschlagsmenge beträgt ca. 600–700 mm/a, die durchschnittliche Jahrestemperatur ca. 8,5 °C und die mittlere Sonnenscheindauer ca. 1.400 – 1.500 Stunden. Thedinghausen ist hinsichtlich Lufthygiene und bioklimatischer Bedingungen nicht als Belastungsraum zu bezeichnen und ist als ländlicher Raum relativ schadstofffrei.

### **Auswirkungen**

Mit der vorliegenden Planung wird die Nutzung erneuerbarer Energien ermöglicht. Hierdurch kann eine klimaschädliche Energiegewinnung ersetzt werden, wodurch insgesamt positive Effekte erwartet werden können. In der direkten Umgebung entstehen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Klima und Luft hauptsächlich durch den Baulastverkehr, der auf einen kurzen Zeitraum begrenzt ist. Deshalb sind keine dauerhaften Beeinträchtigungen und damit auch kein erheblicher Eingriff zu erwarten.

## **U2.7 Schutzgut Landschaftsbild**

Die Naturschutzgesetzgebung verlangt u.a. die nachhaltige Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft als Voraussetzung für die Erholung in der freien Landschaft. Für den Charakter einer Landschaft und für deren Erholungseignung sind vor allem die weitgehend natürlichen oder zumindest naturbetonten Gegebenheiten ausschlaggebend.

Die landschaftsverändernde Wirkung von Windenergieanlagen resultiert in erster Linie aus der Höhe der baulichen Anlagen, die aber letztlich erst in Verbindung mit der drehenden Bewegung der Rotorblätter dominant werden. Je höher der Mast ist, bezogen auf die Nabe der Rotorachse, desto größer ist im allg. auch der Durchmesser des Rotors. Mit steigender Höhe der Anlage nimmt auch der landschaftsgestalterische Einfluss auf die jeweilige Umgebung zu.

Insbesondere durch sehr hohe Anlagen kann die Maßstäblichkeit des Landschaftsbildes gestört und so die Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft beeinträchtigt werden. Eine weithin sichtbare Anlage kann die Dimensionen der in der Landschaft vorhandenen natürlichen und kulturellen Elemente verändern und stören.

Die Eingriffserheblichkeit im landschaftsästhetischen Sinn, bestimmt sich nach Adam, Nohl, Valentin (1986) aus der Intensität des Eingriffes (Bauhöhe, Konstruktion, Standort, Anzahl) und der Empfindlichkeit der Landschaft im Eingriffsgebiet. Ein Eingriff ist also um so schwerwiegender, je empfindlicher die Landschaft gegenüber ästhetisch belastenden Eingriffen ist.

Die Empfindlichkeit einer Landschaft ist um so größer, je höher der ästhetische Eigenwert der Landschaft (Vielfalt, Naturnähe, Eigenart), je größer die visuelle Verletzlichkeit und je größer ihre Schutzwürdigkeit (z.B. aufgrund von Natur- und Denkmalschutz) ist.

Eine objektive Bewertung des Landschaftsbildes kann es nicht geben, da jeder Betrachter Landschaft anders erlebt. In das Bewertungsverfahren fließen deshalb neben einer möglichst objektiven Betrachtung die Erfahrungen und subjektiven Einschätzungen des Gutachters mit ein.

Eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des geplanten Projektes auf das Landschaftsbild erfolgt nach der Methodik von Breuer (2001) bzw. NLT (2011/2014). Dabei wurden einige Berechnungen und Darstellungen mit Hilfe des Programmsystems „Windpro“ (Modul Umbra) durchgeführt, dass von der Firma emd in Zusammenarbeit mit Dr. Nohl entwickelt wurde.

### **U2.7.1. Festlegung des erheblich beeinträchtigten Gebietes**

Visuell betrachtet endet die ästhetische Fernwirkung von Windkraftanlagen oder eines Windparks dort, wo andere Elemente (Bebauung, Gehölze, Geländeerhebungen) als Hindernisse den Blick des Betrachters verstellen. Bei genügender Höhe der WKA werden sie jedoch in einiger Entfernung hinter dem Objekt wieder sichtbar. Hinter der Verschattungszone nimmt es die Fernwirkung wieder auf.

Zu beachten ist hierbei, dass eine Windkraftanlage zwar weit in das Umfeld hinein wirkt, dass die Wirkung jedoch mit zunehmender Entfernung exponentiell abnimmt (Nohl 1993). Es wird also wenig Fläche in unmittelbarer Nähe ästhetisch stark belastet und viel Fläche in weiterer Entfernung schwächer belastet.

Als erheblich beeinträchtigt ist nach Breuer (2001) bzw. NLT (2011/2014) das Landschaftsbild mindestens im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe anzusehen. Das bedeutet für 150 m hohe Anlagen einen Radius von mindestens 2.250 m.

### **U2.7.2. Methodik der Geländeerfassung**

In dem Radius von 2,25 km um das geplante Vorhaben wurden alle Bereiche nach der Methodik von Breuer (2001) bewertet. Darüber hinaus wurden alle höheren, sichtverschattenden Landschaftselemente (Siedlungen, Gebäude, Gewerbe, Feldgehölze, Wälder, dichte, breite Baumhecken u.a.) in Karten verzeichneten und auf ihre Höhe und visuelle Durchlässigkeit geprüft.

### **U2.7.3. Ergebnis der Sichtbarkeitsanalyse**

Mit Hilfe des Software-Programms „Windpro-UMBRA“ wurde nach Eingabe aller sichtverschattenden Elemente die in folgender Abbildung dargestellten, beeinträchtigten Bereiche berechnet.

Dunkelblaue Flächen: WKA von hier aus nicht sichtbar (bzw. außerhalb des Untersuchungsradius der 15fachen Kipphöhe)

Transparente Flächen: Hier sind (zumindest kleine Teile der) WKA sichtbar

**Abbildung 3:** Sichtbarkeits-/ Verschattungsbereiche



#### **U2.7.4. Beschreibung des beeinträchtigten Landschaftsbildes**

Das Plangebiet Blender wird geprägt durch eine intensive landwirtschaftliche Ackernutzung auf großen Parzellen. Dominiert wird das Landschaftsbild durch den bestehenden Windpark. Zudem tangiert eine Hochspannungstrasse das Plangebiet. Aufgelockert wird das Landschaftsbild durch einige Feldhecken sowie 2 von Gehölzen und wenigen Grünlandflächen umgebene Kleingewässer.

Von deutlich höherer Eigenart und Vielfalt sind die bäuerlich geprägten Dörfer Husstedt, Alt Holtum, Laake, Seestedt, Varste und Oiste. Hier finden sich in Teilbereichen noch ältere landwirtschaftliche Gehöfte. Häufig stören aber auch neue, landschaftsuntypische Produktionsanlagen das charakteristische Bild dieser Orte.

Im Rahmen dieses Gutachtens wurde eine Bewertung der Landschaftsbildeinheiten nach der Methodik von **Breuer (2001)** bzw. **NLT (2011/2014)** vorgenommen.

In der folgenden Abbildung ist die Verteilung der landschaftsästhetischen Bewertungsstufen des Betrachtungsraumes (auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplanes sowie eigener Geländeerfassungen) dargestellt.

Die erforderliche Kompensationsflächengröße wird mit Hilfe der Landschaftsbildanalyse-Software „Windpro – UMBRA“ ermittelt.

Wichtiger Hinweis: Die als „Hintergrund“ dargestellten Flächen (blassgrün) sind mit „geringer Bedeutung“ gleichzusetzen.



**Legende:** rot: sehr hohe Bedeutung; orange: hohe Bedeutung, gelb: mittlere Bedeutung, hellgrün: geringe Bedeutung; grau: sehr geringe Bedeutung / Hochspannungszone; transparent: keine WEA sichtbar / außerhalb der Untersuchungszone

## **U2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

### **Bestand**

WEA können durch ihr dominantes Erscheinungsbild Kulturdenkmale, bislang das Landschaftsbild prägende Kultur- und sonstige Sachgüter zu unscheinbar wirkenden Objekten werden lassen. Solche bedeutenden Bauwerke sind in der weiteren Umgebung des Windparks nicht vorhanden. Auch werden keine traditionellen Sichtbeziehungen durch den Windpark gestört.

Hinweise auf Bodendenkmal nach § 3 Abs. 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) bestehen ebenfalls nicht. Es wird jedoch vorsorglich darauf hingewiesen, dass „bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden sollten, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Verden unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.“

### **Auswirkungen**

Eine Beeinträchtigung dieses Schutzgutes nicht festzustellen. Es wird festgestellt, dass der Windpark „Blender“ einen ausreichenden Abstand zu entsprechend schützenswerten Nutzungen aufweist.

## **U2.9 Wechselbeziehungen der einzelnen Schutzgüter untereinander**

Der Naturhaushalt ist ein höchst vernetztes System mit unzähligen Wechselbeziehungen. Aus methodischen Gründen werden daher nur Teilssegmente des Naturhaushalts, die so genannten Schutzgüter, betrachtet und die hierauf bezogenen Auswirkungen. Diese stehen im Zusammenhang mit einem stark vernetzten, komplexen Wirkungsgefüge.

Die im Rahmen der Bauleitplanung zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind im Untersuchungsgebiet jedoch nicht zu erkennen.

### **U2.10 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-durchführung der Planung**

Die Nutzung der Windkraftanlagen in Teilgeltungsbereich 1 wird bei Nichtdurchführung der Planung weiterhin möglich sein. Jedoch wird ein Repowering aufgrund der Höhenbeschränkung auf 100m hohe Anlage beschränkt bleiben. Bei Nichtdurchführung der Planung der Teilfläche 2 wird die bisherige landwirtschaftliche Nutzung weitergeführt werden. Ggf. wird die Fläche aufgrund anderer Nutzungsansprüche (Privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich) nicht mehr im vollen Umfang für eine Windkraftnutzung in Frage kommen wird. Die prognostizierten Beeinträchtigungen durch die neuen Windkraftanlagen (Avifauna, Landschaftsbild, Boden) werden bei Nichtdurchführung vermeiden.

### **U2.11 Eingriffsbeurteilung und Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Die Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen durch den Bau und Betrieb der geplanten Windenergieanlagen sowie die exakte Lokalisierung und Umsetzung der Maßnahmen ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sowie der Anlagengenehmigung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises abzustimmen.

#### **U2.11.1 Kompensation der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes**

Ersatzmaßnahmen müssen im vom Eingriff betroffenen Raum erfolgen und geeignet sein, dort zu Verbesserungen des Landschaftsbildes zu führen. Art und Umfang der Maßnahmen sollen in einem angemessenen Verhältnis zum eingriffbedingten Wertverlust des Landschaftsbildes stehen.

Als Ersatzmaßnahme für eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommen nach der Leitlinie zur Anwendung der Eingriffsregelung (Nieders. Umweltminist. 6/93) in Betracht:

- die Beseitigung möglichst ähnlicher Beeinträchtigungen, etwa gleichen Gewichts,
- die Minderung solcher Beeinträchtigungen (z.B. durch Eingrünung) oder
- eine adäquate andersartige Verbesserung des Landschaftsbildes (z.B. die Anpflanzung naturraumtypischer Gehölze in einem ausgeräumten Bereich).

Nach Breuer (1993) müssen sich diese Maßnahmen auf die Behebung bestehender Vorbelastungen beziehen, z.B.

- die Wiederherstellung von naturraumtypischen Ausschnitten des Landschaftsbildes, etwa durch Abbau von störenden baulichen Anlagen wie Energiefreileitungen, oder durch Rückbau des landwirtschaftlichen Entwässerungsnetzes oder

Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, weil auch diese Maßnahmen auf das Landschaftsbild wirken.

Nach Möglichkeit sollten diese Maßnahmen in dem Raum durchgeführt werden, der vom Eingriff erheblich betroffen ist.

### Kompensationsermittlung nach Breuer (2001)

Mit Hilfe der Landschaftsbildanalyse-Software „Windpro – UMBRA“ wurde folgende Flächenverteilung der Beeinträchtigungsstufen und die sich daraus ergebende Kompensationsflächengröße für die geplanten Windkraftanlagen ermittelt:

<b>Kompensationsflächenberechnung Repowering WP-Blender Ost</b>			
<b>Bedeutung für das Landschaftsbild</b>	<b>Beeinträchtigte Fläche [ha]</b>	<b>Kompensationsflächenfaktor [%]</b>	<b>Kompensationsfläche [ha]</b>
Sehr hohe Bedeutung	0,0	0,4 % + (1 x 0,12%)	0,0
Hohe Bedeutung	87,6	0,3 % + (1 x 0,09%)	0,34164
Mittlere Bedeutung	223,2	0,2 % + (1 x 0,06%)	0,58032
Geringe Bedeutung	1210,9	0,1 % + (1 x 0,03%)	1,57417
Sehr geringe Bedeutung.	213,9	0,0 %	0,0
<b>Summe</b>			<b>2,49613</b>

Zur Kompensation der erheblich beeinträchtigten durch die geplanten 2 WEA im Teilgeltungsbereich Ost besteht nach der Methodik von Breuer (2001) ein Flächenanfordernis von **2,4961 ha**.

Dabei können die für die alten (abzubauenen) Anlagen durchgeführten Kompensationsmaßnahmen oder geleisteten Ersatzzahlungen auf den erforderlichen Kompensationsbedarf bzw. die Höhe der Ersatzzahlung angerechnet werden. Das gilt für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, soweit sie vorhanden und rechtlich gesichert sind (NLT, 2014).

### Konzeption der Kompensationsmaßnahmen

Die Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen durch den Bau und Betrieb der geplanten Windenergieanlagen sowie die exakte Lokalisierung und Umsetzung der Maßnahmen ist im Einzelnen Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung. Es wurden folgende Maßnahmen festgelegt, die im jeweiligen Bebauungsplan konkretisiert festgelegt werden müssen.

<b>- Bilanzierung - Gegenüberstellung des ermittelten Kompensationsbedarfs und der bereitgestellten Maßnahmen</b>		
<b>Betroffenes Schutzgut</b>	<b>Ermittelter Kompensationsbedarf</b>	<b>Bereitgestellte Maßnahmen</b>
<p><b><u>Avifauna:</u></b></p> <p>Keine direkte Verdrängung von Brut- o. Rastvögeln;</p> <p>Planungsraum durch bestehenden Windpark vorbelastet;</p> <p>Weiterhin Kollisionsgefährdung für im Nahbereich brütende Weihen;</p>	<p>Ergreifen geeigneter Schutzmaßnahmen bei Brut von Rohrweihen in direkter Nähe der Windenergieanlagen;</p>	<p>Mit der UNB abgestimmte Maßnahmen sind in einem separaten Kompensationskonzept darzustellen;</p> <p><u>Maßnahmenempfehlung:</u> Anlage von Streuobstwiesen und Kopfbaumreihen im Bereich der Steinkauz-Brutplätze</p>
<p><b><u>Landschaftsbild:</u></b></p> <p>Überformung der Landschaft im weiteren Umfeld;</p> <p>Vorbelastung durch vorhandene WEA, und Hochspannungstrasse;</p>	<p>Durch Landschaftsbildanalyse nach Breuer (2001) ermittelter Kompensationsbedarf : <b>3,18 ha</b></p>	
<p><b><u>Oberflächenversiegelung:</u></b></p> <p>durch Fundamente, Zwergungen u. Montageflächen auf einer Fläche von etwa: <b>4.334 m<sup>2</sup></b></p>	<p>Maßnahmen zur Verbesserung der physikalischen, chemischen und biologischen Bodenfunktionen auf einer Fläche von ca. <b>4.334 m<sup>2</sup></b></p>	

**Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen Teilbereich 2**

<b>- Bilanzierung - Gegenüberstellung des ermittelten Kompensationsbedarfs und der bereitgestellten Maßnahmen</b>		
<b>Betroffenes Schutzgut</b>	<b>Ermittelter Kompensationsbedarf</b>	<b>Bereitgestellte Maßnahmen</b>
<p><b><u>Avifauna:</u></b></p> <p>Keine direkte Verdrängung von Brut- o. Rastvögeln;</p> <p>Planungsraum durch bestehenden Windpark vorbelastet;</p> <p>Weiterhin Kollisionsgefährdung für im Nahbereich brütende Weihen;</p>	<p>Ergreifen geeigneter Schutzmaßnahmen bei Brut von Rohrweihen in direkter Nähe der Windenergieanlagen;</p>	<p>Mit der UNB abgestimmte Maßnahmen sind in einem separaten Kompensationskonzept darzustellen;</p> <p><b><u>Maßnahmenempfehlung:</u></b> Anlage von Streuobstwiesen und Kopfbaumreihen im Bereich der Steinkauz-Brutplätze</p>
<p><b><u>Landschaftsbild:</u></b></p> <p>Überformung der Landschaft im weiteren Umfeld;</p> <p>Vorbelastung durch vorhandene WEA, und Hochspannungstrasse;</p>	<p>Durch Landschaftsbildanalyse nach Breuer (2001) ermittelter Kompensationsbedarf : <b>2,496 ha</b></p>	
<p><b><u>Oberflächenversiegelung:</u></b></p> <p>durch Fundamente, Zwegungen u. Montageflächen auf einer Fläche von etwa: <b>3.867 m<sup>2</sup></b></p>	<p>Maßnahmen zur Verbesserung der physikalischen, chemischen und biologischen Bodenfunktionen auf einer Fläche von ca. <b>3.867 m<sup>2</sup></b></p>	

**U2.12 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Bereits in der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden potentiell geeignete Standorte für Windkraftanlagen ermittelt und bezüglich ihrer Konfliktdichte bewertet. Die in der oben genannten Begründung dargestellte sowie im Städtebaulichen Entwicklungskonzept thematisierte Standortentscheidung basiert auf den Abwägungskriterien, die bereits in dieser 50. Änderung ermittelt wurden und anhand

derer das Samtgemeindegebiet untersucht wurde. Neben den Abständen zur Wohnbebauung war ein weiteres bedeutendes Ziel der Abwägung zu den Potentialflächen die Konzentration der Anlagen an einzelnen Standorten. Zur Verhinderung einer übermäßigen Dominanz im Landschaftsbild sollen unbelasteten Räumen freigehalten werden. Hierbei wurde dem Abstand zwischen den Windparks („5 km-Kriterium“) eine hohe Bedeutung beigemessen. Die Samtgemeinde Thedinghausen bekräftigte diese Ziele im Zuge der Aufstellung des Entwicklungskonzeptes. Bezüglich der Erweiterungsmöglichkeiten des Windparks Blender wurden unterschiedliche Erweiterungsräume (Nord, Süd, Ost und West) betrachtet. Bezüglich einer nördlichen und östlichen Erweiterung sprechen die geringen Abstände zur Wohnnutzung. Gegen eine südliche Erweiterung sprechen zum einen der 5 km-Abstand zwischen den bestehenden Windparks (Hilgermissen, Blender) und zum anderen die Grenze des Samtgemeindegebiets. Wie in Kapitel 2.2. der Begründung dargestellt, entschied sich die Samtgemeinde nach Überprüfung und Aktualisierung der Standortdiskussion für zwei Erweiterungsstandorte (Blender und Holtorf). Der Geltungsbe- reich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung umfasst die östliche Erweite- rungsfläche des Windparks Blender sowie die Vorbereitung von Repoweringmaß- nahmen im bestehenden Windpark. Der ebenfalls geeignete Erweiterungsstandort „Holdorf“ war bereits Gegenstand eines eigenständigen Verfahrens (10. Änderung des Flächennutzungsplanes. Vor dem Hintergrund der zugrunde gelegten Abwä- gungskriterien sieht die Samtgemeinde kleine Alternativstandorte, die besser ge- eignet sind. Auch anderweitige Planungsmöglichkeiten mit geringeren nachteiligen Umweltwirkungen sind nicht erkennbar und drängen sich somit nicht auf.

### **U3        Zusätzliche Angaben**

#### **U3.1        Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstel- lung der Angaben aufgetreten sind**

##### **U3.1.1     Erfassung der avifaunistischen Verhältnisse**

Eine erste Erfassung der avifaunistischen Verhältnisse erfolgte bereits im Jahre 2002. Im Rahmen der F-Planänderung wurde von Mai 2011 bis April 2012 Brut- und Rastvögel weitgehend nach den methodischen Vorgaben des Niedersächsischen Landkreistages (NLT, 2011) erfasst. Eine dritte Erfassung der Avifauna erfolgte von Januar 2014 bis Januar 2015.

##### **U3.1.2     Methodik der Brutvogelerfassung**

In der Zeit von März bis Juli 2014 wurden 10 Kartierungsgänge zur Erfassung der tagaktiven Wiesen- und Offenlandarten sowie Greifvogelarten und Dämmerungs- und Nachtbegehungen zur Erfassung der nachtaktiven Arten durchgeführt.

Für die Offenlandarten und Wiesenvögel wird eine standardisierte Revierkartierung (siehe SÜDBECK et al. 2005 und NLT 2014) vorgenommen. Die Brutvogel-

Statusangaben (Brutnachweis, Brutverdacht und Brutzeitfeststellung) richten sich nach SÜDBECK et al.(2005).

Termine und Wetterbedingungen der Brutvogelerfassung 2014					
Datum	Wetterverhältnisse				Sichtbedingungen
	Temperatur [°C]	Bedeckung [%]	Windstärke	Niederschläge	
11.03.	10	0	2-3	-	Sehr gut
25.03.	8	60	0-2	-	sehr gut
04.04.	11	100	2-4	Schauer	gut
16.04.	5	0	0-1	-	sehr gut
06.05.	16	100	1-3	-	sehr gut
20.05.	25	20	1-2	-	sehr gut
03.06.	18	10	0-1	-	Sehr gut
17.06.	12	50	2-4	-	gut
11.07.	28	10	1-3	-	sehr gut
30.07.	20	80	2-3	-	sehr gut

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte teilweise quantitativ, d.h. die Arten der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten (7. Fassung, Stand 2007, NLWKN) und Arten, bei denen Windkraftanlagen Auswirkungen auf das Brutverhalten haben (sog. eingriffssensible Arten), wurden vollständig und punktgenau kartiert.

Die Einteilung des Brutstatus erfolgte nach **Südbeck et al.** (2005).

### U3.1.3 Methodik der Rast-/Gastvogelerfassung

Von Januar 2014 bis Januar 2015 wurden Erfassungen der Rast-/Gastvogelfauna durchgeführt.

Termine und Wetterbedingungen der Rast-/Gastvogelerfassung					
Datum	Wetterverhältnisse				Sichtbedingungen
	Temperatur [°C]	Bedeckung [%]	Windstärke [Bft.]	Niederschläge	
30.01.	-2	0	3-4	-	gut
11.02.	5	100	1-3	-	sehr gut
20.02.	7	90	2-3	-	sehr gut
28.02.	6	100	1-2	-	gut
05.03.	14	30	2-4	-	gut
11.03.	10	0	2-3	-	sehr gut
siehe Termine der Brutvogelerfassung					
11.08.	16	70	1-3	-	sehr gut

21.08.	15	60	2-4	-	sehr gut
28.08.	17	0	1-2	-	sehr gut
03.09.	20	20	1-3	-	Sehr gut
11.09.	14	50	1-3	-	gut
19.09.	22	30	1-3	-	gut
25.09.	17	60	2-4	Schauer	gut
09.10.	20	90	2-3	-	mittel
17.10.	18	90	1-2	-	sehr gut
27.10.	13	30	1-2	-	sehr gut
06.11.	7	100	1-2	Nebel Sw.200m	mangelhaft
07.11.	6	0	1-3	-	sehr gut
14.11.	10	90	2-3	-	sehr gut
27.11.	3	50	2-3	-	sehr gut
02.12.	- 1	100	2-3	diesig	mittel
16.12.	4	10	3-4	-	sehr gut
20.12.	10	100	1-3	Niesel	mittel
29.12.	0	70	1-2	-	sehr gut
07.01.	6	10	2-3	-	sehr gut
15.01.	6	100	4-6	Schauer	mittel
23.01.	- 3	100	1-2	diesig	beeinträchtigt
29.01.	2	90	3-5	-	gut

Selbstverständlich wurden während der Brutzeit auftretende Gast- und Rastvögel ebenfalls mit erfasst. Die Untersuchungen erfolgen tagsüber, wobei alle Flächen mit einem Fernglas abgesucht werden. Bei Bedarf werden die Rastvögel mit Hilfe eines Spektivs bestimmt, bzw. ausgezählt. Auftretende Zug- und Rastvögel werden so weit möglich vollständig erfasst. Zufällig beobachtete Standvögel werden ebenfalls notiert.

Als Gast-/Rastvögel werden im Folgenden Wintergäste, nichtbrütende Übersommerer, Nahrungsgäste und nur kurzfristig rastende Durchzügler zusammengefasst. Bei Nahrungsgästen handelt es sich um Vögel, die außerhalb des Untersuchungsgebiets brüten und es zur Nahrungssuche aufsuchen. Einige Vogelarten treten im Untersuchungsgebiet sowohl als Gast- als auch als Brutvögel auf.

### U3.1.4 Methodik der Geländeerfassung

In dem Radius von 2,25 km um das geplante Vorhaben wurden alle Bereiche nach der Methodik von Breuer (2001) bewertet. Darüber hinaus wurden alle höheren, sichtverschattenden Landschaftselemente (Siedlungen, Gebäude, Gewerbe, Feldgehölze, Wälder, dichte, breite Baumhecken u.a.) in Karten verzeichneten und auf ihre Höhe und visuelle Durchlässigkeit geprüft.

### **U3.2 Überwachung der geplanten Maßnahmen**

Nach § 4c BauGB besteht für die Kommunen die Verpflichtung, den Vollzug der Bauleitplanung zu überwachen. Die Überwachung zielt auf erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können. Es sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen vermieden werden.

Zur Überwachung (Monitoring) sind folgende Maßnahmen vorgesehen, welche in der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert bzw. bei der Anlagengenehmigung sicherzustellen sind:

#### Fledermausfauna

- Gondelmonitoring im Zeitraum von Anfang April bis Ende Oktober
- Suche nach Anflugopfern (nach Aktivität der Fledermäuse im Kartierungsjahr)

#### Avifauna

- Im Nahbereich (200 m-Radius) der Windenergieanlagen sollte jährlich überprüft werden, ob sich Weihenbrutplätze befinden.
- Bei einer Brut von Wiesenweihen im direkten Nahbereich der WEA sind in Absprache mit dem Landkreis geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Bezüglich der Maßnahmen zu bodenwendenden Bearbeitungen und Erntearbeiten ist anzumerken, dass auf der Ebene des verbindlichen Bebauungsplanes Maßnahmen vorgesehen werden können, die zur Ablenkung der Flugbewegungen des Weißstorchs führen könnten.

### **U3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Abgeleitet aus der Potentialanalyse 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Thedinghausen wurden zwei Erweiterungsstandorte ermittelt. Einer dieser Standorte erweitert den Windpark „Blender“ in östlicher Richtung. Für diesen Standort, den „Windpark Blender II“, werden mit der vorliegenden 12. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von voraussichtlich 2 Windenergieanlagen geschaffen.

Um das geplante Repowering im bestehenden Windpark Blender planungsrechtlich vorzubereiten, wird die bisher festgelegte Höhe baulicher Anlagen von 100 m auf 150 m erhöht. Hierdurch wird eine effizientere Ausnutzung der Windenergie angestrebt.

Regelungsinhalt dieser 12. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, sowohl den Standort als auch die Höhe von weiteren Windkraftanlagen festzulegen. Außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebiete für Windkraftanlagen sind im Gebiet der Samtgemeinde Thedinghausen in der Regel keine weiteren Windenergieanlagen zulässig.

Alternativstandorte oder anderweitige Planungsmöglichkeiten mit geringeren nachteiligen Umweltwirkungen drängen sich nicht auf.

Für die Umweltprüfung erfolgten Erfassungen der Rast- Brutvögel, Biotoptypen und des Landschaftsbildes. Daneben konnten vorhandene Unterlagen (insbesondere des Landschaftsrahmenplanes sowie der Planungen zum bestehenden Windpark) genutzt werden. Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Unterlagen ergaben sich nicht.

Die durch die Planung zu erwartenden Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter lassen sich zusammenfassend wie folgt beschreiben:

### **Schutzgut Mensch / Erholung**

Baubedingte Beeinträchtigungen ergeben sich für dieses Schutzgut hauptsächlich durch Baulastverkehr über die Zufahrtsstraßen während der voraussichtlichen Bauzeit von 19 Wochen. Anlagebedingt ergeben sich durch die Windkraftanlagen dauerhaft optische Veränderungen des Landschaftsbildes. Für die nächstgelegenen Wohnnutzungen ergeben sich nach der Schallimmissionsprognose Belastungen, die jedoch unter den maßgeblichen Grenzwerten liegen werden. Der Schattenwurf der WEA wirkt sich im Bereich der Außenbereichswohnnutzungen am stärksten aus. Die prognostizierten Verhältnisse bleiben größtenteils im Rahmen der Grenzwerte. Eine Erheblichkeit der Beeinträchtigungen durch Schattenwurf kann aufgrund von technischen Maßnahmen an den Anlagen ausgeschlossen werden.

### **Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Da die Schutzwürdigkeit des Plangebiets hauptsächlich auf die jeweils vorgefundenen Vogelarten begründet ist, wurden speziell die potentiellen Auswirkungen der Planung auf die Avifauna betrachtet. In den Ergebnissen bezüglich der Zugvögel wurde keine erhöhte Konzentration des großräumigen Vogelzuges im Plangebiet festgestellt. Damit besteht hier auch kein erhöhtes Kollisionsrisiko.

Auch bezüglich der Gastvögel konnte im Untersuchungsgebiet kein erhöhtes Rastvogelaufkommen festgestellt werden. Der Nahbereich der geplanten Anlagen verliert jedoch als potentielles Rast- und Nahrungsgebiet an Wertigkeit. Auf der Grundlage der Erfassungsdaten aus den Jahren 2011 und 2014 ist eine Verdrängung und damit erhebliche Beeinträchtigung von Brutvögeln unwahrscheinlich.

Zusammenfassend liegt somit keine erhebliche Beeinträchtigung der Avifauna vor. Kompensationsmaßnahme für das Schutzgut Vögel sind somit nicht erforderlich.

Als Monitoring werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen, die in der verbindlichen Bauleitplanung bzw. bei der Anlagengenehmigung sicherzustellen ist.

- Im Nahbereich (200 m-Radius) der Windenergieanlagen sollte jährlich überprüft werden, ob sich Weihenbrutplätze (Monitoring) befinden.
- Bei einer Brut von Wiesenweihen im direkten Nahbereich der WEA sind in Absprache mit dem Landkreis geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sowie angesichts der Voruntersuchungen zum angrenzenden Windpark „Hustedt“ wurde bezüglich der Fledermausfauna bestehen keine auffälligen Befunde, die in größerem Umfang auf ziehende Fledermäuse oder auf ein verstärktes Vorkommen von Fledermäusen hindeuten.

Evtl. artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen können durch geeignete Abschalt Szenarien gelöst werden. Die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse, erfolgt abschließend auf nachgelagerter Ebene im Genehmigungsverfahren. Hierfür sollte ein Fledermausmonitoring durchgeführt werden.

Die Inhalte des Monitoring sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Vorerst ist es auf den Zeitraum von einem Jahr ausgelegt und umfasst zwei wesentliche Teilaspekte:

- Gondelmonitoring im Zeitraum von Anfang April bis Ende Oktober
- Suche nach Anflugopfern (nach Aktivität der Fledermäuse im Kartierungsjahr)

### **Schutzgut Landschaftsbild**

Durch die Windkraftanlagen selbst sowie durch die Bewegung der Rotoren sind die Eingriffsfolgen in der offenen Landschaft weit wahrnehmbar als dauerhafte Beeinträchtigungen festzustellen. Obgleich eine bedeutende Vorbelastung durch vorhandene Windkraftanlagen besteht, können die erheblichen Eingriffsfolgen für die besonderen Qualitäten des Landschaftsbildes nicht ausgeglichen werden. Mit zunehmender Entfernung nimmt die Beeinträchtigungsintensität ab. Als Kompensationsmaßnahmen sollen Streuobstwiesen und Kopfbaumreihen angelegt werden. Zudem ist die Ergänzung der Feldhecken vorstellbar.

### **Schutzgut Boden**

Durch die Fundamente der WEA durch Wegebau und Befestigungen von Kranflächen wird Boden versiegelt und damit die Funktionen des Bodens vollständig zerstört. Diese Beeinträchtigungen werden als erheblich eingestuft. Da die Kompensationsmaßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes eine positive Mehrfachwirkung auch auf das Schutzgut Boden haben, erfolgt der Ausgleich durch die wertgleiche Neuanlage von Streuobstwiesen, Kopfbaumreihen oder Feldhecken.

### **Schutzgut Wasser**

Durch das Plangebiet verlaufen verschiedene Grabengewässer, die westlich in die „Landwehr“ bzw. nördlich in die Weser münden. Insbesondere während der Bauphase besteht hier die Gefahr, dass wassergefährdende Stoffe ins Gewässer gelangen könnten. Daher wird darauf hingewiesen, dass entsprechende Sicherungsmaßnahmen getroffen werden müssen. Beeinträchtigungen auf das Grundwasser sind nicht ersichtlich.

### **Schutzgut Klima und Luft**

Mit der vorliegenden Planung wird die Nutzung erneuerbarer Energien ermöglicht. Hierdurch kann eine klimaschädliche Energiegewinnung ersetzt werden, wodurch insgesamt positive Effekte erwartet werden können. Für die direkte Umgebung werden keine dauerhaften Beeinträchtigungen (beispielsweise durch Baustellenverkehr) zu erwarten sein.

### **Schutzgut: Kultur- und sonstige Sachgüter**

Eine Beeinträchtigung dieses Schutzgutes nicht festzustellen.

**Verfahrensvermerke**

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Thedinghausen hat am 06.09.2012 die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Er hat nach Würdigung der in der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen am 23.06.2015 die öffentliche Auslegung beschlossen. Der Entwurf hat vom 04.08.2015 bis 04.09.2015 öffentlich ausgelegen. Am \_\_.\_\_.\_\_\_\_ hat der Rat der Samtgemeinde Thedinghausen die vorgebrachten Anregungen abgewogen und die 12. Flächennutzungsplanänderung festgestellt.

Diese Begründung zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes hat zusammen mit der Planzeichnung dem Samtgemeinderat bei seiner Beschlussfassung in der Sitzung am \_\_.\_\_.\_\_\_\_ vorgelegen.

Für die Samtgemeinde Thedinghausen:

Thedinghausen, den \_\_.\_\_.\_\_\_\_

.....  
(Samtgemeindebürgermeister)